

Bachelor-Arbeit
Ausbildungsgang **Sozialarbeit & Sozialpädagogik**
Kurs **VZ 14-01 & VZ 14-03**

Lea Bächlin & Laura Schumacher

Sexarbeit? Mit Sicherheit!

**Gesetze und ihre Auswirkungen auf die Arbeitssicherheit von Sexarbeiterinnen* am
Beispiel des Kantons Solothurn**

Diese Bachelor-Arbeit wurde im August 2017 eingereicht zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für **Sozialarbeit und Sozialpädagogik**.

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

Reg. Nr.:

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Dieses Werk ist unter einem
Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz Lizenzvertrag
lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/>
Oder schicken Sie einen Brief an Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California
95105, USA.

Urheberrechtlicher Hinweis

Dieses Dokument steht unter einer Lizenz der Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle
Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz <http://creativecommons.org/>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten
Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur
Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder
angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber
unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt
aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.
Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt,
mitteilen.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers
dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches und sozialpädagogisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeitenden, Sozialpädagoginnen und -pädagogen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2017

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Leitung Bachelor

Sexarbeit? Mit Sicherheit!

Gesetze und ihre Auswirkungen auf die Arbeitssicherheit von Sexarbeiterinnen am Beispiel des Kantons Solothurn*

Abstract

Der Kanton Solothurn hat als erster Kanton schweizweit Gesetze zur Sexarbeit dem Arbeits- und Wirtschaftsgesetz angegliedert. Dies ist ein wichtiges Signal auf dem Weg zu der von Aktivist*innen geforderten Anerkennung von Sexarbeit als Erwerbsarbeit und ist eine Pionierleistung.

Die Bachelorarbeit von Lea Bächlin und Laura Schumacher mit dem Titel: „Sexarbeit? Mit Sicherheit!“ befasst sich mit den Auswirkungen der seit Januar 2016 in Kraft getretenen Wirtschafts- und Arbeitsgesetze im Kanton Solothurn auf die Arbeitssicherheit von Sexarbeiterinnen*. Angeleitet von der Frage, was die Soziale Arbeit zur Stärkung der Sexarbeiterinnen* im Kanton Solothurn beitragen kann, wurden die Fragen nach den Risikoaspekten und der Gesetzeslage der Sexarbeit theoretisch erarbeitet. Um der Frage nachzugehen, wie sich die Gesetze auf die Arbeitssicherheit von Sexarbeiterinnen* im Kanton Solothurn auswirken, wurden Expert*innen zu der Umsetzung und den spürbaren Auswirkungen der neuen Gesetzgebung befragt. Die gesammelten Daten wurden anhand der zuvor literarisch erarbeiteten Risikoaspekte ausgewertet. Mithilfe des Salutogenese Modells und insbesondere des Kohärenzgefühls wurden Ansatzpunkte für die Stärkung von Sexarbeiterinnen* für die Sozialen Arbeit abgeleitet.

Trotz der neuen Gesetzgebung bestehen weiterhin rechtliche Unsicherheiten, was den Erwerbsstatus, die Sittenwidrigkeit und die Arbeits- und Anstellungsbedingungen betrifft. Deren Klärung erscheint auf einer strukturellen Ebene essentiell, um Sexarbeiterinnen* Anspruch auf gesetzliche Arbeitssicherheitsmassnahmen zu ermöglichen, und Sexarbeit damit vollumfänglich als Erwerbsarbeit anzuerkennen.

Inhaltsverzeichnis¹

ABSTRACT	I
INHALTSVERZEICHNIS	II
ABBILDUNGSVERZEICHNIS	V
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	VI
DANK	VII
1 EINLEITUNG	1
1.1 AUSGANGSLAGE	1
1.1.1 BEGRIFFSDEFINITION SEXARBEIT	2
1.1.2 SEXARBEIT ALS ERWERBSARBEIT	2
1.1.3 AUFGABENFELDER DER SEXARBEIT	3
1.1.4 DEFINITION ARBEITSSICHERHEIT	3
1.1.5 FAKTENLAGE ZUM SEXGEWERBE SCHWEIZ	3
1.1.6 SITUATION IM SEXGEWERBE DES KANTONS SOLOTHURN	4
1.2 EINGRENZUNG DER THEMATIK	5
1.2.1 GESCHLECHTLICHE EINGRENZUNG	6
1.2.2 FOKUSSIERTES ARBEITSETTING DER SEXARBEIT	6
1.2.3 ANGEBOT UND KUNDSCHAFT	6
1.2.4 MIGRATIONSTHEMATIK	6
1.3 FRAGESTELLUNGEN	7
1.4 BERUFSVERSTÄNDNIS UND RELEVANZ FÜR DIE SOZIALE ARBEIT	7
1.5 ZIEL DER ARBEIT	9
1.6 AUFBAU DER ARBEIT UND VORGEHEN	9
2 ARBEITSSICHERHEIT VON SEXARBEITERINNEN*	10
2.1 SICHERHEIT UND GESUNDHEIT	10
2.1.1 SICHERHEITSBEGRIFF	10
2.1.2 GESUNDHEITSBEGRIFF	10
2.1.3 SALUTOGENESE MODELL	11
2.1.4 GENERALISIERTE WIDERSTANDRESSOURCEN	12
2.1.5 KOHÄRENZGEFÜHL	12

¹ Die gesamte Bachelorarbeit wurde von Lea Bächlin und Laura Schumacher gemeinsam verfasst.

2.2 RISIKOASPEKTE IM SEXGEWERBE	13
2.2.1 CHEMISCHE RISIKOASPEKTE	13
2.2.2 BIOLOGISCHE RISIKOASPEKTE	13
2.2.3 PHYSIKALISCHE RISIKOASPEKTE	14
2.2.4 PHYSIKALISCHER RISIKOASPEKT GEWALT	14
2.2.5 PSYCHISCHE RISIKOASPEKTE	15
2.2.6 STRUKTURELLE RISIKOASPEKTE	16
2.3 FAZIT ZUR ARBEITSSICHERHEIT	16
3 GESETZESLAGE DER SEXARBEIT	18
<hr/>	
3.1 POLITISCHE UMGANGSWEISEN MIT SEXARBEIT	18
3.1.1 PROHIBITIONISMUS	18
3.1.2 ABOLITIONISMUS	18
3.1.3 REGULIERUNG	19
3.1.4 LEGALISIERUNG	19
3.2 GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN ZUR SEXARBEIT AUF SCHWEIZER BUNDESEBENE	19
3.2.1 SEXARBEIT IM STRAFGESETZBUCH	19
3.2.2 SEXARBEIT IN DER BUNDESVERFASSUNG	20
3.2.3 SEXARBEIT IM OBLIGATIONENRECHT	20
3.2.4 SITTENWIDRIGKEIT	21
3.3 AKTUELLE GESETZESLAGE IM KANTON SOLOTHURN	21
3.3.1 BEWILLIGUNGSPFLICHT UND DEREN VORAUSSETZUNGEN	22
3.3.2 PFLICHTEN DER BEWILLIGUNGSINHABER*INNEN	23
3.3.3 REGELUNGEN ZU INVOLVIERTEN DRITTPERSONEN	24
3.4 GESETZESLAGE DER ARBEITSSICHERHEIT	24
3.4.1 ÜBERPRÜFUNG UND VOLLZUG DER ARBEITSSICHERHEIT	26
3.4.2 ERWERBSFORMEN DER SEXARBEIT	26
3.5 FAZIT ZUR GESETZESLAGE	27
4 METHODIK DER EMPIRIE	29
<hr/>	
4.1 METHODIK DER DATENERHEBUNGEN	29
4.1.1 SAMPLING UND ZUGANG ZUM FORSCHUNGSFELD	30
4.1.2 EXPERT*INNEN INTERVIEWS	31
4.1.3 VORGEHEN BEI DEN EXPERT*INNEN INTERVIEWS	31
4.2 AUSWERTUNGS- UND DARSTELLUNGSVERFAHREN DER DATEN	32
4.3 REFLEXION DER EMPIRISCHEN ERARBEITUNG	34

5 EMPIRISCHE ERGEBNISDISKUSSION	35
5.1 ERGEBNISDARSTELLUNG	35
5.1.1 SITUATION IM SEXGEWERBE VOR UND NACH DER GESETZEINFÜHRUNG	35
5.1.2 RISIKOASPEKTE DER SEXARBEIT	36
5.1.3 SCHUTZASPEKTE DER SEXARBEIT	36
5.1.4 ZIEL DES GESETZES	37
5.1.5 RECHTE UND PFLICHTEN	38
5.1.6 BEWERTUNG DES GESETZES	38
5.1.7 PROBLEMATIKEN DER GESETZESLAGE	39
5.1.8 AUSBLICK	39
5.1.9 WÜNSCHE UND FORDERUNGEN	40
5.2. DISKUSSION	40
5.2.1 CHEMISCHE ASPEKTE	41
5.2.2 BIOLOGISCHE ASPEKTE	41
5.2.3 PHYSIKALISCHE ASPEKTE	41
5.2.4 PSYCHISCHE ASPEKTE	42
5.2.5 STRUKTURELLE ASPEKTE	43
5.3 FAZIT DER EMPIRISCHEN ERGEBNISSE	44
6 PRAXISBEZUG ZUR SOZIALEN ARBEIT	46
6.1 ANSATZPUNKTE AUF GESELLSCHAFTLICHER EBENE	46
6.2 ANSATZPUNKTE AUF STRUKTURELLER EBENE	46
6.3 ANSATZPUNKTE AUF INDIVIDUELLER EBENE	48
6.3.1 SINNHAFTHIGKEIT	48
6.3.2 VERSTEHBARKEIT	49
6.3.3 HANDHABBARKEIT	49
6.4 FAZIT	50
7 SCHLUSSTEIL	52
7.1 RESÜMEE UND BEANTWORTUNG DER FRAGESTELLUNGEN	52
7.2 QUINTESSENZ	55
7.3 WEITERFÜHRENDE GEDANKEN	56
8 QUELLENVERZEICHNIS	58
9 ANHANG	64

Abbildungsverzeichnis

ABBILDUNG 1 PROZENTUALE VERTEILUNG DER TÄTIGKEITSBEREICHE SEXGEWERBE SCHWEIZ (BUGNON ET AL., 2009, S.15)	4
ABBILDUNG 2 DETERMINANTEN DER GESUNDHEIT. (ANLEHNUNG AN: GÖRAN DAHLGREN UND MARGARET WHITEHEAD, 1993 ZIT. IN: RICHTER UND HURRELMANN, 2011, S. 45)	11
ABBILDUNG 3 GESUNDHEITS-KRANKHEITS-KONTINUUM (LINDSTRÖM UND ERIKSSON, 2010, S.13)	11
ABBILDUNG 4 HIERARCHIE DER ARBEITSSICHERHEIT (EIGENE DARSTELLUNG)	25
ABBILDUNG 5 PROFILMATRIX (ANGELEHNT AN KUCKARTZ, 2012, S.75)	33

Abkürzungsverzeichnis

ArG	Arbeitsgesetz
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit (Kanton Solothurn)
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BFM	Bundesamt für Migration ²
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BV	Bundesverfassung
ebd.	ebenda
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
HIV	engl. human immunodeficiency virus übersetzt: Menschliches Immundefekt-Virus
KSMM	Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel
OR	Obligationenrecht
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
STI/D	engl. sexually transmitted infections and diseases, übersetzt: sexuell übertragbare Infektionen und Krankheiten
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
VWAG	Verordnungen Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (Kanton Solothurn)
WAG	Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (Kanton Solothurn)
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

² aktuell SEM: Staatssekretariat für Migration

Dank

Ein grosses Dankeschön geht an Patrick Lüthi, Annette Wuermli, Beat und Elisabeth Schumacher, die mit viel Geduld, Interesse und ihren wertvollen Inputs diese Arbeit unterstützt haben. Unser Dank gilt auch all unseren Freund*innen, die uns in dieser intensiven Zeit zu Seite gestanden, uns aufgeheitert und uns Zeit gelassen haben. Insbesondere danken wir dabei Peter, Kevin, Stephanie, Lio, Lea, Jasmin und allen anderen, die uns ermutigt haben.

Ein besonderes Dankeschön geht an alle unsere Interviewpartner*innen, die sich nicht nur für unseren empirischen Teil zur Verfügung gestellt haben, sondern uns auch mit ihrem Fachwissen bei Fragen und Unsicherheiten jederzeit zur Verfügung standen. Ohne ihr Mitwirken hätte unsere Forschungsarbeit nicht realisiert werden können. Für das entgegengebrachte Vertrauen und die Bereitschaft uns ihre fachliche Ansicht zu vermitteln, möchten wir ihnen herzlich danken.

Nicht vergessen möchten wir bei der Danksagung ausserdem den wunderbaren Bibliothekar*innen der Hochschule Luzern Soziale Arbeit, die während der intensiven Schreibphase stets die Ruhe bewahrt haben bei unseren emotionalen Ausbrüchen, sowie die tollen Mensamitarbeiter*innen, die uns stets mit einem aufmunternden Lächeln empfangen haben.

1 Einleitung

Diese Bachelorarbeit beschäftigt sich mit den Auswirkungen der seit Januar 2016 in Kraft getretenen Gesetze im Kanton Solothurn auf die Arbeitssicherheit von Sexarbeiterinnen* und damit, was die Soziale Arbeit zu deren Stärkung beitragen kann. Die Autorinnen wollen aufzeigen, wie die Umstände der Sexarbeit die Sexarbeiterinnen* beeinflussen, denn wie schon Anthony Giddens (1988, S.35) sagte:

„Menschen machen ihre Geschichte, aber nicht unter selbstgewählten Umständen.“

In diesem einleitenden Kapitel werden, nebst der Ausgangslage dieser Bachelorarbeit, die Begrifflichkeiten der Sexarbeit und der Sexarbeit als Erwerbsarbeit erläutert. Weiter werden Fakten zum Sexgewebe aufgeführt und die Situation im Kanton Solothurn beschrieben. Darauf aufbauend wird die Eingrenzung des Themas begründet, um nachfolgend die Fragestellungen, die Relevanz, das Ziel, den Aufbau und das Vorgehen dieser Bachelorarbeit zu beschreiben.

Die Autorinnen möchten in dieser Arbeit nicht nur eine binärgeschlechtliche Sprachgestaltung verwenden und werden deshalb mithilfe des Gendergap-Sternchens die Genderfluidität integrieren (Beatrice Fischer & Michaela Wolf, 2009, S.5). Sie ergänzen so die Regelung der Hochschule Luzern Soziale Arbeit zur gendergerechten Sprache, die durch eine geschlechterneutrale Sprache Realitäten beschreiben und alle Geschlechter repräsentieren möchte (Markus Hodel, Paul Richli & Hans-Rudolf Schärer, 2013, S.2). Nach den Überlegungen der Autorinnen bedeutet der Stern am Ende einer weiblichen Endung, anstelle in der Mitte platziert, eine Inkludierung aller sich als weiblich definierenden Menschen. So inkludiert beispielsweise «Sexarbeiter*in» alle Geschlechter, auch die ausserhalb der binären Pole. «Sexarbeiterin*» wiederum inkludiert alle sich als weiblich definierenden Menschen. In Fussnoten finden sich weiterführende oder ergänzende Informationen oder Hinweise zu einzelnen Themen oder Aussagen, die den Autorinnen wichtig erscheinen.

1.1 Ausgangslage

Sexarbeit wird oft als eines der ältesten Gewerbe der Welt bezeichnet (PG Macioti [sic!], 2014, S.32). Es ist ein Gewerbe, welches von den jeweils aktuellen sozial-historischen, kulturellen, ökonomischen und politischen Kontexten geprägt wird. Dadurch unterliegt auch der Umgang mit dem Thema Sexarbeit einem ständigen Wandel (Eva Büschi, 2011, S.37). Die gesellschaftlich hochbrisanten Thematiken, die im Sexgewerbe vereint werden, reichen von Macht und Genderthematiken über Ökonomie und Sexualität zu Migration, Gesetzen, Politik und Menschenhandel (Macioti, 2014, S.32).

1.1.1 Begriffsdefinition Sexarbeit

Die Geschichte zeigt einen widersprüchlichen Umgang mit der Sexarbeit und ist geprägt von einem ständigen Schwanken zwischen den Betrachtungen von Sexarbeit als soziales Problem und Sexarbeit als soziales Phänomen (Büschi, 2011, S.38).

In den 1970er Jahren etablierte die Sexarbeiterin und Aktivistin Carol Leight in den USA den Begriff „Sex Work“ (engl. Sexarbeit), der auch in der neueren Fachliteratur den Begriff der Prostitution abgelöst hat (Leight 1978; zit in Anita Kienesberger, 2014, S.26). Bis dahin wurde die Sexarbeit ausschliesslich als Prostitution bezeichnet, wie dies oft noch in der Justiz und damit auch in den Bundesgesetzen anzutreffen ist. Prostitution wird laut Duden als „Herabwürdigung, öffentliche Preisgabe und Blossstellung“ definiert (Duden online, 2017). Die Begriffsdefinition des Sexgewerbes wird sich in dieser Bachelorthesis an der Begriffsdefinition von Büschi (2011) orientieren. Sie beschreibt das Sexgewerbe bzw. das Sexbusiness als lokale Ausprägung der Sexindustrie, integriert in die globale Wirtschaft (S.17).

1.1.2 Sexarbeit als Erwerbsarbeit

In der Schweiz forderten Eva Büschi und Maritza Le Breton die Umbenennung des Begriffs „Prostitution“ in „Sexarbeit“ und damit deren Anerkennung als Erwerbsarbeit (Brigitte Hürlimann, 2011). Mit der Umbenennung soll ein Perspektivenwechsel gefördert und dadurch der Stigmatisierung und Kriminalisierung der Sexindustrie entgegengewirkt werden (Büschi, 2011, S.23). Die Anerkennung als Erwerbsarbeit soll auch eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen und dadurch eine Steigerung der Arbeitssicherheit mit sich bringen. Arbeitsbedingungen haben auf alle Arbeitenden in allen Branchen einen wesentlichen Einfluss, beispielsweise auf die physische und psychische Gesundheit. Das Sexgewerbe sollte hier nicht ausgenommen werden (Büschi, 2014, S.31). Weiter schafft die Umbenennung eine schärfere Trennung zwischen den Themen Menschenhandel sowie Zwangsprostitution und der legalen Sexarbeit. Es gilt, trotz der relativ hohen Rate an sexueller Ausbeutung im Sexgewerbe, nicht davon auszugehen, dass alle Sexarbeiter*innen Opfer von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung sind. Menschenhandel und Zwangsprostitution sind schwere Menschenrechtsverletzungen und Straftaten, deren Bekämpfung in der Schweiz in den letzten Jahren intensiviert wurde (Bundesamt für Migration [BFM], 2014, S.7-8). Somit wird in dieser Bachelorarbeit ausschliesslich der Begriff «Sexarbeit» verwendet, wenn die legale Erwerbstätigkeit gemeint ist, um die Abgrenzung der legalen Erwerbsarbeit von der Verbindung zwischen Menschenhandel und Zwangsprostitution zu verstärken. Der Begriff Prostitution wird im juristischen Kontext verwendet, da die Gesetzgebung noch an dieser Begrifflichkeit festhält.

1.1.3 Aufgabenfelder der Sexarbeit

In der Schweiz wird die Sexarbeit als die Vornahme sexueller Handlungen gegen Entgelt definiert (BFM, 2014, S.9). Dies zeigt, dass bei Sexarbeiter*innen oft davon ausgegangen wird, dass sie sich ausschliesslich auf das Anbieten von sexuellen Dienstleistungen beschränken. Jedoch betont Teela Sanders (2006), dass Sexarbeiter*innen vier Funktionen erfüllen. Erstens beraten Sexarbeiter*innen ihre Kund*innen und bieten emotionale Unterstützung. Zweitens bieten gewisse Sexarbeiter*innen wertvolle Dienste für Menschen mit sozialen oder psychischen Beeinträchtigungen. Drittens besteht ein Glaube, dass das Angebot Ehen und langfristige Beziehungen erhalte, da keine ausserehelichen Beziehungen nötig wären. Viertens können in den Interaktionen Gesundheitserziehung, Krankheitsprävention und Therapien zur Behandlung von sexueller Dysfunktionalität enthalten sein (S.2435). Die Erweiterung des Tätigkeitsspektrums kann zu einer Aufwertung und Entstigmatisierung der Berufsbezeichnung führen, da Sexarbeiter*innen somit nicht mehr auf eine Infektionsgefahr oder auf einen anderen stigmatisierten Stereotyp beschränkt werden. Denn die Reduzierung auf ein risikoreiches Berufsfeld bedeutet eine Kriminalisierung, was zu einer Marginalisierung führt, die wiederum die Stigmatisierung verstärkt (Büschi, 2011, S.25).

1.1.4 Definition Arbeitssicherheit

Arbeitssicherheit wird laut dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) in der Schweiz als eine Inklusion aller arbeitsrechtlichen Massnahmen definiert, welche Arbeitgeber*innen ihren Arbeitnehmer*innen gewährleisten müssen, um ihre Gesundheit vor Arbeitsrisiken zu schützen (2017). Diese Definition geht mit derjenigen aus dem Fachlexikon der Sozialen Arbeit einher und wird mit der Anmerkung ergänzt, dass Arbeitssicherheit ein Teil des Arbeitsschutzes ist (Ulrike Häcker, 2017, S.55). Dabei kann der Arbeitsschutz in zwei Teile gegliedert werden. Zum einen in die Unfall- und Gesundheitsprävention [sic!], für welche in der Schweiz das Bundesamt für Gesundheit (BAG) und die ihr unterstellte Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) zuständig sind. Zum anderen fällt die Durchsetzung des Arbeitsgesetzes in den Aufgabenbereich des SECO. Beide orientieren sich dabei am Arbeitsgesetz (ArG) und dessen Verordnungen (ArGV), was im Kapitel 3.4 genauer beschrieben wird.

1.1.5 Faktenlage zum Sexgewerbe Schweiz

Das Sexgewerbe in der Schweiz wurde aufgrund der Gesetzesrevisionen in den vergangenen Jahren verstärkt von der Gesellschaft, der Wissenschaft und der Politik ins Zentrum gerückt. Dennoch ist eine genaue Faktenlage zum Sexgewerbe Schweiz schwierig vorzulegen. Es können aufgrund von diversen Studien lediglich Schätzungen bezüglich der Anzahl von Sexarbeiter*innen gemacht werden. So zeigt eine Studie von 2015 auf, dass in der Schweiz von ungefähr 6'000

beschäftigten Sexarbeiter*innen in Etablissements³ und auf der Strasse ausgegangen werden kann. Jedoch kann aufgrund der Fluktuation die Zahl der Personen stark variieren (Lorenz Biberstein & Martin Killias, 2015, S.82). In einer der umfassendsten Studien zum Sexmarkt Schweiz von 2009 der Universität Genf, wurde von einer Anzahl zwischen 13'000 bis 20'000 Personen gesprochen (Géraldine Bugnon, Milena Chimienti, Laure Chiquet & Jakob Eberhard, 2009, S.13). Laut derselben Studie arbeiten 50-mal mehr Frauen als Männer und 25-mal mehr Frauen als Transmenschen in der Sexarbeit (Bugnon, et al., 2009, S.24).

Bugnon et al. benennen die Arbeit in Etablissements mit 64% als den häufigsten Tätigkeitsbereich im Sexgewerbe (2009, S.15). In derselben Studie wird mit 13% der Outdoor-Bereich, dort Strassenprostitution genannt, als der zweithäufigste Tätigkeitsbereich erwähnt, gefolgt von Kontaktbars mit 11%. Der kleinste Tätigkeitsbereich ist der Escort-Service mit 2% Marktanteil (Bugnon et al., 2009, S.15).

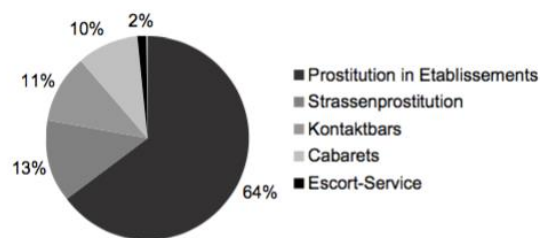


Abbildung 1 Prozentuale Verteilung der Tätigkeitsbereiche Sexgewerbe Schweiz (Bugnon et al., 2009, S.15)

1.1.6 Situation im Sexgewerbe des Kantons Solothurn

Trotz der Legalisierung im Jahr 1942 in der Schweiz wird die Sexarbeit nur in wenigen Kantonen gesetzlich geregelt (Brigitte Hürlimann, ohne Datum, S.2). Dem aktuellen Recherchestand entsprechend hat die Schweiz zwölf Kantone⁴, in welchen eine Form einer schriftlichen Regelung zur Sexarbeit oder Regelungen zu Teilbereichen existieren. Der Kanton Solothurn hat mit dem Inkrafttreten des neuen Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) am 1. Januar 2016 die schweizweit aktuellste Gesetzgebung im Bereich der Sexarbeit. Als einer der wenigen Kantone wurde die Begrifflichkeit «Sexarbeit» anstelle von «Prostitution» verwendet. Die Verankerung im WAG impliziert die Anerkennung von Sexarbeit als Erwerbsarbeit, was der Forderung von Eva Büschi und Maritza Le Breton nachkommt.

Nach einer sechsmonatigen Übergangsfrist wird das WAG seit Juli 2016 vollständig umgesetzt. Ein halbes Jahr später wird in der Solothurner Zeitung eine erste Bilanz gezogen. Es wird festgehalten, dass seit Inkrafttreten der neuen Gesetze grosse Verunsicherungen von Seiten der

³ Mit Etablissements sind, laut Fachstelle Lysistrada, Lokalitäten gemeint, in denen Sexarbeit im Innern eines Gebäudes angeboten wird. Diese sind sehr vielfältig und in den verschiedensten Settings vorhanden. Dabei können die Etablissements grob in die Kategorien «Cabarets», «Salons», «Saunaclubs» und «Kontaktbars» unterteilt werden (Glossar Lysistrada, ohne Datum).

⁴ Nach eigener Recherche sind dies: Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Genf, Graubünden, Luzern, Neuenburg, Solothurn, Tessin, Waadt, Wallis, Zürich. Stand: 08.08.17

Geschäftsführer*innen zu spüren, rechtliche Unschärfen wie beispielsweise die Betriebsdefinition und unzureichende Informationen vorhanden seien (Urs Byland & Lucien Fluri, 2017).

Wenige Monate später greift auch das Oltner Tagblatt die Thematik auf und berichtet über grosse Unsicherheiten bei Betreiber*innen, Sexarbeiter*innen und Fachstellen. Es wurde beobachtet, dass viele Etablissements vorübergehend oder ganz geschlossen haben. Weiter wurde eine grosse Mobilität bei den Sexarbeiter*innen festgestellt und kaum eine Sexarbeiter*in wurde zweimal am gleichen Ort angetroffen (Rahel Bühler, 2017).

Bereits vor der kantonalen Gesetzgebung bestand eine hohe Fluktuation der Sexarbeiter*innen in der Schweiz. So blieben vor 2015 nur etwa 30% der Sexarbeiter*innen mindestens ein Jahr im selben Betrieb. Innerhalb eines Betriebes bleiben etwa 20% aller Sexarbeiter*innen zwischen zwei und drei Wochen und weitere 20% zwischen drei und zwölf Monaten. Bemerkenswert dabei ist, dass Kleinbetriebe, die oft von Einzelpersonen geführt werden, die niedrigste Fluktuationsrate aufweisen. Diese Betriebe sind nicht auf häufigen Personalwechsel ausgelegt (Biberstein & Killias, 2015, S.64).

1.2 Eingrenzung der Thematik

Die Thematik der Sexarbeit ist geprägt durch viele komplexe Zusammenhänge und beinhaltet vielschichtige, problembelastete Gesellschaftsaspekte und stigmatisierte Gewerbebereiche, welche Grundlagenforschung erfordern würden. Der Fokus dieser Bachelorarbeit beschränkt sich auf die Beleuchtung der Auswirkungen der Gesetzesgrundlage des Kantons Solothurn auf die Arbeitssicherheit bei sich als weiblich definierenden Sexarbeiterinnen*, welche freiwillig⁵ in einem Indoor-Arbeitssetting (engl. innerer Arbeitsbereich) einer legalen Erwerbstätigkeit als Sexarbeiterin* nachgehen. Diese enge Eingrenzung hat den Ursprung in der diffusen Faktenlage zum Thema Sexarbeit und der Inkludierung der Sexarbeit durch das WAG. Der Kanton Solothurn wurde in den Fokus gesetzt, da hier die aktuellste Gesetzgebung der Schweiz zur Sexarbeit vorhanden ist und die Tätigkeit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) unterstellt ist. Die Autorinnen anerkennen die abgegrenzten Themenaspekte als akute Handlungsräume, denen eigene Forschungen dringend gewidmet werden sollten, um den Wissensstand aktuell und akkurat zu halten.

⁵Freiwillige Sexarbeit schliesst aus, dass Sexarbeiter*innen von anderen Personen zur Sexarbeit gezwungen werden, was der Definition von Zwangsprostitution entspricht (siehe S.2). Jedoch schliesst die freiwillige Sexarbeit nicht den strukturellen und ökonomischen Zwang aus, welcher ein eigenes zu untersuchendes Forschungsfeld ist.

1.2.1 Geschlechtliche Eingrenzung

Diese Bachelorarbeit grenzt sich, trotz der hohen Notwendigkeit von Forschungen zu diesem Themenbereich, von männlichen Sexarbeitern* ab, da sich ihr Anteil laut der Genfer Studie von Bugnon et al. (2009) in einer Minderheit befindet (S.24). Ausserdem sind sie deutlich weniger von Gewalt, Zuhälterei und Menschenhandel betroffen als ihre Arbeitskolleginnen* (Fabian Christl, 2014). Dies hat die Eingrenzung auf Frauen und sich als weiblich definierende Menschen zur Folge, da diese von denselben Gefahren betroffen sind (Bundesamt für Polizei [fedpol] 2015, S.52).

1.2.2 Fokussiertes Arbeitssetting der Sexarbeit

In dieser Arbeit wird der Fokus auf die Sexarbeit in Etablissements im Kanton Solothurn gelegt, wo von etwa 55 bis 86 Etablissement ausgegangen wird (Biberstein & Killias, 2015, S.37-38). Die Eingrenzung auf das Indoor-Arbeitssetting begründet sich in der in Kapitel 3.3 dargelegten Situation, dass die Gesetzeslage des Kantons Solothurn mehrheitlich Sexarbeiter*innen im Indoor-Bereich betreffen und die Etablissements schweizweit den grössten Tätigkeitsbereich ausmachen (Bugnon et al., 2009, S.15). Ein genauer Blick auf die Drogenprostitution wird unterlassen, da dieser Tätigkeitsbereich als ein Teilbereich der Outdoorarbeit zu betrachten ist und die Sexarbeiter*innen aufgrund des Suchtmittelkonsums und ihrer körperlichen Konstitution anderen Risiken ausgesetzt sind als solche in Etablissements (Brigitte Hürlimann, 2004, S.18). Das Thema des Suchtmittelkonsums wird jedoch in Bezug zur Arbeitssicherheit kurz aufgegriffen (siehe Kapitel 2.2.1).

1.2.3 Angebot und Kundschaft

Weiter grenzt sich die Arbeit von Angeboten der erweiterten sexuellen Dienstleistungen, wie Bondage, Disziplin, Sadismus und Masochismus Angebote sowie dem Escort-Service Bereich ab, da dieser einen kleinen Marktanteil einnimmt (Bugnon et al., 2009, S.24). Da die Kund*innen von Sexarbeiterinnen* nur am Rande von der neuen Gesetzgebung betroffen sind, wird nicht detailliert auf sie eingegangen.

1.2.4 Migrationsthematik

Obwohl die Migrationsthematik einen wesentlichen Aspekt des Sexgewerbes betrifft, was sich aus dem hohen Anteil von Migrant*innen - Milena Chimienti spricht von über 50% (2009, S.89) - erschliesst, soll sie in dieser Arbeit lediglich am Rande angeschnitten werden. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass für eine Arbeitsbewilligung ein legaler Aufenthaltsstatus als Voraussetzung gilt. Die Autorinnen anerkennen die hohe Komplexität der Rechts- und Lebenssituationen, die Belastung der Rechtsunsicherheiten und die daraus resultierende Stigmatisierung der Migrant*innen. Aufgrund dieser Vielschichtigkeit wird diese Thematik nur

angeschnitten, um vertiefter auf die Komplexität der lokalen Rechtssituation der Sexarbeit im Kanton Solothurn eingehen zu können. Die Autorinnen weisen darauf hin, dass zusätzliche Forschungen dazu nötig wären.

1.3 Fragestellungen

Aufgrund der beschriebenen Faktenlage möchten die Autorinnen in dieser Bachelorarbeit untersuchen, *was die Soziale Arbeit zur Stärkung der Arbeitssicherheit von Sexarbeiterinnen* im Kanton Solothurn beitragen kann*. Dazu müssen zuerst die theoretischen Fragen «*Was sind Risikoaspekte der Arbeit von Sexarbeiterinnen* in Etablissements?* » und «*Wie ist der gesetzliche Sachverhalt zur Sexarbeit auf Bundesebene und im Kanton Solothurn?* » beantwortet werden. Aufgrund der neuen Gesetzeslage im Kanton Solothurn muss ausserdem auf die forschungsrelevante Frage «*Wie wirken sich die aktuellen Gesetze auf die Arbeitssicherheit der Sexarbeiterinnen* aus?* » eine Antwort gefunden werden.

1.4 Berufsverständnis und Relevanz für die Soziale Arbeit

Um ein Verständnis für den Beruf der Sozialen Arbeit und dadurch auch für das eigene Handeln zu entwickeln, sollen nebst den Zielvorstellungen der Sozialen Arbeit auch die Aufgaben und Werte, aus denen die Handlungen resultieren, betrachtet werden. Daraus resultiert die Relevanz dieser Bachelorarbeit für die Soziale Arbeit.

Gemäss dem Berufskodex der Sozialen Arbeit Abs.5.3 hat diese das Ziel, Individuen und Gruppen, deren Zugang und Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen illegitim eingeschränkt sind, zu begleiten, zu unterstützen und Teilhabe zu ermöglichen. Weitere Zielformulierungen beinhalten, dass bei strukturellen Problemen zu einer Lösung beigetragen wird (Abs.5.8), der soziale Wandel gefördert wird (Abs.7.1), menschen- und bedürfnisgerechte Sozialstrukturen gefordert und begünstigt werden (Abs.9.2) sowie auf ungerechte Praktiken öffentlich hingewiesen wird (Abs.9.7) (Avenir Social, 2010, S.6-10).

Aus der Sicht von Menschen mit sozialen Problemen geht es in erster Linie um eine Linderung oder eine Beseitigung des Problems, was eine Mithilfe bei der Erschliessung von eigenen und fremden Ressourcen impliziert. Damit einher geht die Forderung nach der Veränderung behindernder und illegitimer Machtstrukturen an den Orten, wo sie für die Klientel und Sozialarbeiter*innen zugänglich sind (Staub-Bernasconi, 1995, S.106-107).

Die Auftragsinstanzen der Sozialen Arbeit sind einerseits Organisationen der Erziehung und Bildung, Politik, Wirtschaft sowie das Sozial- und Gesundheitswesen und andererseits die Klient*innen, wobei keine der Instanzen Vorrang vor der anderen hat. Daraus lässt sich eine

Vermittlungsfunktion für die Soziale Arbeit ableiten. Sie kann mithilfe von Fach- und Wertewissen über problematische Sachverhalte, deren Ursachen, Folgen und Veränderungsmöglichkeiten zusammen mit den Beteiligten eine Basis bilden. Auf dieser Basis kann über Legitimität oder Illegitimität gesellschaftlicher Normen und Forderungen, sowie auch über individuelle Bedürfnisse und Wünsche gesprochen, verhandelt und entschieden werden (Staub-Bernasconi, 1995, S.136). Soziale Arbeit umfasst somit ressourcenerschliessende, vermittelnde, beratende, bildende und kritisierende Aufgaben (Staub-Bernasconi, 1995, S.106-107).

Allgemein gesehen richten sich die Werte der Sozialen Arbeit nach der Erfüllung menschlicher Bedürfnisse. Besonders die körperliche Unversehrtheit, die Gesundheit, das psychische Wohlbefinden, die soziale Wohlfahrt, die Austausch- und Verteilergerechtigkeit und eine kulturelle Angemessenheit werden dadurch in den Fokus gerückt (Staub-Bernasconi, 1995, S.99). Auch kann die Soziale Arbeit als eine Menschenrechtsprofession angesehen werden, der die Menschenrechte und die Werte der sozialen Gerechtigkeit zugrunde liegen (Avenir Social, 2010, S.10).

Aufgrund dieser formulierten Ziele hat die Soziale Arbeit den Auftrag, Sexarbeiter*innen in ihren relevanten Themen zu unterstützen und sich auf struktureller Ebene für eine Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen einzusetzen. Beim Thema der Sexarbeit kann davon ausgegangen werden, dass ein Ungleichgewicht besteht, was in einem sozialen Problem mündet, wie es von Büschi beschrieben wird (2011, S.39). So wird Sexarbeit in vielen Teilen der Gesellschaft als Problem angesehen und stigmatisiert, was für Sexarbeiter*innen grosse Hürden in verschiedenen Situationen darstellt. Der Schritt von einem sozialen Problem zu einem sozialen Phänomen in diesem Gebiet gilt als erstrebenswert, ist jedoch noch nicht erreicht. Somit schliesst die Betrachtung der Sexarbeit als soziales Phänomen nicht soziale Probleme aus. Deshalb ist es ein Auftrag der Sozialen Arbeit, den Weg der Sexarbeit vom «sozialen Problem» hin zum «sozialen Phänomen» zu begleiten und Sexarbeiter*innen zu stärken.

Bei der Unterstützung von Sexarbeiter*innen im Kanton Solothurn besteht eine relevante Wissenslücke bei den Auswirkungen der neuen Gesetze auf den Arbeitsalltag und die Sicherheit der Sexarbeiter*innen. Diese Auswirkungen sind für die Soziale Arbeit von grosser Relevanz, um die Präventionsarbeit und Unterstützung von Sexarbeiter*innen auf individueller Ebene effektiv durchführen und optimieren zu können. Auf struktureller Ebene sind die Auswirkungen relevant, um eine Optimierung und Veränderung der Gesetze aus der Sicht der Sozialen Arbeit erwirken und verteidigen zu können.

1.5 Ziel der Arbeit

Mit dieser Arbeit soll aufgezeigt werden, was die Soziale Arbeit zur Arbeitssicherheit von Sexarbeiterinnen* beitragen kann. Dies beinhaltet einerseits, zu untersuchen wie sich die neuen Gesetze im Kanton Solothurn auf die Arbeitssicherheit der Sexarbeiterinnen* auswirken, andererseits aber auch zu erschliessen, welche Aspekte der Arbeitssicherheit für die Sexarbeiterinnen* relevant sind und zu ihrer Gesundheitsförderung beitragen oder welche sie behindern. Es sollen Zusammenhänge zwischen Gesetzen, Arbeitssicherheit und Gesundheit hergestellt werden, aus denen sich der Handlungsbedarf einerseits auf struktureller Ebene sowie andererseits auf individueller Ebene für die Soziale Arbeit ableiten lässt.

1.6 Aufbau der Arbeit und Vorgehen

Der Aufbau in dieser Bachelorarbeit teilt sich in Theorie und Empirie. Um sich der jeweiligen Fragestellung anzunähern, wird die Arbeit in sieben Hauptteile gegliedert. Nach der Einleitung im ersten Kapitel werden im zweiten und dritten die theoretischen Grundlagen erarbeitet, welche aus dem Literaturstudium und, aufgrund der mangelnden Faktenlage, mithilfe persönlicher Mitteilungen von Expert*innen erarbeitet wurden. Dies beinhaltet die Erläuterung des Salutogenese Modelles nach Aaron Antonovsky, dessen Betrachtung der Gesundheit und des im Modell inbegriffenen Kohärenzgefühls eine Hilfestellung bei der Erarbeitung von Ansatzpunkten für die Soziale Arbeit leistet. Im Weiteren werden die Gesetzeslagen der Schweiz und im Besonderen des Kantons Solothurn aufgezeigt und die Arbeitssicherheit aufgegriffen. Durch ein jeweiliges Fazit der verschiedenen Theorieteile, in welchem die wichtigsten Erkenntnisse festgehalten werden, soll die Ausgangslage für die Empirie geschaffen werden.

Im vierten Kapitel wird das Forschungsdesign, welches in dieser Bachelorarbeit verwendet wird, beschrieben und im fünften Kapitel werden die empirischen Ergebnisse dargestellt und diskutiert. Im sechsten Kapitel werden die Ergebnisse der Empirie in Bezug zur Praxis gesetzt und Ansatzpunkte für die Soziale Arbeit abgeleitet. Zum Abschluss wird die Bachelorarbeit im Kapitel sieben mit der Beantwortung der Fragstellungen, den Schlussfolgerungen und dem weiterführenden Ausblick der Autorinnen abgerundet.

2 Arbeitssicherheit von Sexarbeiterinnen*

Wenn die Sexarbeit eine Normalisierung und Normierung erlebt, sollte sich der Fokus auf die Arbeitsbedingungen beziehungsweise die Arbeitssicherheit und damit einhergehend deren Regulierung legen (Büschi, 2011, S.59). Laut Maggie O'Neill können Sexarbeiter*innen, ähnlich wie andere Arbeiter*innen, im Dienstleistungssektor verortet werden (1997, S.23). Nachfolgend nähert sich die Arbeit über den Sicherheits- und Gesundheitsbegriff dem Salutogenese Modell, und wirft einen detaillierteren Blick auf die generalisierten Widerstandsressourcen und das Kohärenzgefühl. Weiterführend werden mithilfe von verschiedenen Studien, die Risikoaspekte des Berufsfeldes der Sexarbeit ausgearbeitet. Zum Schluss werden die Informationen zu einem Fazit zusammengefügt, um die theoretische Fragestellung beantworten zu können.

2.1 Sicherheit und Gesundheit

Um sich der Fragestellung anzunähern, was Risikoaspekte des Berufes der Sexarbeiterin* sind, wird zuerst der Sicherheits- und Gesundheitsbegriff definiert. Darauffolgend wird das Salutogenese Modell nach Aaron Antonovsky erläutert, um die Verbindung von Gesundheit und Sicherheit und eine bessere Verordnung der Risikoaspekte herzustellen. Das Modell der Salutogenese soll im Kapitel sechs die Verknüpfung der empirischen Daten mit der Praxis unterstützen.

2.1.1 Sicherheitsbegriff

Der Sicherheitsbegriff wird laut Bernard Frevel (2016) als ein Nicht-Bestehen von Gefahren oder Risiken, beispielsweise durch das Ausbleiben von Kriminalität, definiert und durch die strukturellen Gegebenheiten, sprich die Rechtslage, beeinflusst (S.7-8). Sicherheit hat, aufgrund der Mehrdimensionalität von Gesundheit, somit einen entscheidenden Einfluss auf die Gesundheit (Aaron Antonovsky, 1997; zit. in Eberhard Ulich & Marc Wülser, 2012, S.53).

2.1.2 Gesundheitsbegriff

Gesundheit wird laut Aaron Antonovsky (1997) als mehrdimensionales Konstrukt beschrieben, das nicht nur durch die zwei Zustände „krank“ und „gesund“ definiert wird (S.16). So führen Matthias Richter und Klaus Hurrelmann (2011) aus, dass Gesundheit in fünf übergeordnete, sich wechselseitig beeinflussende Bereiche eingeteilt werden kann (S.45).

Anhand der Abbildung 2 kann festgestellt werden, dass die Arbeitsbedingungen ein massgebender Faktor der Gesundheit sind und sich Arbeitsbedingungen somit auch immer auf die Gesundheit auswirken. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit hängen eng mit den Arbeitsbedingungen zusammen und so können Standarderhöhungen der Arbeitsbedingungen die Sexarbeiterinnen* besser schützen und ihre Gesundheit stärken (BFM, 2014, S.16).



Abbildung 2 Determinanten der Gesundheit. (Anlehnung an: Göran Dahlgren und Margaret Whitehead, 1993 zit. in: Richter und Hurrelmann, 2011, S. 45)

2.1.3 Salutogenese Modell

Das Modell der Salutogenese wurde 1979 von Aaron Antonovsky erstmals vorgestellt, als Gegensatz zum krankheitsorientierten Modell der Pathogenese. Alexa Franke (2011) führt aus, dass die Perspektive der Salutogenese auf eine Stärkung der Bewältigungspotenziale und auf eine Verbesserung von sozialökonomischen Rahmenbedingungen abzielt (S.488). Antonovsky

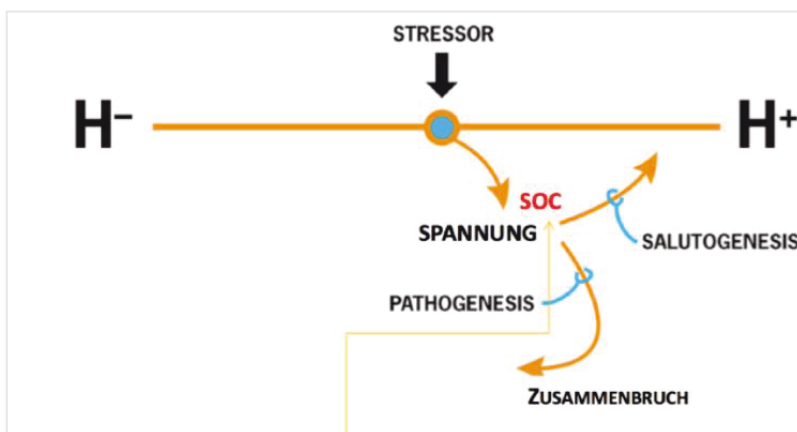


Abbildung 3 Gesundheits-Krankheits-Kontinuum (Lindström und Eriksson, 2010, S.13)

entwickelte das Modell, um sich der Frage anzunähern, was die Gesundheit eines Menschen erhält und entstehen lässt (Antonovsky, 1997, S.15).

Er entwickelte ein Gesundheits-Krankheits-Kontinuum, in welchem Krankheit und Gesundheit gegensätzliche Pole darstellen (Franke, 2011, S.487). Der Mensch bewegt sich auf diesem Kontinuum entweder in Richtung „eher gesund“ oder „eher krank“, wobei Stressoren allgegenwärtig Einfluss nehmen. Stressor ist als ein neutraler Begriff zu betrachten und kann einen positiven, negativen oder neutralen Einfluss ausüben (Antonovsky, 1997, S.26). Generalisierte Widerstandsressourcen (GWR) helfen, die Stressoren zu bewältigen und werden durch das Kohärenzgefühl gestärkt. Dieses unterstützt das Erschliessen von gesundheitsfördernden Ressourcen und ist essentiell für positives Stressmanagement. So kann der Mensch sich vermehrt in die Richtung „gesund“ bewegen (ebd.).

2.1.4 Generalisierte Widerstandsressourcen

Zentrale Faktoren zur Bewältigung der Stressoren sind die generalisierten Widerstandsressourcen (GWR) (Antonovsky, 1997, S.26). Franke (2011) führt aus, dass die GWR sowohl im Individuum, in dessen Umfeld als auch in der Gesellschaft zu finden sind (S.488). Damit sind gesellschaftliche, materielle, soziale und psychologische Ressourcen gemeint, wie z.B. Abwesenheit von Krieg und Gewalt, ausreichend Nahrung, Wohnung usw. Je mehr dieser Ressourcen vorhanden sind, desto eher bildet sich ein Kohärenzgefühl (engl. sense of coherence, SOC). Die GWR bewirken, dass Stressoren bewältigt und verarbeitet werden können (ebd.).

2.1.5 Kohärenzgefühl

Das Kohärenzgefühl ist ein lebenslanger reflexiver und interaktiver Lernprozess an eigenen Lebenserfahrungen. Es bildet sich in Zusammenwirkung zwischen Individuum, Gruppe und Gesellschaft, steht aber mehr in Zusammenhang mit psychischen und emotionalen Faktoren als mit sozioökonomischen Determinanten. Es stellt eine relativ stabile Grundorientierung, aber keinen unveränderbaren Persönlichkeitsfaktor dar. Das Kohärenzgefühl wird mit zunehmendem Alter und nach positiv bewältigten, bestimmten Lebensereignissen stärker (Bengt Lindström & Monica Eriksson 2010, S.191)

Das Kohärenzgefühl setzt sich aus drei Teilkomponenten zusammen. Dem Gefühl der *Verstehbarkeit* von Umwelt und Person, dem Gefühl der *Handhabbarkeit* und Bewältigung sowie dem Gefühl der *Bedeutsamkeit* (Franke, 2011, S.488). Das Kohärenzgefühl ist ein durchdringendes, überdauerndes und dynamisches Gefühl des Vertrauens, dass die internalen und externalen Anforderungen aus der Umwelt im Verlauf des Lebens strukturier- und erklärbar sind. Es stellt das Vertrauen dar, dass nötige Ressourcen verfügbar gemacht werden können und die Anforderungen Herausforderungen sind, die Investition und Engagement verdienen (Antonovsky, 1997, S.12).

Die *Verstehbarkeit* ist die kognitive Komponente. Sie ist die Erwartung oder die Fähigkeit des Menschen, Stimuli als konsistente und strukturierte Information verarbeiten zu können. Die *Handhabbarkeit* ist als kognitiv-emotionale Komponente das Ausmass, mit welchem die eigenen geeigneten Ressourcen wahrgenommen werden, um den Anforderungen zu begegnen. Die motivationale Komponente ist die *Sinnhaftigkeit* und beschreibt das Ausmass, in welchem das Leben als sinnvoll erscheint und Herausforderungen als überwindbar wahrgenommen werden (Antonovsky, 1997, S.12).

2.2 Risikoaspekte im Sexgewerbe

Um einen Gesamtüberblick über die Risikoaspekte der Sexarbeit zu erhalten, wird in diesem Kapitel eine Kategorisierung erstellt. Die EKAS (2017) unterscheidet in ihren Richtlinien bei der Gefahreneinteilung zwischen chemischen, biologischen und physikalischen Einwirkungen (S.14). In der Wegleitung 2 zum Arbeitsgesetz findet sich zusätzlich die mentale Belastung (SECO, 2016e, S.129). Um einen möglichst differenzierten Überblick über mögliche Risikoaspekte zu bekommen, werden diese in dieser Arbeit wie folgt unterschieden: chemische Risikoaspekte, biologische Risikoaspekte, physikalische Risikoaspekte, physikalischer Risikofaktor Gewalt, psychische Risikoaspekte und die strukturellen Risikoaspekte.

2.2.1 Chemische Risikoaspekte

Unter den chemischen Risikoaspekten werden die verschiedenen Suchtmittel und deren Auswirkungen auf die Arbeit zusammengefasst. Nebst der Suchtmittelabhängigkeit als Grund für die Ausübung von Sexarbeit (siehe Kapitel 1.2.2), kann die Arbeit als Sexarbeiterin* den Suchtmittelmissbrauch, als Bewältigungsstrategie, fördern. Als zweithäufigstes Risiko der Arbeit gilt, laut der Genfer Studie, der legale und illegale Suchtmittelkonsum, was die Langzeitschäden der Suchtmittel miteinschliesst (Géraldine Bugnon, Milena Chimienti & Laure Chiquet, 2009, S.25). Häufig konsumierte Substanzen sind Tabak, Alkohol, Medikamente, Kokain und Amphetamine. Der Suchtmittelmissbrauch hat eine wechselseitige Wirkung mit anderen Risikoaspekten wie zum Beispiel Risikoverhalten bei der Arbeit, finanzielle Abhängigkeiten und Gewaltaussetzungen (Stadt Zürich, 2012, S.7).

2.2.2 Biologische Risikoaspekte

Der Beruf als Sexarbeiterin* weist ein erhöhtes Risiko für die Ansteckung mit sexuell übertragbaren Infektionen und Krankheiten (STI/D, engl. sexually transmitted infections and diseases) und ungewollte Schwangerschaften aufgrund der Frequenz der sexuellen Kontakte auf (BAG, 2010, S.18). Insgesamt können diese unter den biologischen Risikoaspekten zusammengefasst werden, ohne die Ansteckungen mit den intravenösen Suchtmitteln mit einzurechnen. Bis anhin wurde in der Schweiz jedoch keine erhöhte Ansteckungsrate bei

Sexarbeiterinnen* mit HIV festgestellt (BAG, 2010, S.21). Jedoch begünstigen STI/D- Prävalenzen eine Ansteckung mit HIV bzw. Aids (Bugnon, Chimienti & Chiquet, 2009, S.13). Vor STI/D - Ansteckungen (wie beispielsweise mit Chlamydien, Papillomavirus, Gonorrhoe, Syphilis oder Herpes) sind Sexarbeiterinnen*, welche in Etablissements arbeiten, besser geschützt, da vermehrt auf Schutzvorrichtungen geachtet wird (Bugnon, Chimienti & Chiquet, 2009, S.15). Sexarbeiterinnen* auf ihr erhöhtes Risiko zu sensibilisieren, niederschweligen Zugang zu Beratung und Testung für HIV und andere STI/D anzubieten sowie Präventionsmaterial und Informationen frei zugänglich zu machen, werden als sinnvolle Präventionsmassnahmen angesehen (BAG, 2010, S.21). Bugnon, Chimienti & Chiquet (2009) betonen, dass das Schutzverhalten generell mit der Verhandlungsfähigkeit der Sexarbeiterinnen* zunimmt. Verhandlungsfähigkeit setzt berufliche, rechtliche und finanzielle Autonomie sowie Drogenfreiheit voraus (S.17).

2.2.3 Physikalische Risikoaspekte

Nebst dem physikalischen Risikoaspekt Gewalt, dem das nächste Kapitel gewidmet ist, existieren diverse andere physikalischen Risikoaspekte, welche von anderen Dienstleistungsbranchen abgeleitet werden können.

Wichtig ist hierbei die Unterscheidung zwischen den zwei Arbeitssettings Indoor und Outdoor. Die Arbeit in einem Outdoor-Setting ist diversen anderen Risikoaspekten ausgesetzt als die Indoor-Arbeit. Die Temperaturen, die einen massiven Einfluss auf die Körper der Sexarbeiterinnen* haben, sind in einem Etablissement ebenso essentiell wie bei der Outdoor - Arbeit. So ist es in beiden Arbeitssettings wichtig, dass sowohl bei Kälte als auch bei Hitze entsprechende Schutzvorrichtungen für die Sexarbeiterinnen* vorhanden sind. Beispielsweise Aufwärmstationen, Heizungen oder Klimaanlage. Weiter gilt es, die Unfallgefahr zu minimieren. So ist hervorzuheben, dass die Gebäude über Fluchtwege und Brandschutzmassnahmen verfügen und der Zugang zu Erste-Hilfemassnahmen und Sanitäreanlagen gewährleistet ist (Anette Wuermli, Arbeitssicherheitsfachfrau, 09.06.17, telefonische Auskunft).

2.2.4 Physikalischer Risikoaspekt Gewalt

Gewalt lässt sich nach Regula Strobel (2004) als eine absichtliche und systematische Schädigung und Verletzung der physischen, psychischen und sexuellen Integrität von Menschen definiert. Gewalt kann individuell und / oder gesellschaftlich praktiziert werden, um Dominanz- und Herrschaftsverhältnisse aufrecht zu erhalten. Sie ist in jedem Fall eine Verletzung der Menschenrechte (S.3). Somit kann zwischen sexueller, psychischer und physischer Gewalt unterschieden werden. Die Unterscheidungen sind dabei fließend, lassen sich nicht strikt trennen und die Definitionen sind nicht abschliessend. Gewalt im Sexgewerbe nimmt in der

Wissenschaft oft eine randständige Position ein, obwohl sie eine der Haupttodesursachen darstellt in Ländern, in denen Sexarbeit illegal ist (Bugnon, Chimienti & Chiquet, 2009, S.17-18).

Im Strafrecht wird von sexueller Gewalt gesprochen, wenn an jemandem gegen seinen Willen und ohne Einwilligung eine sexuelle Handlung oder Geschlechtsverkehr geplant und/oder vollzogen wird und die Abhängigkeit von der Person dabei ausgenutzt wird (StGB Fünfter Titel). Somit wird allgemein von sexueller Gewalt gesprochen, wenn die (sexuellen) Grenzen einer Person überschritten werden. Psychische Gewalt umfasst sowohl verbale als auch nonverbale Verletzungen, die ohne direkten oder indirekten Körperkontakt hervorgerufen werden (Gertrud Nummer-Winkler, 2004; zit. in Markus Fath, 2010, S.21) Dazu gehört, nebst der verbalen Erniedrigung, auch das Ausüben von Druck, Drohungen und das Herabsetzen der Persönlichkeit (Maritza Le Breton, 2011, S.69). Physische Gewalt wird, in einem engen Gewaltbegriff, als eine konkrete, direkte Schädigung beziehungsweise Verletzung des Körpers eines Menschen durch einen anderen Menschen definiert (Nummer-Winkler, 2004; zit. in Fath, 2010, S.20).

Um dem physikalischen Risikoaspekt Gewalt vorzubeugen, sollten Notfallvorkehrungen getroffen werden. Zum Beispiel in Form von Notfallknöpfen in den Zimmern, Sicherheitspersonal, Kameras oder der besseren Vernetzung unter den Sexarbeiterinnen*. Das neuseeländische Gesundheitsministerium (2004) empfiehlt individuelle Sicherheitsvorkehrungen in Form von Handy, Notfallkontakten, Deeskalations- und Selbstverteidigungskursen zu treffen (S.35).

2.2.5 Psychische Risikoaspekte

Nebst der psychischen Gewalt beeinflussen weitere Risikoaspekte die psychische Gesundheit von Sexarbeiterinnen*. In die Regulierungen der Sexarbeit fliessen, ob bewusst oder unbewusst, gesellschaftliche Wert- und Moralvorstellungen ein, was die gesellschaftliche Stigmatisierung verstärken kann (BFM, 2014, S.7). Die fühlbaren Aspekte der gesellschaftlichen Stigmatisierung für Sexarbeiter*innen sind die wahrgenommene soziale Ausgrenzung im Alltag, die demütigende Behandlung durch Kund*innen, der strukturelle Missbrauch von Seiten der Polizei und die Hilflosigkeit gegenüber den Behörden (Amie Bingham, Eleanor Holroyd & William C.W. Wong, 2011, S.63). Die Stigmatisierung löst Gefühle von Wut und Schmerz aus und veranlasst die Sexarbeiterinnen* zu kräfteaubenden Bewältigungsmechanismen (Bingham, Holroyd & Wong, 2011, S.55-57). Ine Vanwesenbeeck (2005) zeigt in ihrer Studie zu Burnout-Levels von Sexarbeiterinnen* auf, dass Burnout nicht mit der Sexarbeit an sich, sondern mit der Sexarbeit unter bestimmten Bedingungen zusammenhängt (S.627). Sie stellt fest, dass ein unterstützender, organisatorischer Kontext wichtig ist und plädiert für Gesundheitsförderung durch die Verbesserung von Arbeitsbedingungen (Vanwesenbeeck, 2005, S.638). Gemäss einer Schweizer

Studie von Rössler et al. (2010) sind Sexarbeiterinnen* oft starker Gewalt ausgesetzt, was mit der psychischen Gesundheit korreliert (S.5). Sie stellen fest, dass psychische Gesundheit einen starken Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen hat und betonen, dass Indoor-Arbeitssettings nicht generell mehr Sicherheit bieten (Rössler et al., 2010, S.7-9).

2.2.6 Strukturelle Risikoaspekte

Nebst der gesellschaftlichen Stigmatisierung, die von Moralvorstellungen beeinflusst wird, kann eine Marginalisierung festgestellt werden, die als eine der Sicherheitsrisiken dieses Berufsfeldes betrachtet werden kann. Marginalisierung kann durch eine Kriminalisierung des Berufsstandes verstärkt werden (Büschi, 2011, S.55). Nebst den Risikoaspekten der Kriminalisierung, Stigmatisierung und Marginalisierung werden eingeschränkte Freiheiten als strukturelle Risikoaspekte genannt (O'Neill, 1997, S.23). Grundlegend für die Freiheiten eines Gewerbezweiges ist ein klarer Rechtsrahmen. In der Schweiz gibt es diesbezüglich offene Fragen, stark variierende Auslegungen und kantonale Unterschiede. Dazu gehört die offene Auslegung der Sittenwidrigkeit, wodurch Ansprüche aus Vertragsverhältnissen zwischen Kund*innen und Sexarbeiterin* verwehrt werden. Auch die Handhabung der Erwerbsformen „Selbstständigkeit“ und „Unselbständigkeit“ variiert stark. Ebenso bleiben Vertrags- und Anstellungsverhältnisse zwischen Betreiber*in und Sexarbeiterin* ungeklärt. Dies führt zu einer Rechtsunsicherheit, welche endgültig geklärt werden muss, um die Sicherheit der Sexarbeiterinnen* zu erhöhen (BFM, 2014, S.16). Weiter braucht es Definitionen von verbindlichen Sicherheitsstandards in den Betrieben. Durch die verbesserten Arbeitsbedingungen und somit auch die erhöhte Arbeitssicherheit soll ein selbstbestimmtes Handeln der Sexarbeiterinnen* gefördert und die Ausbeutung verringert werden (BFM, 2014, S.42). Wenn Sexarbeiterinnen* auf ihre Arbeitsbedingungen Einfluss nehmen können, verringert sich ihre Vulnerabilität (TAMPEP, 2007, S.36).

2.3 Fazit zur Arbeitssicherheit

Die Gesundheit eines Menschen befindet sich nach dem Verständnis von Antonovsky (1997) auf einem Kontinuum, das auf gegenüberliegenden Seiten die Zustände „eher gesund“ oder „eher krank“ festsetzt (S.16). Die Zustände werden von Stressoren beeinflusst, die je nach Wahrnehmung als positiv, negativ oder neutral betrachtet werden können. Die Widerstandressourcen helfen bei der Bewältigung der Stressoren und werden durch das Kohärenzgefühl gestärkt (Antonovsky, 1997, S.26). Nach Richter und Hurrelmann (2011) gehören zum mehrdimensionalen Gesundheitskonstrukt fünf verschiedene Hauptaspekte, worin die Lebens- und Arbeitsbedingungen eingeschlossen sind (S.45). Somit beeinflussen die Arbeitsbedingungen die Gesundheit massgeblich. Der Beruf der Sexarbeiterin* ist eine von vielen

Risikoaspekten beeinflusste Arbeit. Sie können in die Kategorien chemische, biologische, physikalische, psychische und strukturelle Risikoaspekte eingeordnet werden. Betont werden muss, dass alle Risikoaspekte in einer Wechselwirkung zueinanderstehen und sich gegenseitig verstärken oder abschwächen können. Auffallend ist, dass die meisten Risikoaspekte durch eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen verringert werden können. Die Gesetze beeinflussen also die Rahmenbedingungen, die entscheidend sind für die Arbeitsbedingungen, welche die Arbeitssicherheit formen, was wiederum einen entscheidenden Einfluss auf die Gesundheit der Sexarbeiterinnen* hat.

Aus den beschriebenen Risikoaspekten lässt sich eine Definition eines sichereren Arbeitsplatzes für Sexarbeiterinnen* ableiten. Man kann davon ausgehen, dass die grössten Risikoaspekte zusammengefasst finanzielle Abhängigkeiten, Gewaltaussetzungen, Übertragungen von STI/D, Stigmatisierungen und die daraus resultierende Marginalisierung und Kriminalisierung sowie Rechtsunsicherheiten sind. Diese Aspekte stehen in einer Wechselwirkung zueinander und um den Kreislauf zu durchbrechen sind Massnahmen nötig. Bugnon, Chimienti & Chiquet (2009) gehen davon aus, dass das eigene Schutzverhalten der Sexarbeiterinnen* mit einer generellen Verhandlungsfähigkeit zunimmt, welche aber berufliche, rechtliche und finanzielle Autonomie voraussetzt (S.17). Vanwesenbeeck (2005) hält fest, dass ein unterstützender und organisatorischer Kontext wichtig ist, und betont, dass für eine Verbesserung der Zustände eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen unbedingt notwendig ist (S.638). Im Fokus soll dementsprechend die individuelle Stärkung der Sexarbeiterin* und ihrer Ressourcen sowie die Unterstützung zu selbstbestimmtem Handeln stehen. So soll sie befähigt werden auf ihre Arbeitsbedingungen, auch auf einer strukturellen Ebene, selber Einfluss nehmen zu können.

Ein sicherer Arbeitsplatz bedeutet keinen Zwängen, keiner Stigmatisierung, keiner Gewalt und keinen Rechtsunsicherheiten ausgesetzt zu sein. Auch Kenntnisse über die eigenen Rechte und wie sie durchzusetzen sind, sowie eine entsprechende räumliche Einrichtung die vor äusseren Einwirkungen schützt (sei dies durch Kameras, Sicherheitsleute, Notfallknöpfe, Fluchtwege etc.) schaffen einen sicheren Arbeitsplatz. Die wirtschaftliche Unabhängigkeit und ein unterstützendes Umfeld, um eine emotionale Sicherheit zu gewährleisten, fördern die Sicherheit bei der Arbeit. Um die Auswirkung der Gesetze aufzeigen zu können, wird im nachfolgenden Kapitel die Gesetzeslage der Sexarbeit in der Schweiz genauer betrachtet.

3 Gesetzeslage der Sexarbeit

Um sich der Gesetzeslage der Sexarbeit anzunähern, widmet sich dieses Kapitel zuerst den verschiedenen politischen Umgangsformen zur Sexarbeit und setzt diese in einen globalen und nationalen Kontext. Im Anschluss widmen sich die Autorinnen den Gesetzen auf Bundesebene, von denen die Sexarbeit betroffen ist, um sich dann auf die neue Gesetzgebung des Kantons Solothurn zu fokussieren. Weiter geht dieses Kapitel auf die Thematik der Arbeitssicherheit in einem gesetzlichen Kontext ein. Zum Schluss ziehen die Autorinnen ein Fazit aus der aktuellen Gesetzeslage und beantworten die Fragestellung. Um den Wortlaut nicht zu verändern wurde der Begriff „Prostitution“ aus den originalen Gesetzestexten übernommen und nicht durch den Begriff „Sexarbeit“ ersetzt (siehe Anhang A).

3.1 Politische Umgangsweisen mit Sexarbeit

Grundsätzlich kann ein Staat Sexarbeit entweder verbieten oder erlauben (Jürg Krumm, 2014, S.51). Beide Varianten lassen sich in verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten einteilen. Gemäss der Einteilung von Emilija Mitrovic (2007) werden im Folgenden die vier Modelle Prohibitionismus, Abolitionismus, Regulierung und Legalisierung genauer betrachtet und kurz erläutert (S.202).

3.1.1 Prohibitionismus

Beim Prohibitionismus wird die Sexarbeit verboten und die involvierten Personen können bestraft werden, was die Kund*innen miteinschliesst (Kathrin Heinzl, 2016, S.265). Irland, Litauen, Malta, die USA (ausser Nevada), China und die meisten islamischen Staaten können dem Prohibitionismus zugeteilt werden (Büschi, 2011, S.70). Allerdings gelingt es dem Prohibitionismus nicht Sexarbeit abzuschaffen, sondern drängt diese lediglich in den Untergrund, wo die Sexarbeiterinnen* einer hohen Kriminalität und Ausbeutung ausgesetzt sind (Mitrovic, 2007, S.203).

3.1.2 Abolitionismus

Abolitionismus verbietet nicht die Sexarbeit an sich. Jedoch wird der Profit, der von nicht direkt involvierten Personen aus Sexarbeit gezogen wird, strafrechtlich verfolgt (Heinzl, 2016, S.265). Das heisst konkreter, dass Sexarbeiter*innen zwar straffrei sexuelle Dienstleistungen anbieten können, diese dürfen jedoch nicht von Kund*innen in Anspruch genommen werden, denn Freier*innen, Bordellbesitzer*innen und Zuhälter*innen werden strafrechtlich verfolgt (Mitrovic, 2007, S.202). Abolitionismus zielt also auf eine Abschaffung der Sexarbeit hin und jeglicher Verkauf von sexuellen Dienstleistungen soll verschwinden. Derzeitige Beispiele dafür sind Norwegen und Schweden (Büschi, 2011, S.70).

3.1.3 Regulierung

Mit einer Regulierung will der Staat die Sexarbeit in den Griff bekommen, um sie innerhalb bestimmter Grenzen kontrollieren zu können. Bei einer Grenzübertretung wird sanktioniert (Mitrovic, 2007, S.203). Mit dem Verzicht auf Abolition oder Prohibition und der Schaffung von gesetzlichen Regelungen für die Sexarbeit wird impliziert, dass Sexarbeit als soziales Phänomen anerkannt wird. Die meisten europäischen Länder, mit den bereits erwähnten Ausnahmen, verfolgen diese Politik (Büschi, 2011, S.70-71). Die Schweiz kann dem System der Regulierung zugeordnet werden (Heinzl, 2016, S.265).

3.1.4 Legalisierung

Die Legalisierung kann als eine spezifische Form der Regulierung angesehen werden, wie es zum Beispiel in den Niederlanden sowie in Deutschland der Fall ist. Dort wird die freiwillige Ausübung von Sexarbeit anerkannt. Bei der Legalisierung wird der rechtliche Rahmen den üblichen Arbeitsbedingungen angepasst, was zeigt, dass es bei der Legalisierung um eine Legitimierung der Sexarbeit geht (Büschi, 2011, S.71).

3.2 Gesetzliche Rahmenbedingungen zur Sexarbeit auf Schweizer Bundesebene

Im Folgenden werden die gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Bundesebene erläutert, welche die Sexarbeit betreffen. Weiter wird die nationale Diskussion der Sittenwidrigkeit aufgenommen und der aktuelle Stand wiedergegeben.

3.2.1 Sexarbeit im Strafgesetzbuch

Prostitution wurde in der Schweiz mit dem Inkrafttreten des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) am 1. Januar 1942 legal (Admin online, 2017). Die Artikel 189, 195 und 199 im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) setzen Regeln für die Sexarbeit fest. Im Artikel 189 wird festgehalten, dass sexuelle Nötigungen mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Bei einer grausamen Tat mit Verwendung von Waffen beträgt die Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren. Artikel 195 beschreibt, dass eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren erhält, wer eine minderjährige Person der Prostitution⁶ zuführt oder ihre Prostitution fördert, um daraus Vermögensvorteile zu erlangen. Ebenfalls unter Strafe gestellt wird durch diesen Artikel, wer eine Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit oder wegen eines Vermögensvorteils der Prostitution zuführt. Bestraft wird ausserdem, wer die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch beeinträchtigt, indem er oder sie ihre Tätigkeit überwacht oder

⁶ In diesen Kapiteln verwenden die Autorinnen den Begriff «Prostitution» analog zu den Gesetzestexten um dessen Wortlaut nicht zu verändern.

Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt. Keine Person darf in der Prostitution festgehalten werden und laut Artikel 199 wird mit Busse bestraft, wer den kantonalen Vorschriften über Ort, Zeit oder Art der Ausübung der Prostitution und über die Verhinderung belästigender Begleiterscheinungen zuwiderhandelt.

Aufgrund des Artikels 199 fällt die Regelung des Prostitutionsgewerbes in die Zuständigkeit der Kantone. Der Bund regelt somit das Verbot der Prostitution von Minderjährigen, sexueller Nötigung und der Zwangsprostitution sowie das Verbot zur Förderung von Prostitution und delegiert die Verantwortung zur konkretisierten Regelung der Sexarbeit an die Kantone.

3.2.2 Sexarbeit in der Bundesverfassung

Der Artikel 27 zur Wirtschaftsfreiheit in der Bundesverfassung (BV) regelt, dass die Wirtschaftsfreiheit gewährleistet sein muss, insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie der freie Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung. Seit 1973 wird die Sexarbeit in der BV von der Wirtschaftsfreiheit erfasst, da diese nicht explizit im Artikel ausgeschlossen wird (Polizeidepartement Stadt Zürich, 2015, S.4).

Artikel 94 in der BV hält die Grundsätze der Wirtschaftsordnung fest. So sollen sich der Bund und die Kantone an den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit halten, die Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft wahren und mit der privaten Wirtschaft zur Wohlfahrt und wirtschaftlichen Sicherheit der Bevölkerung beitragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit sollen sie für günstige Rahmenbedingungen für die private Wirtschaft sorgen. Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit, insbesondere Massnahmen, die sich gegen den Wettbewerb richten, sind nur zulässig, wenn sie in der BV vorgesehen oder durch kantonale Regelrechte begründet sind.

3.2.3 Sexarbeit im Obligationenrecht

Artikel 19, Absatz 1 des Obligationenrechts (OR) hält fest, dass der Inhalt eines Vertrages innerhalb der Schranken des Gesetzes beliebig festgelegt werden kann. In Absatz 2 heisst es, dass Vereinbarungen, die von den gesetzlichen Vorschriften abweichen, nur da zulässig sind, wo das Gesetz nicht eine unabänderliche Vorschrift aufstellt. Weiter darf die Abweichung nicht einen Verstoss gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder das Recht der Persönlichkeit darstellen. Wenn ein Vertrag gegen die guten Sitten, die öffentliche Ordnung oder Persönlichkeitsrechte verstösst, spricht sich als sittenwidrig erweist, gilt er als nichtig, wie es im Art. 20 Abs.1 OR festgehalten ist. Die vereinbarten Inhalte müssen somit nicht eingehalten werden. Auf die Definition und die Auswirkungen der Sittenwidrigkeit wird im folgenden Kapitel genauer eingegangen.

3.2.4 Sittenwidrigkeit

«Sittenwidrig sind Verträge, die bzgl. vereinbarter Leistung oder angestrebten mittelbaren Zweckes gegen die herrschende Moral, d.h. gegen das allgemeine Anstandsgefühl oder gegen die der Gesamtrechtsordnung immanenten ethischen Prinzipien und Wertmassstäbe, verstossen oder eine notwendig unentgeltliche Leistung mit einer geldwerten Gegenleistung verknüpfen.» (Felix Dasser, 2016, S.154).

In einem Bundesgerichtsentscheid von 1985 wurde die Sexarbeit obligationenrechtlich als sittenwidrig eingestuft (BGE 111 II 295 ff). Daran hält das Bundesgericht auch in einem Entscheid von 2011 fest (BGE 6B.188/2011). Daraus lässt sich schliessen, dass Verträge zwischen Sexarbeiter*innen und Freiern [sic!] nichtig sind und Sexarbeiter*innen den mit ihren Freiern [sic!] vereinbarten Lohn nicht einklagen können. Trotzdem betont das Bundesgericht die Zulässigkeit der Sexarbeit und die Rechtmässigkeit des daraus erworbenen Einkommens (Polizeidepartement Stadt Zürich, 2015, S.4-5). Heinzl (2016) schreibt dazu, dass Verträge in der Sexarbeit auf Bundesebene heutzutage nicht mehr per se als sittenwidrig angesehen werden können, wenn die sexuellen Handlungen einvernehmlich vorgenommen werden, Dritte nicht gegen deren Willen behelligt werden und das Selbstbestimmungsrecht der Sexualpartner*innen respektiert wird. Statt jedoch die Sittenwidrigkeit in einem nationalen Prostitutionsgesetz zu regeln, bräuchte es lediglich eine Praxisänderung bei der Anwendung von Art. 20 Abs. 1 OR (S.268-273).

Die Handhabung der Sittenwidrigkeit ist jedoch auch in einem geografischen Kontext zu betrachten. Das Bezirksgericht Horgen hielt im März 2013 fest, dass Sexarbeit in der heutigen Zeit nicht mehr als sittenwidrig einzustufen sei (Bezirksgericht Horgen, Einzelgericht, Urteil vom 9. Juli 2013, FV120047, E.2.1.3) und laut Dasser (2016) kann die Sittenwidrigkeit von Sexarbeit zumindest im Grossraum Zürich nicht mehr bejaht werden (S.155). Auch im Kanton Bern ist die Sexarbeit, durch Inkrafttreten des bernischen Prostitutionsgesetzes (PGG) am 1. April 2013, nicht mehr sittenwidrig und Verträge im Sexgewerbe sind damit rechtsgültig. Das bedeutet, dass Sexarbeiter*innen nun die Möglichkeit haben, ihren Lohn für erbrachte sexuelle Dienstleistungen einzuklagen und rechtsgültige Arbeitsverträge abzuschliessen (Polizei- und Militärdirektion Bern, 2013). Auf die Arbeitsverträge wird im Kapitel 3.4.2 nochmals eingegangen.

3.3 Aktuelle Gesetzeslage im Kanton Solothurn

Durch den Art. 199 im StGB übergibt der Bund die Verantwortung für Rahmenbedingungen zur Sexarbeit den Kantonen. Im folgenden Kapitel werden die Ausgestaltungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen des Kantons Solothurn beschrieben und erläutert.

3.3.1 Bewilligungspflicht und deren Voraussetzungen

Im Kanton Solothurn unterliegt die Sexarbeit seit dem 1. Januar 2016 dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) und ist in diesem geregelt. Paragraf 28 Bewilligungspflicht sieht vor, dass Personen eine Betriebsbewilligung einholen müssen, welche Räumlichkeiten in denen Sexarbeit angeboten wird zur Verfügung stellen oder vermitteln. Wer zwischen Personen, die Sexarbeit anbieten und potentiellen Kunden [sic!] Kontakte vermittelt, braucht eine Vermittlungsbewilligung. Die Bewilligungen werden nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt, welche in Paragraf 29 im WAG geregelt sind. So müssen sowohl die betreffenden Räumlichkeiten als auch die gesuchstellenden Personen spezifische Voraussetzungen erfüllen. Der Paragraf regelt, dass die Person, welche um eine der beiden Bewilligungen ersucht, handlungsfähig sein muss, keine schwerwiegenden und sachlich ins Gewicht fallenden Vorstrafen sowie keine Betreibung aus einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit aufweisen darf. Des Weiteren muss eine einwandfreie und rechtmässige Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit gewährleistet werden. Für die betreffenden Räumlichkeiten muss eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen, was in den Verordnungen für das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (VWAG) mit der Brandschutzbewilligung (Art. 5 a) ergänzt wird und Zonenkonformität voraussetzt. Die Baubewilligungen werden von der jeweiligen Gemeinde erteilt, denn die Bestimmungen des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes greifen nicht in das Bau- und Umweltschutzrecht ein (Herr Morel, Amt für Wirtschaft und Arbeit Kanton Solothurn, 20.06.17, Emailverkehr).

Laut Paragraf 19 im VWAG müssen alle erforderlichen Unterlagen bis spätestens 14 Tage vor Eröffnung oder Übernahme des Betriebs bei der entsprechenden Behörde eingereicht werden. Dazu gehört ein schriftliches Gesuch mit Angaben zum Zeitpunkt der Eröffnung oder der Übernahme des Betriebs und Angaben über die Räumlichkeiten, die zur Ausübung der Sexarbeit bestimmt sind. Weiter muss die beantragende Person ein Handlungsfähigkeitszeugnis, eine Wohnsitzbestätigung, jeweils einen Auszug aus dem Betreibungsregister und dem Strafregister sowie einen Grundbuchauszug oder Miet- bzw. Pachtvertrag vorlegen.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird die Bewilligung laut Paragraf 30 im WAG auf drei Jahre befristet erteilt, was in der Praxis zu zwei Szenarien führen kann. Im Optimalfall erhalten Betreiber*innen von Etablissements mit einem zonenkonformen Standort eine Baubewilligung und können mit genügend finanziellen und zeitlichen Ressourcen alle Voraussetzungen erfüllen und erhalten somit auch eine Betriebsbewilligung. Komplexer wird die Sachlage, wenn Sexarbeiter*innen selbstständig arbeiten und Räumlichkeiten zur Ausübung ihrer Tätigkeit mieten. In diesem Fall stellt sich die Frage, ob die Sexarbeiter*innen, die Eigentümer*innen,

Vermieter*in oder Untermieter*in die Bewilligung und den Baurechtsentscheid, einfordern müssen. Liegt bei einer Kontrolle keine Bewilligung vor, können alle Beteiligten gebüsst werden (Herr Morel, Amt für Wirtschaft und Arbeit Kanton Solothurn, 31.05.17, telefonische Auskunft).

3.3.2 Pflichten der Bewilligungsinhaber*innen

In Paragraf 31 des WAG sind die Pflichten der Inhaber*innen einer Betriebsbewilligung aufgelistet. So muss für eine rechtmässige und einwandfreie Betriebsführung gesorgt, der Betrieb persönlich von der bewilligungsinnehabenden Person geführt werden und diese muss während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeiten im Betrieb anwesend sein. Die Anwesenheit wird im Paragraf 22 im VWAG genauer geregelt, welcher besagt, dass bei Abwesenheit der Bewilligungsinhaber*in eine Ansprechperson bestimmt werden muss. Ist der oder die Inhaber*in länger als vier Wochen an der persönlichen Betriebsführung verhindert, muss eine Person als Vertretung bezeichnet werden, was den zuständigen Behörden mitzuteilen ist. Die stellvertretende Person ist berechtigt und verpflichtet in allen Bereichen der Betriebsführung selbstständig zu handeln.

Wesentliche Änderungen in der Betriebsführung sind laut Paragraf 18 im VWAG vorgängig den zuständigen Behörden zu melden. Dazu gehören insbesondere Änderungen in der Geschäftsführung und Änderungen bei den Räumlichkeiten, die zur Ausübung der Sexarbeit bestimmt sind. Die zuständige Behörde führt in der Betriebsbewilligung, anhand der Baubewilligung, die für die Ausübung der Sexarbeit bestimmten Räume auf. Laut Paragraf 21 im VWAG dürfen Bewilligungsinhaber*innen in ihrem Betrieb keine rechtswidrigen Handlungen vornehmen oder dulden und störende Gäste, welche sich nicht an die Weisungen der Bewilligungsinhaber*innen halten, dürfen weggewiesen werden.

Paragraf 31 Abs. 1 des WAG besagt, dass die Betreiber*innen dafür verantwortlich sind im Betrieb nur Personen Sexarbeit ausüben zu lassen, die in der Schweiz zur Erwerbstätigkeit zugelassen sind. Zusätzlich sind sie verpflichtet, zuhanden der Behörden ein Register über die Personen zu führen, die im Betrieb Sexarbeit ausüben. In diesem Register müssen Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse in der Schweiz, Krankenversicherung sowie Aufenthaltsstatus und Aufenthaltsdauer aufgeführt sein. Weiter verpflichtet derselbe Artikel die Betreiber*innen, erforderliche Massnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Personen, die im Betrieb Sexarbeit ausüben, zu treffen. Auch ist dafür zu sorgen, dass betreffende Personen während der Arbeit weder Alkohol noch andere berauschende Mittel konsumieren müssen. Es muss ausserdem sichergestellt werden, dass sexuelle Handlungen nur unter Einsatz der grundlegenden Massnahmen zum Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten erfolgen. Zudem müssen Kondome sowie Präventions- und Aufklärungsmaterial zur Verhütung von sexuell

übertragbaren Krankheiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Zuständigen Behörden und Dritten, welche Präventionsarbeit anbieten, muss Zugang zu den Räumlichkeiten gewährt werden.

Die Billigung, Duldung oder Anpreisung von sexuellen Handlungen ohne Massnahmen zum Schutz vor übertragbaren Krankheiten sowie die Anpreisung von sexuellen Handlungen mittels Hinweisen auf den Gesundheitszustand der Sexarbeitenden ist, nach Paragraf 31 Abs. 2, verboten. Die Pflichten der Betriebsbewilligung gelten, nach Paragraf 32, sinngemäss für die Personen welche eine Vermittlungsbewilligung innehaben, abgesehen von der Anwesenheitspflicht und der Zutritts-gewährleistung für Behörden.

3.3.3 Regelungen zu involvierten Drittpersonen

Das WAG regelt in Paragraf 34 auch die Pflichten der Kund*innen von Sexarbeiter*innen. So dürfen sexuelle Dienstleistungen nur unter Einsatz von grundlegenden Massnahmen zum Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten in Anspruch genommen werden.

Die Paragrafen 35 bis 36 im WAG regeln die behördlichen Kontrollen sowie die Präventions- und Aufgabendelegation. Paragraf 35 besagt, dass zuständige Behörden Kontrollen in den Betriebsräumlichkeiten durchführen können und die Identität der sich darin befindenden Personen überprüfen dürfen. Dies nur soweit es zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben und für den Schutz der Personen, welche in den Räumlichkeiten Sexarbeit ausüben, notwendig ist. Zu diesem Zweck führt die zuständige Behörde ein Register mit Informationen über Personen, denen eine Betriebsbewilligung ausgestellt worden ist. Dieses Register beinhaltet Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse, Name und Adresse des Betriebes sowie Geltungsdauer der Bewilligung. Diese Daten können der Polizei, den Migrationsbehörden, den Sozialbehörden, den Behörden der Einwohnergemeinde sowie weiteren Behörden zur Verfügung gestellt werden, sofern sie diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Nach spätestens einem Jahr nach Ablauf der Bewilligung werden die Daten von der zuständigen Behörde gelöscht. Weiter muss die zuständige Behörde laut Paragraf 36 im WAG Angebote zur Prävention sowie zur gesundheitlichen und sozialen Betreuung bereitstellen und kann Aufgaben im Bereich Prävention und Information an geeignete Dritte übertragen.

3.4 Gesetzeslage der Arbeitssicherheit

Der Artikel 110 in der BV regelt in der Schweiz die Arbeitssicherheit und überträgt dem Bund die Kompetenz, Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer*innen, zum Verhältnis zwischen Arbeitnehmer*in und Arbeitgeber*in und zur Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen zu erlassen. Die EKAS fungiert hier als eine zentrale Informations- und

Koordinationsstelle für die Themen Sicherheit und Gesundheit, da sie dem BAG und somit dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) unterstellt ist. Dies schliesst die Koordinierung der Präventionsmassnahmen, die einheitliche Vorschriftenanwendung und den Vollzug der Vorschriften mit ein.

Die Arbeitsbedingungen und der Arbeitsschutz unterliegen dem SECO, welches dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) unterstellt ist und

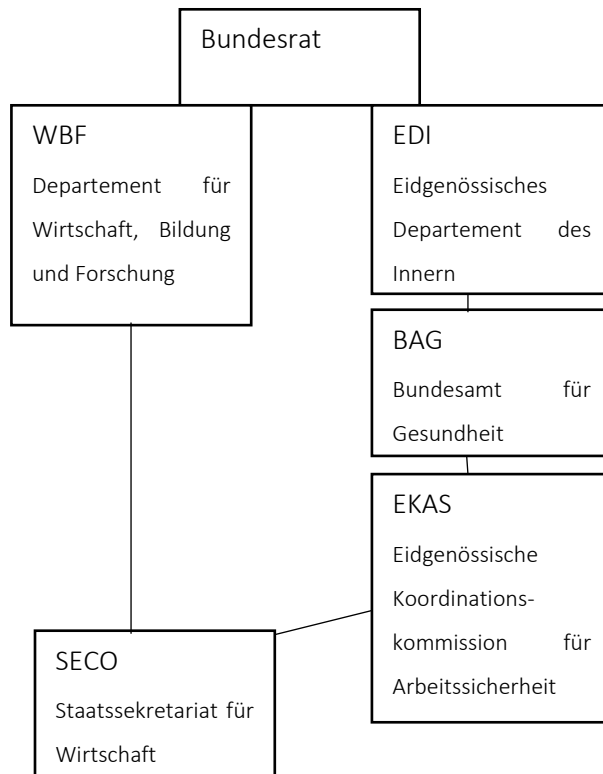


Abbildung 4 Hierarchie der Arbeitssicherheit (Eigene Darstellung)

welches das Arbeitsgesetz (ArG) verwaltet (SECO, 2016a). Im ArG sind, unter Artikel 6, die Pflichten der Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen zu finden. Das Ziel des ArG ist es, Arbeitnehmer*innen vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu schützen, die vom Arbeitsplatz ausgehen können (SECO, 2016b).

Artikel 328 im OR hält den Schutz der Persönlichkeit der Arbeitnehmer*innen fest. Aufgrund dieser Gesetze und Organe versucht die Schweiz für die Arbeitnehmer*innen und die Arbeitgeber*innen die Arbeitsbedingungen und die damit einhergehende Arbeitssicherheit zu regulieren und zu gewährleisten.

3.4.1 Überprüfung und Vollzug der Arbeitssicherheit

Normierte Regulierungen sowie deren Überprüfung erhöhen laut SECO die Arbeitssicherheit. Die jeweilige Überprüfung wird von den kantonalen Behörden, respektive den kantonalen Arbeitsinspektoraten, ausgeführt. Diese nehmen, nebst der Kontrollfunktion, eine beratende und eine informierende Funktion ein. Die Kantone sind dafür zuständig, dass genügend gut ausgebildetes Personal mit ausreichenden Kompetenzen und Sachmitteln vorhanden ist. Für spezifische Frauenanliegen sollte weibliches Aufsichtspersonal eingesetzt und beigezogen werden (SECO, 2016c).

Grundsätzlich sind die Arbeitgeber*innen für die Einrichtung von Arbeitsschutzmassnahmen verantwortlich, wie es im Artikel 6 des ArG heisst. Die kantonalen Vollzugs- und Aufsichtsbehörden erhalten Rechte um diese zu überprüfen. In Branchen, die dem ArG unterstellt sind, werden sie von den kantonalen Arbeitsmarktbehörden kontrolliert. Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit wird geprüft, ob eine Scheinselbstständigkeit vorhanden ist, Sozialversicherungen abgerechnet werden und eine Arbeitsbewilligung vorliegt. Bisher stand das Sexgewerbe nicht im Zentrum einer Arbeitsmarktaufsicht, jedoch gab es nach der Aufhebung des Cabaret-Tänzerinnen-Statuts Forderungen danach. Diese Forderungen wären jedoch nur beschränkt umsetzbar, da keine bestehenden Regelungen zum Sexgewerbe an sich existieren und die unterschiedlichen Rechtsverhältnisse im Sexgewerbe, laut Bericht der Expertengruppe [sic!], die Kontrollen beinahe verunmöglichen. Weiter bestanden Zweifel, ob Arbeitsmarktkontrollen überhaupt zum Schutz der Sexarbeiter*innen beitragen würden (BFM, 2014, S.25).

3.4.2 Erwerbsformen der Sexarbeit

Nach dem ArG Artikel 6 obliegt die Einrichtung der Arbeitssicherheitsmassnahmen den Arbeitgeber*innen. Bei Sexarbeit stellt sich die Frage, was für Erwerbsformen und demnach was für Arbeitsverhältnisse vorhanden sind. Im Sexgewerbe kann die Unterscheidung zwischen selbstständig und unselbstständig weitreichende Folgefragen mit sich ziehen.

Das SECO deklariert eine selbständige Erwerbstätigkeit als eine unabhängige Stellung, bei der auf eigene Rechnung gearbeitet und das wirtschaftliche Risiko getragen wird (SECO, 2016d). Weiter gehören zur Selbständigkeit die Freiheit Arbeitszeiten und Arbeitsplatz selbst zu bestimmen sowie die Absenz von Weisungen einer höher gestellten Person. Dies würde für Sexarbeiter*innen bedeuten, dass sie sich als selbständig Erwerbstätige bei der entsprechenden Behörde anmelden müssten (ebd.). Als selbständig Erwerbstätige können Sexarbeiter*innen immer noch bei Betreiber*innen Miete für die Nutzung der Infrastruktur abgeben (Killias & Biberstein, 2015, S.55).

Als unselbständig Erwerbende deklariert werden laut dem SECO Personen, die in untergeordneter Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Arbeit leisten, ohne ein wirtschaftliches Risiko zu tragen. Einige Merkmale von unselbständiger Erwerbstätigkeit sind, nebst der wirtschaftlichen Risikofreiheit, die Pflicht, sich an Weisungen zu halten, die Bindung an einen Arbeitsplan, Arbeitszeiten und Präsenzpflcht, die regelmässige Arbeit für dieselbe Person und eine periodische Entgeltleistung (SECO, 2016d).

Als unselbständige Sexarbeiter*innen gelten, laut dem Bundesgerichtsentscheid von 2011, alle Personen, die bei Etablissementbetreiber*innen arbeiten. Konkret bedeutet dies, dass alle im Sexgewerbe tätigen Personen unselbständig sind, welche in einem Etablissement arbeiten, zu dem eine verantwortliche Person gehört, die für dessen Infrastruktur zuständig ist und entscheidet, welche Personen im Etablissement als Sexarbeiter*innen arbeiten können (BGE 128 IV 170, 2011 bestätigt).

Im Gegensatz dazu steht die Aussage der KSMM (2010), dass Sexarbeiter*innen nur als selbständig Erwerbstätig angesehen werden können, da keine Anstellungsverhältnisse ohne den Strafsatz der Förderung der Prostitution [sic!] zu tangieren möglich sind und Arbeitsverträge sittenwidrig und somit nichtig wären. Somit könnten Sexarbeiter*innen die Tätigkeit nur als selbständig Erwerbende ausüben, denn Arbeitsverträge beinhalten, mit dem Grundsatz der sexuellen Selbstbestimmung unvereinbare, Arbeitspflichten der Arbeitnehmer*innen und Weisungsrechte der Arbeitgeber*innen. Die Gefahr eines anstellungsähnlichen Verhältnisses liegt in der Annäherung zu einem strafbaren Verhalten wegen Förderung der Prostitution [sic!] laut Art. 195 StGB vor (KSMM, 2010). Würde eine betriebsverantwortliche Person Anweisungen zur Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Art der Dienstleistungen erteilen oder die Arbeitnehmer*innen überwachen, würde diese Person sich dem Straftatbestand der Förderung der Prostitution [sic!] laut Art. 195 des StGB strafbar machen (BFM, 2014, S.18). In der Praxis werden jedoch unterschiedliche Handhabungen und Interpretationen der Reglementierungen festgestellt.

3.5 Fazit zur Gesetzeslage

Auf Bundesebene garantiert das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) die Legalität von Sexarbeit, die Bundesverfassung (BV) garantiert in Artikel 27 die Wirtschaftsfreiheit und die Freiheit, den Beruf selbst wählen zu können. Das Obligationenrecht (OR) regelt in Artikel 19 die Sittenwidrigkeit, welche in Bezug zur Sexarbeit 2011 das letzte Mal in einem Bundesgerichtsentscheid bestätigt wurde. Dies macht deutlich, wie komplex die Gesetzessituation auf Bundesebene ist und in Bezug auf die Sexarbeit viele Unsicherheiten hervorruft. Sexarbeit ist laut StGB und BV legal, diese wird jedoch durch die Interpretation der

Sittenwidrigkeit im OR in die Illegitimität getrieben und macht es für Sexarbeiter*innen schwieriger, sich auf ihre Rechte berufen zu können. Durch die kantonal unterschiedlichen Handhabungen der Sittenwidrigkeit wird diese Unsicherheit verschärft. Artikel 195 im StGB, der die Förderung von Prostitution unter Strafe stellt, trägt bezüglich möglichen Anstellungsverhältnissen von Sexarbeiter*innen ebenso zu einer Rechtsunsicherheit bei. Hinzu kommen die generell unterschiedlichen kantonalen Handhabungen (199 StGB). Dies wird deutlich in der Diskussion um die Unterscheidung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit.

Weiter erschwert werden auf Bundesebene die Bemühungen, Sexarbeit als Erwerbsarbeit anzusehen und den Sexarbeiter*innen somit die gleichen Rechte zusprechen zu wollen. Dies durch die Tatsache, dass im Gesetz noch immer von Prostitution gesprochen wird und nicht von Sexarbeit. Dies begünstigt laut Büschi (2011) weitere Stigmatisierung und Kriminalisierung (S.23).

Der Kanton Solothurn hat auf dem Weg, Sexarbeit als Erwerbsarbeit anzusehen, einen ersten Schritt unternommen und die Gesetze, die Sexarbeit betreffen, dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz unterstellt. Dies sendet erste wichtige Signale, jedoch tauchen auch hier bei genauerer Betrachtung einige Unschärfen und Unsicherheiten auf. Die erheblichen finanziellen Ressourcen, die eine Betriebsbewilligung benötigt, könnten für viele Betreiber*innen und Sexarbeiter*innen eine hemmende Hürde sein, was die ganze Branche vermehrt in die Illegalität verlagern könnte (BFM, 2015, S.32).

Obwohl die Umsetzung des Gesetzes dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) und nicht dem Polizeigesetz unterstellt ist, verfehlt es trotzdem das Ziel die Sexarbeiter*innen zu schützen. Denn die steigenden Pflichten, die die Sexarbeiter*innen zu erfüllen haben, bringen keine ausgleichenden Rechte mit sich. Damit ist gemeint, dass die Sexarbeiter*innen weiterhin keine rechtlichen Sicherheiten als Arbeitnehmer*innen geniessen und somit weder arbeitsrechtlich verbindliche Arbeitsverträge noch Sozialleistungen einfordern können (Byland & Fluri, 2017). Wird Sexarbeit als Erwerbsarbeit angesehen, sollten für unselbstständige Sexarbeiter*innen die gleichen Rechte und Freiheiten wie für andere Arbeitnehmer*innen gelten (O'Neill, 1997, S.23).

4 Methodik der Empirie

Nach der theoretischen Erarbeitung der Risikoaspekte der Sexarbeit, der Gesetzeslage in der Schweiz mit Fokus auf den Kanton Solothurn sowie den rechtlichen Grundlagen der Arbeitssicherheit, interessieren nun die Auswirkungen des neuen Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) des Kantons Solothurn auf die Arbeitssicherheit von Sexarbeiterinnen*. Die Frage nach den Auswirkungen der neuen Gesetzeslage im Kanton Solothurn auf die Arbeitssicherheit von Sexarbeiterinnen* erwies sich in der Recherche als Wissenslücke. Der Fokus der Forschungsfrage geht von der Hypothese aus, dass grundlegende Änderungen in der Gesetzeslage für Sexarbeit Einflüsse auf den Arbeitsalltag von Sexarbeiterinnen* und deren Sicherheit haben. Ohne eine genaue Betrachtung der Gesetzesänderung und deren Auswirkungen kann diese nicht evaluiert und optimiert werden. Um sich der Fragestellung anzunähern, wurde eine Betrachtung aus verschiedenen fachlichen Perspektiven gewählt, um so einen Überblick über die Auswirkungen zu erhalten. Weiter sollen aus den Ergebnissen der forschungsrelevanten Fragestellung Ansatzpunkte für die Soziale Arbeit abgeleitet werden. Im folgenden Kapitel soll die Methodik der Empirie erläutert, das Vorgehen aufgezeigt und zum Schluss reflektiert werden.

4.1 Methodik der Datenerhebungen

Mit dem Hintergrund der theoretischen Kapitel sollen, anhand der qualitativen Methode des Expert*innen Interviews, empirische Daten erhoben werden um das Forschungsinteresse zu bearbeiten und die Wissenslücke abzudecken. Die Methode des Expert*innen Interviews ermöglicht, Daten von verschiedenen Perspektiven auf ein Thema zu erhalten, die Fragen an die jeweiligen Expert*innen anzupassen, die gewonnenen Daten anhand der Fragen im Interview zu strukturieren sowie dementsprechend zu analysieren und zu generalisieren. So kann der Forderung nach Offenheit qualitativer Forschung Genüge getan werden (Horst Otto Mayer, 2006, S.36). Die empirischen Ergebnisse sollen Grundlagen für die Praxis der Sozialen Arbeit sein und zu deren professionellen Handeln beitragen (Le Breton, 2011, S.25). Das Sampling und der Zugang zum Forschungsfeld, die Begründung für die Interviewmethode und das Vorgehen bei den Interviews werden im Folgenden erläutert und begründet.

4.1.1 Sampling und Zugang zum Forschungsfeld

Sampling meint eine gezielte Auswahl von zu befragenden Personen, die sich in erster Linie an der Forschungsfrage orientiert. Es müssen demnach Personen gefunden werden, die über den gewählten Forschungsgegenstand Auskunft erteilen können.

Nebst der Forschungsfrage und den damit einhergehenden Interessen, spielen auch forschungspraktische Erwägungen wie finanzielle und zeitliche Ressourcen eine Rolle. Aufgrund beschränkter Ressourcen sind Vollerhebungen oft nicht möglich, weshalb eine nachvollziehbare und begründete Auswahl von Expert*innen notwendig ist. Dieser Expert*innenstatus ist ein von den Forschenden zugeschriebener Status, der ihnen aufgrund ihrer Position, spezifischer Expertise sowie Entscheidungs- und Durchsetzungskompetenzen zugeschrieben wird (Alexander Bogner, Beate Littig & Wolfgang Menz, 2014, S.34-35). Wenn möglich, sollten in Forschungsfeldern in denen es nur eine begrenzte Anzahl von Expert*innen gibt, möglichst alle Expert*innen befragt und miteinbezogen werden, denn oftmals sind Expert*innen miteinander vernetzt (Bogner, Littig & Menz, 2014, S.35). Als erster Schritt muss also anhand von Medienberichten oder durch Gespräche mit Personen aus dem Praxisfeld eruiert werden, wer die relevanten Expert*innen im Forschungsfeld sind. Um keine wichtigen Personen zu vergessen, setzt das Sampling eine umfassende Auseinandersetzung mit dem Forschungsfeld voraus (Bogner, Littig & Menz, 2014, S.35).

Aus diesen Überlegungen wurden Expert*innen für die Interviews gewählt, welche über Wissen bezüglich der Gesetzgebung zur Sexarbeit im Kanton Solothurn verfügen und Berührungspunkte mit dem Sexgewerbe im Kanton haben. Dazu gehören Personen mit einem behördlichen Hintergrund, einer Schutzfunktion oder spezifischem Betriebswissen, die ihr Erfahrungswissen über die Auswirkungen der Gesetzgebungen teilen können. Anhand von Medienberichten und Gesprächen konnten die relevanten Behörden eruiert werden. Dabei handelt es sich um die Vollzugsbehörde, welcher die Umsetzung des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes unterstellt ist, die Behörde mit einem kantonalen Kontrollauftrag und eine Fachstelle mit einem Präventionsauftrag des Kantons Solothurn. Jede*r Expert*in hat einen anderen Zugang zur Sexarbeit und deren Gesetzen. Somit soll ein umfassendes Bild der aktuellen Situation und Auswirkungen auf Sexarbeiterinnen* aus einer behördlichen Sicht gezeichnet werden. Alle gewünschten Interviewpartner*innen haben sich auf direkte Anfrage hin 1-2 Stunden Zeit genommen um die Fragen zu beantworten.

4.1.2 Expert*innen Interviews

Gemäss Frank-Olaf Radtke (1995) soll qualitativen Forschungsmethoden den Vorzug gegeben werden, wenn fehlende Vertrautheiten mit einem Thema vorhanden oder mögliche Verständigungsprobleme aufgrund syntaktischen, grammatischen oder semantischen Unterschieden gegeben sind (S.391-394). Das qualitative Expert*innen Interview, als besondere Form des Leitfadenterviews, gilt als eine pragmatische, forschungsökonomische Methode (Bogner, Litting & Menz, 2014, S.2-3). Sie ermöglicht es, Prozess-, Deutungs- und technisches Wissen für die Forscher*innen zu erschliessen (Bogner, Litting & Menz, 2014, S.18-19). Auch lässt sie den Forscher*innen die Freiheit, Prozessabläufe zu rekonstruieren (Bogner, Litting & Menz, 2014, S.22). Nach Bogner, Litting und Menz (2014) wird das Expert*innen Interview nicht über ein konkretes Vorgehen, sondern über den Interessensgegenstand definiert (S.9). Eine Funktion des Expert*innen Interviews ist somit nicht nur der Informationsgewinn, sondern auch die Rekonstruktion subjektiver Deutungen und Interpretationen (Bogner, Litting & Menz, 2014, S.2). Der Begriff «Expert» hat seinen Ursprung im Lateinischen, wo «expertus» die Bedeutung «erprobt, bewährt» trägt. «Expertus» leitet sich von «experiri» ab, was so viel heisst wie «prüfen, ausprobieren». Expert*innen sind demnach Personen, die als sachkundig gelten und über Spezialwissen verfügen (Bogner, Litting & Menz, 2014, S.9). Der Expert*innenstatus wird von den Forschenden verliehen, da auf eine spezifische Fragestellung sowie auf Wissensbestände und Erfahrungen, die nur wenigen zugänglich sind, eingegangen wird. Als Expert*in wird demnach eine Person definiert, welche Teil eines Handlungsfeldes ist und auf irgendeine Weise Verantwortung für eine Problemlösung trägt (Michael Meuser & Ulrike Nagel, 1991, S.442-444). Somit werden Expert*innen nicht als Einzelfall, sondern als Repräsentant*innen in die Untersuchung integriert (Mayer, 2006, S.37). So kann in den erhobenen Daten das Überindividuell-gemeinsame herausgearbeitet und thematische Vergleiche gezogen werden, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede festzustellen. Dies ermöglicht Expert*innen alleine oder in Gesellschaft zu sein mit ihren Ansichten (Meuser & Nagel, 1991, S.452).

4.1.3 Vorgehen bei den Expert*innen Interviews

Eine Vergleichbarkeit und eine gewisse Beziehung der Aussagen zueinander ist für eine qualitative Auswertung der Daten notwendig und kann mithilfe der Struktur des Interviewleitfadens erreicht werden (Meuser & Nagel, S.451). Dabei müssen nicht ausnahmslos identische Fragen gestellt werden bei den verschiedenen Fachpersonen. Der Leitfaden dient als eine erste Strukturierung des Themenfeldes und wird als konkretes Hilfsmittel mit zentraler Orientierungsfunktion in der Erhebungssituation eingesetzt (Bogner, Litting & Menz, 2014, S.27-28). Üblicherweise wird ein allgemeiner Basisleitfaden (siehe Anhang B) erstellt, auf dessen Grundlage für jedes Interview eine personen- bzw. funktionsbezogene Anpassung gemacht wird.

So entwickelt sich der Leitfaden im Forschungsprozess kontinuierlich weiter. Zur Vertrauensbildung und Beruhigung kann der jeweilige Interviewleitfaden im Voraus den Expert*innen zugesendet werden (Bogner, Litting & Menz, 2014, S.30).

4.2 Auswertungs- und Darstellungsverfahren der Daten

Nach einem durchgeführten Interview wird, in einem ersten Schritt des Auswertungsverfahrens, das auf Tonträger aufgenommene Gespräch transkribiert. Pausen, Stimmlagen und sonstige parasprachliche Elemente sind dabei nicht relevant, wichtig ist lediglich der Inhalt des Gesprächs (Meuser & Nagel, 1991, S.455). Nach der Transkription werden die für die Forschungsfrage relevanten Äusserungen paraphrasiert. Die Paraphrasen folgen der Chronologie des Gesprächsverlaufs und geben wieder, was die Expert*innen insgesamt geäußert haben. Die Herausforderung des Paraphrasierens besteht darin, dass Paraphrasen dem Inhalt des Textes nichts unterschlagen, hinzufügen oder verzerren sollen. Nach wenigen Interviews ergibt sich ein Muster in der Paraphrasierung (Meuser & Nagel, 1991, S.456-457). Die paraphrasierten Stellen werden nun mit Überschriften versehen, Passagen, die gleiche oder ähnliche Überschriften tragen, werden zusammengestellt und eine Hauptüberschrift für ähnliche Überschriften wird formuliert. Damit gewinnt man eine Übersicht über den Text, der sich auf Themen und Informationen bezieht (Meuser & Nagel, 1991, S.458). Nun wird nach thematisch ähnlichen oder gleichen Textpassagen in verschiedenen Interviews gesucht und die Überschriften werden vereinheitlicht. So werden die Daten verdichtet und vermehrt, weshalb eine Nachprüfung unabdingbar ist (Meuser & Nagel, 1991, S.459-461). Erst jetzt folgt eine Loslösung von den Texten und das Gemeinsame und Verschiedene wird soziologisch gestaltet und die Kategorien werden systematisch, untereinander geordnet (Meuser & Nagel, 1991, S.462).

Um die Ergebnisse darzustellen, wird eine Profilmatrix nach Udo Kuchartz (2012) erstellt und die zuvor erstellten Kategorien werden eingefügt (siehe Abbildung 5) (S.74). Für die qualitative Inhaltsanalyse ist die inhaltliche Strukturierung grundlegend, für dessen Darstellung sich eine Matrix gut eignet. Meistens enthält eine Profilmatrix Themen als strukturierende Elemente, es können aber auch Eigenschaften, Orte, Daten etc. behandelt werden. Die qualitative Analyse zielt auf eine präzise und nachvollziehbare Interpretation des Inhalts der Profilmatrix. In den einzelnen Zellen der Matrix befinden sich Textstellen aus den zuvor paraphrasierten Interviews, auf die man während der Auswertungsarbeit jederzeit zugreifen kann. Das ergibt die Möglichkeit, zu selektieren, zu separieren und zu abstrahieren ohne die Kontrolle über den Kontext zu verlieren (ebd.). Die Profilmatrix kann, beispielhaft, folgendermassen aussehen:

	Thema A	Thema B	Thema C	
Person 1	Textstellen von Person 1 zu Thema A	Textstellen von Person 1 zu Thema B	Textstellen von Person 1 zu Thema C	Fallzusammenfassung Person 1
Person 2	Textstellen von Person 2 zu Thema A	Textstellen von Person 2 zu Thema B	Textstellen von Person 2 zu Thema C	Fallzusammenfassung Person 2
Person 3	Textstellen von Person 3 zu Thema A	Textstellen von Person 3 zu Thema B	Textstellen von Person 3 zu Thema C	Fallzusammenfassung Person 3
	Kategorienbasierte Auswertung zu Thema A	Kategorienbasierte Auswertung zu Thema B	Kategorienbasierte Auswertung zu Thema C	

Abbildung 5 Profilmatrix (Angelehnt an Kuckartz, 2012, S.75)

Der Inhalt einer Profilmatrix kann auf zwei verschiedene Arten analysiert werden: einerseits anhand einer fallorientierten Perspektive, andererseits anhand einer themenorientierten Perspektive. Nimmt man die horizontale Perspektive ein und blickt auf eine einzelne Zeile der Matrix (zum Beispiel Person 1), hat man die Äusserungen einer bestimmten Person im Fokus, also die fallorientierte Perspektive. Das Resultat kann eine Fallzusammenfassung für alle oder für ausgewählte Themen sein. Bei der vertikalen Perspektive (zum Beispiel Thema A) nimmt man die themenorientierte Perspektive ein. Jetzt hat man die Aussagen zu einem bestimmen Thema von allen Personen. Sofern nur eine Spalte oder Zeile betrachtet wird, ergibt dies einzelne Fallzusammenfassungen (zum Beispiel Person 1 wird charakterisiert) und Zusammenfassungen einzelner Themen (zum Beispiel werden Aussagen zu Thema A in systematischer Form beschrieben). Dies sind die einfachsten Möglichkeiten von verschiedenen Handhabungsmöglichkeiten der Profilmatrix. Es sind aber auch komplexere Operationen möglich, zum Beispiel können Zeilen miteinander verglichen werden, also Personen können auf Ähnlichkeiten und Unterschiede hin untersucht werden. Oder mehrere Spalten können aufeinander bezogen werden. Zum Beispiel Äusserungen zum Thema A gehen mit Äusserungen zum Thema B einher. Alle Zeilen und Spalten können horizontal als auch vertikal zusammengefasst werden (Kuchartz, 2012, S.75).

Diese empirische Forschung fokussiert sich auf eine vertikale Beleuchtung, also auf themenspezifische Aussagen. Dies hat den Ursprung darin, dass sich die zu untersuchende Frage auf eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Thematik konzentriert und Fallzusammenfassungen für die Beantwortung derer nicht unbedingt relevant sind. Die einzelnen Themen wurden in einer Profilmatrix zusammengefasst (siehe Anhang C) und im Kapitel 5.1 in Form von Texten innerhalb der relevanten Kategorien dargestellt, anhand derer in Kapitel 5.2 die Diskussion strukturiert wird.

4.3 Reflexion der empirischen Erarbeitung

Die Wahl der Methode der Expert*innen Interviews liess es zu, die Fragestellung mit Aussagen von Expert*innen aus unterschiedlichen Perspektiven zu beantworten. Jedoch wurde den Autorinnen während der Interviews klar, dass eine Befragung der betroffenen Sexarbeiterinnen* und Betreiber*innen unabdingbar wäre, um eine Vollständigkeit der Daten zu erhalten. Leider war dies einerseits aufgrund der hohen Zugangsschwelle und aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich. Andererseits war die Herausforderung zu gross, den Zugang zu Sexarbeiterinnen* und Betreiber*innen zu finden. Die Lage wurde zudem durch die mangelnde Bereitschaft über das Thema zu sprechen und die Voraussetzungen, die mögliche Interviewpartnerinnen* mitbringen müssten, erschwert. Denn nur Betroffene, die die Einführung des Gesetzes miterlebt haben und über gute Deutschkenntnisse verfügen, hätten Auskunft geben können. Dennoch war es für die Autorinnen möglich, aus den Aussagen der Expert*innen Antworten für die Fragestellung abzuleiten, da die Perspektive der Fachbehörden einen Eindruck über die Gesamtsituation vermitteln.

Die Interviewsettings konnten angenehm gestaltet werden. Bei einem Interview waren sogar zwei Personen anwesend, was die Aussagen vielfältiger machte. Inhaltlich spannend ist, dass alle Expert*innen viele Schutz- und Risikoaspekte der Sexarbeit nannten, obwohl sie nicht explizit dazu befragt wurden. Die Interviews mit den gewählten Expert*innen waren äusserst spannend und kurzweilig, jedoch in der Transkription und Paraphrasierung sehr zeitintensiv. Die Methoden des Paraphrasierens und der Profilmatrix ermöglichten es, thematische Vergleiche zu ziehen, sowie Gemeinsamkeiten und Widersprüche aufzuzeigen. Jedoch war es eine Herausforderung, das Paraphrasieren neutral umzusetzen und keine vorgefertigten Meinungen hineinzuzinterpretieren.

Rückblickend kann zusammenfassend zur Forschung gesagt werden, dass einige Ergebnisse herausgearbeitet werden konnten. Jedoch würden die Autorinnen für eine nächste Arbeit die Methodik der Situations- und Problemanalyse bevorzugen. Diese hätte eine eingehendere Betrachtung der Personen, Gruppen und ihrer Korrelationen ermöglicht. Hier soll noch einmal auf die Wichtigkeit der Auswirkungen von Gesetzesvorgaben und deren Evaluationen sowie Anpassungen hingewiesen werden. Den Autorinnen ist bewusst, dass der empirische Aspekt der Arbeit nicht als repräsentativ beurteilt werden kann, da die Perspektiven der Sexarbeiterinnen* und der Betreiber*innen fehlen. So wäre es unbedingt notwendig, weitere Forschungen zu diesem Thema anzustreben und direkt Betroffene miteinzubeziehen, um die Situation ganzheitlich zu erfassen.

5 Empirische Ergebnisdiskussion

In den folgenden Kapiteln werden die, mit der zuvor beschriebenen empirischen Methode erhobenen Daten dargestellt, diskutiert und in Verbindung mit der Theorie gebracht. Aus dem anschliessenden Fazit ergibt sich die Grundlage für das sechste Kapitel, in dem die Ergebnisse mit der Praxis der Sozialen Arbeit in Verbindung gebracht werden.

5.1 Ergebnisdarstellung

Die erhobenen empirischen Daten wurden nach der Transkription und der Paraphrasierung mit Überschriften versehen. Anschliessend wurden ähnliche Überschriften zusammengefasst und Kategorien gebildet und in die Profilmatrix nach Kuchartz (Anhang C) eingefügt, mit deren Hilfe eine Übersicht über die einzelnen Aussagen erstellt wurde. In den folgenden Kapiteln werden als Erstes die erhobenen Ergebnisse in den verschiedenen Kategorien zusammenfassend dargestellt.

5.1.1 Situation im Sexgewerbe vor und nach der Gesetzeseinführung

Vor der Gesetzeseinführung wurde das Sexgewerbe im Kanton Solothurn als ein mehrheitlich rechtsfreier Raum für Betreiber*innen wahrgenommen. Eingehende Meldungen über Lokale blieben ohne Konsequenzen und es gab keine griffigen Strafbestimmungen. Etablissements konnten ungehindert eröffnet und Sexarbeiterinnen* angestellt werden. Aufgrund dieser Faktoren erhöhte sich der politische Druck und politische Forderungen nach einer Reglementierung wurden laut. Die Struktur des Gewerbes wurde aber von Seiten der Fachstelle als stabil empfunden. Bei den ihr bekannten Orten wusste sie, was sie erwartete.

Die Einführung des Gesetzes löste eine grosse Unsicherheit bei Fachstellen und Betrieben aus. Betroffene schildern die Übergangszeit als chaotisch und turbulent, mit vielen Unklarheiten. Es stellte, hauptsächlich für kleinere Betriebe ohne Rechtshilfe eine Herausforderung dar, die nötigen Informationen zum neuen Gesetz zu bekommen, die vor allem über das Amtsblatt und das Radio verbreitet wurden. Es wurde wahrgenommen, dass diese Rechtsunsicherheit und die Ungewissheit, ob sie weiterhin legal arbeiten können, bei einigen Sexarbeiterinnen* Stress auslöste. Die Unsicherheit äusserte sich auch in den wenigen eingegangenen Bewilligungsanträgen. Lediglich einige wenige zeigten kaum Interesse an den Veränderungen.

Die Einführung des Gesetzes und die damit einhergehenden, flächendeckenden Kontrollen verursachten viele Schliessungen und Neueröffnungen von Etablissements. Dies hat zur Folge, dass das Gewerbe von der Fachstelle als instabiler wahrgenommen wird und für wirkungsvolle Präventionsarbeit erneute Vertrauensarbeit geleistet werden muss. Durch die vermehrten Kontrollen und die Medienpräsenz des Gesetzes gehen mittlerweile vermehrt Gesuche für eine

Betriebsbewilligung bei der Vollzugsbehörde ein. Auch wird durch das neue Gesetz das Sexgewerbe bekannter und erhöht so die Sensibilisierung in der Bevölkerung. Laut der Vollzugsbehörde befinden sich seit der Einführung des Gesetzes die Sexarbeiterinnen* und die Betreiber*innen in einem anstellungsähnlichen Verhältnis und die Kontrollmöglichkeiten werden aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Ansprechperson erleichtert. Ebenso wird ein Rückgang der Schwarzarbeit wahrgenommen. Grundsätzlich gibt das Gesetz den Behörden eine Handlungsgrundlage um Konsequenzen bei Regelverstössen aussprechen zu können.

5.1.2 Risikoaspekte der Sexarbeit

Als Risikoaspekte werden, unter anderem, unklare Rechtssituationen, Migrationshintergründe und die mangelnde Nachweisbarkeit von Straftaten genannt. Rechtsunsicherheiten und vulnerable Rechtssituationen von Sexarbeiterinnen* können Angst vor Behörden und möglichen Konsequenzen, wie beispielsweise einer Kündigung, auslösen. Aufgrund dieser Ängste ist die Wahrscheinlichkeit gross, dass sie keine Massnahmen treffen um sich gegen vorhandene Missstände zu wehren, beispielsweise wenn keine Quittungen ausgestellt werden. Auch finanzielle und psychische Abhängigkeiten, die Ausnutzung von Notsituationen, physische Gewalt sowie Nötigungen durch Einschränkungen und Einschüchterungen werden als Risikoaspekte genannt. Besonders das Ausüben von sexuellen Dienstleistungen ohne entsprechende Schutzmassnahmen und die daraus resultierende Ansteckungsgefahr oder eventuelle Schwangerschaften wurden von der Vollzugsbehörde und der Fachstelle betont. Die Fachstelle ergänzt, dass ihrer Meinung nach nicht die Kund*innen an sich einen Risikoaspekt darstellen, sondern eher die Gefahr einer Beschädigung der ausgelegten Schutzutensilien durch Kund*innen beachtet werden müsse. Die Kontrollbehörde wendet weiter ein, dass durch Illegalität, Untergrundagieren und das Nicht-Anmelden die Kontrollen erschwert werden, was ein Risikoaspekt darstellen kann. Als weiterer Risikoaspekt wird Minderjährigkeit im Sexgewerbe genannt. Die Fachstelle ergänzt die Auflistung durch den Aspekt der gesellschaftlichen und rechtlichen Stigmatisierung, was zu einer diskreten Ausübung der Arbeit führen kann, die angreifbar macht. Sie betont, dass schlechte Ausgangslagen, wie Illegalität, Aufenthaltsunsicherheiten und grosse Ängste, die Personen in vulnerable Lagen bringen und sie somit gefährden.

5.1.3 Schutzaspekte der Sexarbeit

Verschiedene Faktoren können sich, laut den Expert*innen, positiv auf die Sicherheit der Sexarbeiterinnen* auswirken. Hier werden die Wahlfreiheit bezüglich der Kund*innen, dem sexuellen Dienstleistungsangebot und der Preise, die Schutzpflicht der Betreiber*innen gegenüber ihren Angestellten sowie Sicherheitskontrollen durch Gesichtskontrollen oder

Sicherheitspersonal genannt. Weiter ermöglicht die Liste der täglichen Registrierungen, welche bei Kontrollen vorgewiesen werden muss, einen Überblick für die Kontrollbehörde. Erneut wird betont, dass das Arbeiten mit Schutzmassnahmen essentiell für die Sicherheit ist. Aus Sicht der Vollzugs- und Kontrollbehörde wird die Sicherheit der Sexarbeiterinnen* durch das Angebotsverbot von sexuellen Dienstleistungen ohne Schutzmassnahmen, die Kondompflicht sowie die Abgabepflicht von kostenfreiem Präventionsmaterial erhöht. Ein weiterer, wichtiger Schutzfaktor wäre laut der Fachstelle der Selbstermächtigungs- und Professionalisierungsprozess von Sexarbeiterinnen*, der durch die Eigenverantwortung beim Materialunterhalt unterstützt werden sollte.

Die Kontrollbehörde setzt die Vernetzung von Ämtern, Sexarbeiterinnen*, Betreiber*innen, der Bevölkerung und der gesetzlichen Ebene in den Vordergrund und betont die Wichtigkeit eines guten Vertrauensverhältnisses zwischen allen Parteien. Weiter wirke sich administrative Klarheit positiv auf die Sicherheit von Sexarbeiterinnen* aus. In Präventionskontrollen sowie einem hohen Kontrolldruck mit den entsprechend abschreckenden und repressiv wirkenden Konsequenzen sieht die Kontrollbehörde ebenfalls eine Schutzfunktion.

Gemäss Fachstelle tragen Sensibilisierungen innerhalb der Etablissements sowie eine individuelle Stärkung der Sexarbeiterinnen* durch Gespräche und Vermittlung von Informationen zur Sicherheit bei. Weitere wichtige Schutzfaktoren seien Zwangsfreiheit in allen Belangen, Wahlfreiheit der Erwerbsform und selbstbestimmtes Arbeiten. Die Vollzugsbehörde betont, dass eine wirtschaftliche Aufwertung des Berufsstandes, die Unterstützung des Umfeldes und die Privatsphäre während der Arbeit die Sexarbeiterinnen* bei ihrer Arbeit schützen.

5.1.4 Ziel des Gesetzes

Das Ziel des Kantons war bei der Gesetzgebung, Sexarbeit als Erwerbsarbeit anzuerkennen und den Betrieben eine Möglichkeit zur wirtschaftsorientierten Gewerbeausübung geben zu können. Das Gesetz soll Grundpfeiler und Grundstrukturen schaffen, um den Berufsstand von Sexarbeiterinnen* zu legalisieren, regellosen Raum abzuschaffen, mithilfe grösserer Kontrollmöglichkeiten die Sexarbeiterinnen* zu schützen und durch die baurechtlichen Bestimmungen die Bevölkerung vor Kriminalität zu schützen. Der Kontrollbehörde ist es wichtig, den Sexarbeiterinnen* das sexuelle Selbstbestimmungsrecht zu garantieren und Ausstiegsbemühungen aus dem Milieu zu unterstützen. Die Fachstelle ergänzt, dass das Gesetz auch eine Regulierung des Ausländergesetzes und des Sexgewerbes ermöglicht.

5.1.5 Rechte und Pflichten

Durch die Gesetzes Einführung besteht aus Sicht der Expert*innen das Recht auf sexuelle Dienstleistungen mit Schutzmassnahmen, inklusive Anzeigemöglichkeit. Dies beinhaltet auch ein Verbot von sexuellen Dienstleistungen ohne Schutzmassnahmen und dessen Angebot. Weiter bestehen ein Anrecht auf kostenfrei zur Verfügung gestelltes Präventions- und Schutzmaterial, Berufsfreiheit, Freiheit der Kundenwahl und weitere Menschenrechte.

Pflichten der Sexarbeiterinnen*, wie zu leistende Sozialabgaben und zu bezahlende Steuern, bestanden schon vor der Einführung der neuen Gesetze und bestehen auch weiterhin. Neu muss ein Etablissement angemeldet sein und eine Bewilligung erhalten haben. Die erteilte Bewilligung verpflichtet die Betreiber*innen eines Etablissements dazu, eine Ansprechperson zu bestimmen, welche eine Anwesenheitspflicht im Etablissement hat. Die Betreiber*innen dürfen weiter keine relevanten Vorstrafen aufweisen. Allerdings bleibt offen, wer den Bewilligungsantrag zu stellen hat. Dies können Mieter*innen, Untermieter*innen oder Eigentümer*innen sein.

5.1.6 Bewertung des Gesetzes

Die Expert*innen bewerten die Gesetzeslage sehr unterschiedlich und betonen verschiedene Aspekte. So wird einerseits kritisiert, dass die Gesetze grundsätzlich nichts zur (arbeits-) rechtlichen Situation der Sexarbeiterinnen* beitragen würden, sondern eher eine stigmatisierende Wirkung hätten. Andererseits wird dagege gehalten, die Gesetze hätten eine positive Signalwirkung auf die Gesellschaft aufgrund der Verankerung im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz und würden ausserdem eine weitere Ansprechstelle ausserhalb des Milieus ermöglichen.

Auch wenn auf der einen Seite betont wird, dass die Gesetze gut für den Schutz der Sexarbeiterinnen* seien, wird angefügt, dass mit einem baurechtlichen Entscheid und polizeilichen Voraussetzungen der Schutz noch nicht gewährleistet wird. Weiter werden die Schwierigkeiten der Durchsetzbarkeit von Anzeigen aufgrund der Beweisführung erwähnt. Zusätzlich erscheinen die Gesetze sehr komplex und setzen sehr viel Vorwissen und gute Deutschkenntnisse voraus.

Jedoch wird als positiv bewertet, dass das Sexgewerbe kein regelloser Raum mehr ist und die Gesetze eine Handlungsgrundlage darstellen, die Kontrollen erst ermöglicht. Die anstellungsähnlichen Verhältnisse, die sich aus den Gesetzen ergeben, ermöglichen zudem eine rechtliche Regelung der Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen für Sexarbeiterinnen*.

5.1.7 Problematiken der Gesetzeslage

Eine der grössten Problematiken, die das neue Gesetz mit sich bringt, sieht die Vollzugsbehörde in der hemmenden Wirkung auf Bewilligungsanträge aufgrund der daraus resultierenden Veröffentlichung der Namen von Bewilligungsanträger*innen. Weiter gibt es Unklarheiten und Unsicherheiten bei der Frage, wer verpflichtet ist die Bewilligung einzuholen. Das Gesetz ist an dieser Stelle sehr offen formuliert und lässt die Freiheit, dass Betreiber*innen, Eigentümer*innen und Sexarbeiterinnen* die Bewilligung einholen können. Dies hat zur Folge, dass bei einer Kontrolle alle Parteien gebüsst werden können, wenn keine Bewilligung vorliegt. Ausserdem gibt es Unklarheiten beim Erwerbsstatus. Die Vollzugsbehörde nimmt den Standpunkt ein, dass die meisten Sexarbeiterinnen* selbstständig erwerbstätig sind. Ein Bundesgerichtsurteil besagt jedoch, dass im Bereich der Personenfreizügigkeit Sexarbeiter*innen nicht selbstständig erwerbend sein können und somit ein Arbeitsverhältnis vorhanden ist. Die Kontrollbehörde ergänzt, dass die Vorgaben zu Standort und Zonen der Etablissements, welche neu nicht mehr in Wohngebieten toleriert werden müssen, zu Unsicherheiten und Verlagerungen in Privatwohnungen führen könnten, was die Kontrollen erschweren würde. Durch den erhöhten Kontrolldruck werden weitere Schliessungen vermutet und es wird angemerkt, dass immer noch Schlupflöcher existieren. Es wird betont, dass das Gesetz weder Ausnutzung noch sonstige Hintergrundabläufe in Etablissements regelt.

Die Fachstelle weist auf die Schwierigkeit der Überprüfbarkeit der vorgeschriebenen Kondompflicht sowie der Kostenfreiheit von Präventionsmaterial und Schutzutensilien hin. Weiter sei das Überprüfen von Arbeitsverträgen auf eine rechtliche Verbindlichkeit schwierig, da dies Privatrecht ist. Rechtlich unverbindliche Arbeitsverträge führen allerdings laut Fachstelle dazu, dass die Sexarbeiterinnen* nicht einklagen können, was ihnen zusteht. Eine weitere Problematik sieht die Fachstelle in der Nachweisbarkeit einer selbständigen Erwerbstätigkeit, die Migrantinnen* erbringen müssen. Dies ist je nach Herkunftsland der Sexarbeiterin* äusserst schwierig zu beweisen.

5.1.8 Ausblick

Die Kontrollbehörde weist darauf hin, dass das Gesetz noch sehr jung ist und in einzelnen Fällen mit dem Rechtsweg auf Sanktionen reagiert wird. Es wird noch einige Jahre dauern, bis alle Instanzen durchlaufen sind und die ersten Urteile gefällt werden, die neue Richtlinien, Handhabungen und Anpassungen ergeben können. Sie befürchtet, dass durch die Veröffentlichung der Namen bei der Bewilligungserteilung, respektive dem Baurechtsentscheid, Verlagerungen in Privatwohnungen provoziert werden und so die Kontrollen erschwert werden.

Weiter geht sie davon aus, dass im Verlauf der Zeit Graubereiche aufgedeckt werden, die man versuchen wird zu beheben.

Die Vollzugsbehörde möchte für weitere Sensibilisierungskampagnen den Fokus auf die Sexarbeiterinnen* legen und konzentriert sich auf eine gute Umsetzung des Gesetzes. Die Fachstelle fügt an, dass Schweizerinnen* und Niedergelassene* nicht angestellt werden möchten, sondern auf eigene Rechnung arbeiten wollen.

5.1.9 Wünsche und Forderungen

Gemäss der Fachstelle wäre es wichtig, die Sexarbeiterinnen* über das behördliche System aufzuklären und zu informieren, um ihnen eine Entscheidungs- und Wahlfreiheit zur Erwerbsform zu ermöglichen und zu vereinfachen. Dazu wären Kontrollinstanzen mit einem Kontroll- und Aufklärungsauftrag wichtig. Weiter fordert sie die Rechtsgleichheit, sprich die vollumfängliche Anerkennung von Sexarbeit als Erwerbsarbeit, sowie eine Stärkung des Arbeitsrechts, um zum Beispiel eine Anmeldung beim RAV oder bei der Sozialhilfe zu ermöglichen. Weiter ergänzt sie, dass auch die Gesellschaft ihren Teil dazu beitragen muss, um die Situation von Sexarbeiterinnen* zu verbessern. Dabei können Signalentscheide bei der Entstigmatisierung helfen, wie zum Beispiel die Abschaffung der Sittenwidrigkeit im Bereich der Sexarbeit.

Der Vollzugsbehörde ist wichtig, der Illegalität und dem Menschenhandel, trotz gewissen Einschränkungen bei der Personenfreizügigkeit, entgegen zu wirken und die Kontrollbehörde betont die Wichtigkeit einer guten Zusammenarbeit zwischen den Behörden, um Missbräuche schneller und einfacher aufdecken zu können. Sie wünscht sich, zukünftig auch entferntere Beteiligte, wie zum Beispiel die Liegenschaftsbesitzer*innen, besser in die Pflicht nehmen zu können, um schneller eine definitive Schliessung gewisser Etablissements erwirken zu können.

5.2. Diskussion

In diesem Kapitel werden die Aussagen der Expert*innen mit der Theorie aus dem zweiten und dritten Kapitel in Verbindung gesetzt. Die Themen sind wie in Kapitel 2.2 nach Risikoaspekten strukturiert und die Ergebnisse aus der Auswertung werden anhand derer diskutiert. So können Widersprüche und Gemeinsamkeiten sichtbar gemacht werden, welche für die berufsprufessionelle Relevanz der Sozialen Arbeit von Bedeutung sind.

5.2.1 Chemische Aspekte

Die chemischen Aspekte der Sexarbeit werden von den Expert*innen nicht erwähnt, jedoch wird im Kapitel 2.2.1 beschrieben, dass chemische Aspekte in einer Wechselwirkung stehen mit anderen Risikoaspekten. Im WAG Paragraf 31 Absatz 1f steht, dass der Bewilligungsinhaber [sic!] dafür zu sorgen hat, dass Sexarbeiterinnen* nicht zu Suchtmittelkonsum gezwungen werden dürfen.

5.2.2 Biologische Aspekte

Die Expert*innen anerkennen die Risiken von ungeschütztem Geschlechtsverkehr und die daraus resultierende Gefahr von Ansteckungen und ungewollten Schwangerschaften, wie dies bereits im Kapitel 2.2.2 beschrieben wurde. Das WAG regelt diese Aspekte mithilfe der Kondompflicht, dem Verbot für das Angebot von ungeschütztem Geschlechtsverkehr sowie der Verpflichtung für die Betreiber*innen, kostenfreies Schutz- und Präventionsmaterial abzugeben, was für die Sexarbeiterinnen* unterstützend wirken soll. Jedoch besteht die Gefahr, dass ausgelegtes, kostenfreies Schutzmaterial beschädigt wird und die Sexarbeiterinnen* somit dem Risiko von Ansteckung und Schwangerschaft ausgesetzt. Auch kann das kostenfreie zur Verfügung stellen von Arbeitsmaterialien eine hemmende Wirkung auf den Selbstermächtigungs- und Professionalisierungsprozess der Sexarbeiterinnen* haben, da sie aus der Eigenverantwortung für ihre Arbeitsutensilien gezogen werden. Ausserdem ist kaum überprüfbar, ob das Material tatsächlich kostenfrei abgegeben wird oder den Sexarbeiterinnen* anderweitig in Abzug gebracht wird. Auch die Überprüfbarkeit der Kondompflicht wird kritisiert, weil der Gebrauch oder Nichtgebrauch von Kondomen nicht nachweisbar ist.

5.2.3 Physikalische Aspekte

Das WAG regelt keine physikalischen Risikoaspekte, wie im Kapitel 2.2.3 beschrieben. Jedoch wird für einen positiven Bewilligungsentscheid ein Baurechtsentscheid sowie das Fehlen von relevanten Vorstrafen bei den Bewilligungsinhaber*innen vorausgesetzt. Der Baurechtsentscheid regelt, wie in Kapitel 3.3.1 beschrieben, nötige Voraussetzungen, die ein Gebäude erfüllen muss um eine Bewilligung zu erhalten. Diese können jedoch von Gemeinde zu Gemeinde variieren. Weiter äussern gewisse Expert*innen, dass zu einem sicheren Arbeitsort auch Sicherheitspersonal, Gesichtskontrollen und Privatsphäre gehören.

Der Risikoaspekt Gewalt, welcher sowohl in der Theorie als auch von den Expert*innen genannt wird, wird aus Sicht gewisser Expert*innen durch den erhöhten Kontrolldruck eingeschränkt und Missbräuche können einfacher aufgedeckt werden. Laut Paragraf 31 Absatz 1i im WAG muss den Behörden dafür Zugang zu den Räumlichkeiten gewährt werden und laut Paragraf 35 können zum Schutz der Personen Kontrollen durchgeführt werden, was zuvor nicht geregelt war. Der weitere

Schutz der Sexarbeiterinnen* vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt sowie vor Sexarbeit als Minderjährige wird im Strafgesetzbuch geregelt.

5.2.4 Psychische Aspekte

Psychische Gesundheit von Sexarbeiterinnen* hat in der Theorie einen starken Zusammenhang mit dem gesellschaftlichen Wert, der Sexarbeit zugeschrieben wird und der daraus resultierenden gesellschaftlichen Stigmatisierung. Eine weitere starke Korrelation besteht zwischen der psychischen Gesundheit und den Arbeitsbedingungen, die von der Gesetzgebung beeinflusst werden. Im WAG sind die Sexarbeiterinnen* nur von der bereits genannten Kondompflicht und der kostenlosen Abgabe von Schutz- und Präventionsmaterial direkt betroffen. Die übrigen Punkte zielen auf die Betreiber*innen ab und haben somit einen indirekten Einfluss auf die Arbeitsbedingungen der Sexarbeiterinnen*. Gemäss gewisser Expert*innen besteht ein Ziel der neuen Gesetzgebung darin, Sexarbeit wirtschaftlich aufzuwerten und somit Sexarbeit als Erwerbsarbeit anzuerkennen. Dies sollte eine Signalwirkung in der Gesellschaft auslösen und zu einer Sensibilisierung der Bevölkerung beitragen. Jedoch sei zu beachten, dass Gesetze speziell für die Sexarbeit auch stigmatisierend wirken können, da es bereits auf Bundesebene als legales Gewerbe geregelt ist. Dies sind widersprüchliche Aussagen, bei denen sich die Expert*innen nicht einig sind. Auch wird auf der einen Seite das Gewerbe als ein zuvor regelloser Raum bezeichnet, auf der anderen Seite jedoch wird bemerkt, dass die Bundesgesetze die Sexarbeit bereits zuvor geregelt haben.

Gesellschaftliche Stigmatisierung äussert sich in einer diskreten Umgangsweise mit der eigenen Erwerbtätigkeit als Sexarbeiterin*, was wiederum ihre Vulnerabilität verstärkt. Im Kapitel 2.2.5 wird beschrieben, dass Sexarbeiterinnen* die Hilflosigkeit gegenüber Behörden als fühlbare Stigmatisierung im Alltag wahrnehmen. Dies wird von einigen Expert*innen bestätigt, denn es bestehe eine Angst vor Behörden, vermutlich aufgrund von Unsicherheiten bezüglich der eigenen Rechtssituation. Diese Angst führe auch in Notsituationen zu einer Vermeidung von Kontakten mit Behörden. Um Sexarbeit weiter zu entstigmatisieren, können laut Fachstelle Signalwirkungen für die Gesellschaft, wie zum Beispiel die Abschaffung von Sittenwidrigkeit sowie Sensibilisierungskampagnen, hilfreich sein. Aus dem Beschrieb der Situationen vor und nach der Einführung der Gesetzeslage zeigt sich, dass die Umstrukturierung des Gewerbes und der schwierige Informationszugang Stress und Unsicherheiten bei Sexarbeiterinnen* und Betreiber*innen ausgelöst hat. Von gewissen Expert*innen wird das Sexgewerbe im Kanton Solothurn seither als unruhig und instabil wahrgenommen, was erneute Vertrauensarbeit für eine wirkungsvolle Präventionsarbeit voraussetzt.

5.2.5 Strukturelle Aspekte

Das WAG regelt in Paragraph 29 Absatz 2, dass eine Bewilligung einen Baurechtsentscheid voraussetzt. Dieser setzt, wie in Kapitel 3.3.1 beschrieben, voraus, dass das Etablissement zonenkonform gelegen sein muss. Dies hat laut Aussage von einigen Expert*innen den Ursprung darin, dass Gewerbe in Wohnzonen zum Schutz der Bevölkerung vor Kriminalität nicht tolerieren zu wollen. Diese Verlagerung in Randgebiete begünstigt allerdings eine Marginalisierung und die damit einhergehende Stigmatisierung, die einen strukturellen Risikoaspekt darstellen, wie in Kapitel 2.2.6 bereits beschrieben wurde. Dies wird mit Aussagen von Expert*innen ergänzt, die betonen, dass das Agieren im Untergrund und Illegalität die Kontrollen erheblich erschweren.

Ebenfalls werden, laut der Theorie in Kapitel 2.2.6, Marginalisierung und Kriminalisierung durch rechtliche Unsicherheiten begünstigt, wie zum Beispiel durch die Sittenwidrigkeit, die Unklarheit über die Erwerbsform und das Vertragsverhältnis. Um eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Sexarbeiterinnen* zu erzielen ist es wichtig, sie in ihrem selbstbestimmten Handeln zu fördern. So werden sie befähigt, auf ihre eigenen Arbeitsbedingungen Einfluss zu nehmen und ihre Arbeitssicherheit zu verbessern. Selbstbestimmtes Arbeiten beinhaltet gemäss Expert*innen Wahlfreiheit über Kund*innen und das Angebot der sexuellen Dienstleistungen sowie die freie Preisverhandlung.

Die neue Gesetzeslage regelt keine bereits zuvor bestehenden Rechtsunsicherheiten wie zum Beispiel die Unklarheiten über Selbstständigkeit oder Unselbstständigkeit. Sie schafft auch keine Handhabungen für rechtlich verbindliche Arbeitsverträge, die Sexarbeiterinnen* zum Beispiel Lohnklagen ermöglichen würden, da dies einen Eingriff in das Privatrecht darstellen würde. Jedoch wird von Expert*innen bestätigt, dass sich Sexarbeiterinnen* in einem anstellungsähnlichen Verhältnis befinden. Dadurch bietet sich für Sexarbeiterinnen* mit Migrationshintergrund die Möglichkeit, Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen zu erhalten, da die Nachweisbarkeit von selbstständiger Erwerbstätigkeit als Sexarbeiterin* mit Migrationshintergrund kaum machbar ist. Eine weitere Unsicherheit, welche in der neuen Gesetzeslage offen formuliert ist, ist die Verantwortung für die Bewilligungseinholung. Somit stellt sich auch die Frage, welche Personen in die Pflicht genommen werden können. Nebst ihrer kontroversen Signalwirkung, bietet die neue Gesetzgebung aber die Möglichkeit für weitere Ansprechstellen ausserhalb des Milieus und der Kontrollbehörde.

Hauptsächlich wird die neue Gesetzeslage als eine Handlungsgrundlage wahrgenommen, welche strikte Konsequenzen, Sanktionen und griffige Strafbestimmungen ermöglichen, was zuvor nicht vorhanden war. Jedoch wird kritisiert, dass es eine sehr komplexe Gesetzesgrundlage ist, was den Zugang und das Verständnis erschwert. Hier sehen die Expert*innen Handlungsbedarf.

5.3 Fazit der empirischen Ergebnisse

Die Einführung der neuen Gesetzesregelung für das Sexgewerbe, welches zuvor als regelloser Raum wahrgenommen wurde, hat eine Handlungsgrundlage für Vollzugs- und Kontrollbehörden geschaffen. Dadurch wurden Sanktionen, griffige Konsequenzen und Kontrollen im Gewerbe möglich und eine Übersicht über das Gewerbe konnte hergestellt werden. Jedoch führte die Einführung der Gesetze zu einer Umbruchphase, die sich destabilisierend auf das als beständig empfundene Gewerbe auswirkte. Diese Umbruchphase verunsicherte viele Betroffene. Die meistgenannten Veränderungen waren die Bewilligungspflicht und die Registrierung der anwesenden Sexarbeiterinnen* im Etablissement. Durch die Bekanntmachung der neuen Gesetze wurde die Bevölkerung vermehrt auf die Situation der Sexarbeiterinnen* sensibilisiert.

Die Angliederung des Gesetzes an das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz ist ein erster Schritt auf dem Weg, Sexarbeit als Erwerbsarbeit anzuerkennen. Jedoch vermag das Gesetz nicht, strukturelle Unklarheiten zu beseitigen. Auffallend ist, dass die meisten Gesetze Pflichten von Bewilligungsinhaber*innen beinhalten. Somit sind Sexarbeiterinnen*, die sich in einem anstellungsähnlichen Verhältnis befinden, nur indirekt von den meisten Gesetzen betroffen.

Der noch vorhandene Graubereich und die rechtlichen Unsicherheiten verhindern, in den Augen der Autorinnen, eine vollumfängliche Anerkennung der Sexarbeit als Erwerbsarbeit. Das Ziel der Gesetzgebung, Grundstrukturen für die Anerkennung von Sexarbeit als Erwerbsarbeit zu schaffen und dem Gewerbe eine wirtschaftliche Anerkennung zu geben, befindet sich erst am Anfang. Die Diskussion zeigt, dass die Gesetzgebung erst ansatzweise Grundlagen für die Arbeitssicherheit der Sexarbeiterinnen* schafft und die grundsätzlichen Unsicherheiten bei den Arbeitsbedingungen, welche einen grossen Risikoaspekt darstellen, nicht beseitigt werden. Die weiterhin bestehenden rechtlichen Unsicherheiten, wie die Unklarheiten über die Erwerbsformen sowie die Arbeits- und Anstellungsverhältnisse und die Sittenwidrigkeit, wirken sich negativ auf die Arbeitssicherheit von Sexarbeiterinnen* aus. Offene Formulierungen schaffen zusätzliche rechtliche Unsicherheiten. Obwohl die Betreiber*innen eine Schutzpflicht gegenüber den bei ihnen arbeitenden Sexarbeiterinnen* haben, befinden sich diese, solange sie nicht als selbstständig erwerbend betrachtet werden können, in einem anstellungsähnlichen Verhältnis, welches sie rechtlich nicht absichert. Um arbeitsrechtlich abgesichert zu sein, müsste Klarheit über die vertragliche Ausgestaltung der Anstellungsverhältnisse herrschen. Unklare Verträge bergen das Risiko für Betreiber*innen sich der Förderung der Prostitution strafbar zu machen. Hinzu kommt, dass die Umsetzung einzelner Gesetze kaum überprüfbar ist.

Daraus lässt sich ableiten, dass Sexarbeiterinnen* weiterhin nicht die gleichen Rechte wie Arbeitnehmerinnen* in anderen Branchen geniessen, obwohl sie Sozialabgaben und Steuern

bezahlen. Für sie* bleibt es weiterhin schwierig, sich auf dem Rechtsweg gegen Missbräuche zu wehren oder Klarheit bei Sozialversicherungsleistungen und -ansprüchen zu erlangen. Um wirtschaftliche Sicherheit zu erlangen, müsste der Dienstleistungsvertrag zwischen Sexarbeiterin* und Kund*in einklagbar sein, was durch die noch bestehende Sittenwidrigkeit nicht möglich ist. Unklar bleibt, ob sich die Adressatinnen* des Gesetzes ihrer Rechte bewusst sind und inwieweit die Gesetze adressat*innengerecht konzipiert wurden, da Sexarbeiterinnen* kaum direkt von diesen betroffen sind. Für die Autorinnen bleibt die Umsetzung in der Praxis mit den bestehenden rechtlichen Unsicherheiten unklar. Dies könnte in einer weiteren Arbeit untersucht werden.

So hat der Kanton Solothurn mit dem Gesetz einerseits eine Handlungsgrundlage für die Behörde geschaffen und als einziger Kanton der Schweiz das Gewerbe gesetzlich als Erwerbsarbeit anerkannt. Andererseits sichert das Gesetz die bereits vorhandenen gesetzlichen (Bundes-) Regelungen nochmals ab, klärt aber keine Rechtsunsicherheiten. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die Einführung des Gesetzes keine massgeblichen Einflüsse auf die Arbeitssicherheit von Sexarbeiterinnen* hat, jedoch zu einer Veränderung in der Struktur des Gewerbes führt, dessen Auswirkungen noch nicht abschliessend zu beurteilen sind. So lässt sich aus den empirischen Ergebnissen und deren Diskussion schliessen, dass es verschiedene Schwierigkeiten im Umgang mit der Sexarbeit auf gesellschaftlicher, struktureller und individueller Ebene gibt.

6 Praxisbezug zur Sozialen Arbeit

Die Verbindung von theoretischen und empirischen Daten mit dem ausformulierten Berufsverständnis (Kapitel 1.4) sowie dem Kohärenzgefühl des Salutogenese Modells soll im folgenden Kapitel die Frage beantworten, was die Soziale Arbeit zur Stärkung der Arbeitssicherheit von Sexarbeiterinnen* im Kanton Solothurn beitragen kann.

Durch die Ausführung des Berufsverständnisses im Kapitel 1.4 lassen sich Aufgaben der Sozialen Arbeit erschliessen, die dabei helfen, Ansatzpunkte für Handlungen auf den verschiedenen Ebenen abzuleiten. Ansatzpunkte definieren die Autorinnen als mögliche Interventionsbereiche, die keine Handlungsanleitungen vorgeben. Durch die Ansatzpunkte sollen Sozialarbeiter*innen Denkanstösse erhalten, um nachhaltige Projekte und Handlungspläne zur Stärkung von Sexarbeiter*innen entwickeln zu können. Ausführungen der Projekt- und Handlungsmöglichkeiten anhand der jeweiligen Ansatzpunkte würden den Rahmen dieser Bachelorarbeit sprengen.

6.1 Ansatzpunkte auf gesellschaftlicher Ebene

Gesellschaftliche Stigmatisierung ist, wie bereits mehrfach beschrieben, ein grosser Risikoaspekt der Sexarbeit. Die Stigmatisierung und die damit einhergehende Marginalisierung von Sexarbeiterinnen* auf gesellschaftlicher Ebene führt zu Auswirkungen auf die Sexarbeiterinnen* auf individueller Ebene. Denn die Stigmatisierung und die Marginalisierung lösen einen möglichst diskreten Umgang mit der Sexarbeit aus, um sich als Sexarbeiterin* innerhalb dieser vulnerablen Situation zu schützen. Diese Diskretion und Vulnerabilität kann zu einer Machtlosigkeit gegenüber Erpressung, Nötigung, Diskriminierung und einem erheblichen psychischen Druck führen. Die Soziale Arbeit hat hier den Auftrag, Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit auf gesellschaftlicher Ebene zu leisten. Dadurch soll das Sexgewerbe entstigmatisiert und Vorurteile abgebaut, sowie den Weg zur vollen Anerkennung als Erwerbsarbeit im Bewusstsein der Menschen begleitet werden. Die neue Gesetzeslage im Kanton Solothurn trägt dazu insofern etwas bei, da durch die Angliederung im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz die klare Signalwirkung gesendet wird, dass Sexarbeit eine Erwerbsarbeit ist.

6.2 Ansatzpunkte auf struktureller Ebene

Auf struktureller Ebene bestehen rechtliche Unsicherheiten, die teilweise schon vor der neuen Gesetzeslage vorhanden waren. Jedoch konnten diese durch die Einführung der neuen Gesetze nicht aufgehoben oder aufgefangen werden. Unklarheiten bestehen auf Bundesebene weiterhin bezüglich der Sittenwidrigkeit. Ebenso bestehen auf kantonaler Ebene weiterhin Unklarheiten bezüglich den Erwerbsformen und den Anstellungsverhältnissen. Wie im fünften Kapitel

aufgezeigt wurde, haben diese drei Punkte erheblichen Einfluss auf die Arbeitssicherheit der Sexarbeiterinnen* und somit auch auf die individuelle Ebene.

Politische Forderungen auf kantonaler wie auch auf der Bundesebene zur Abschaffung der Sittenwidrigkeit, wie im Kapitel 3.2.4 beschrieben, sind bereits im Gange, könnten jedoch zusätzlich von der Sozialen Arbeit unterstützt werden. Es stellt sich die Frage, wie eine gesetzlich anerkannte Erwerbsarbeit gegen die guten Sitten verstossen kann. So ist den Autorinnen bewusst, dass moralische Einflüsse im Bereich des Sexgewerbes immer noch massgebend sind, jedoch hat die Sittenwidrigkeit eine unverhältnismässig stigmatisierende Wirkung.

Die Voraussetzungen um rechtliche Arbeitssicherheit und Arbeitsrechte als Arbeitnehmerinnen* in Anspruch nehmen zu können, sind bei Sexarbeiterinnen* nicht gegeben. Es ist unabdingbar, diese rechtliche Ungenauigkeit im Kanton Solothurn zu klären, ohne das Recht auf Wahlfreiheit der Sexarbeiterinnen* bezüglich der Erwerbsform einzuschränken. Das Ziel der Gesetzgebung, Sexarbeit als eine Erwerbsarbeit anzuerkennen, fordert in der Konsequenz eine Klärung der Erwerbsformen. So können Sexarbeiterinnen* arbeitsrechtlich abgesichert werden und es werden ihnen Sozialversicherungsbezüge ermöglicht. Das könnte, nach Ansicht der Autorinnen, auch erhebliche Auswirkungen auf Frauen* haben, welche nicht länger als Sexarbeiterin* arbeiten wollen, und ihnen so den Ausstieg aus dem Gewerbe erleichtern. Wenn die Sexarbeiterinnen* selbständig erwerbend sind, haben sie einen ähnlich hohen administrativen Aufwand wie in anderen Berufsgruppen. Sind Sexarbeiterinnen* jedoch nicht selbständig erwerbend, befinden sie sich in einer vulnerablen Position. Da sie auf der Vertragsebene nicht rechtlich verbindlich abgesichert sind, sind sie extrem abhängig von den Betreiber*innen. Die Schlussfolgerung des Kantons Solothurn, dass Sexarbeiterinnen*, welche nicht selbständig erwerbend sind, sich automatisch in einem anstellungsähnlichen Verhältnis befinden, wirkt auf die Autorinnen unbefriedigend. Denn nicht nur für die Sexarbeiterinnen* ist dies keine zufriedenstellende Erwerbsform, sondern auch für die Betreiber*innen birgt sie die Gefahr sich unwissentlich der Förderung der Prostitution strafbar zu machen. So bieten die Kantone Bern, Thurgau und St. Gallen Betreiber*innen einen Musterarbeitsvertrag, um zumindest dieses Risiko möglichst auszuschliessen. Eine offene, dafür klare Handhabung beider Erwerbsformen würde somit auch nicht die Wahlfreiheit der Sexarbeiterinnen* einschränken. Eine klare kantonale Position bezüglich den Erwerbsformen von Sexarbeiterinnen* würde auch eine klarere Trennung von Menschenhandel, Zwangsprostitution und Sexarbeit ermöglichen. Da die Soziale Arbeit als Ziel formuliert, menschen- und bedürfnisgerechte Sozialstrukturen zu fördern und zu begünstigen (AvenirSocial, 2016, Abs. 9) und Staub-Bernasconi die Diskrepanz zwischen Rechten

und Pflichten als Merkmale von sozialen Problemen beschreibt, besteht auch hier für die Soziale Arbeit eine Handlungsgrundlage.

Weiter ergibt sich grundsätzlich für die Soziale Arbeit der Ansatz der Vernetzung. Ein Austausch aller beteiligten Parteien über die rechtlichen Unklarheiten, die Bedeutung von guter Umsetzung und notwendige Ergänzungen in der neuen Gesetzgebung könnte es ermöglichen, die Handhabung der Gesetze bedürfnisgerechter zu gestalten.

6.3 Ansatzpunkte auf individueller Ebene

Das Salutogenese Modell von Antonovsky zeigt auf, dass mithilfe des Kohärenzgefühls und der generalisierten Widerstandsressourcen (GWR) die Gesundheit gestärkt werden kann (Antonovsky, 1997, S.26). Gesundheit ist ein essentielles Grundbedürfnis und Menschenrecht. Wird Gesundheit als ein mehrdimensionales Konstrukt betrachtet, hat die Sicherheit einen entscheidenden Einfluss auf sie (Antonovsky 1997, zit. in Ulich & Wülser, 2012, S.53). Sicherheit impliziert das Ausbleiben von Gefahren und Risiken und wird von strukturellen Gegebenheiten beeinflusst (Frevel, 2016, S.7-8). Arbeitsbedingungen sind ebenfalls ein wichtiger Teil zur Erhaltung der Gesundheit und haben einen grossen Einfluss auf sie (Richter & Hurrelmann, 2011, S.45). Um Ansatzpunkte für die Soziale Arbeit zu finden, orientiert sich der Praxisbezug für die Soziale Arbeit in diesem Kapitel am Salutogenese Modell. Der Fokus liegt auf der Stärkung der GWR, die nötig sind um Stressoren positiv zu bewältigen, sowie dem Kohärenzgefühl, welches die generalisierten Widerstandsressourcen stärkt, wie in den Kapiteln 2.1.3 bis 2.1.5 beschrieben (Antonovsky, 1997, S.26). Das Kohärenzgefühl besteht aus den drei Teilkomponenten Verstehbarkeit, Handhabbarkeit und Sinnhaftigkeit, welche sich gegenseitig beeinflussen (Franke, 2011, S.488). Um also die generalisierten Widerstandsressourcen von Sexarbeiterinnen* stärken zu können, kann beim Kohärenzgefühl angesetzt werden. Anhand der theoretischen und empirischen Vorarbeit, in Verbindung mit den Teilkomponenten des Kohärenzgefühls, werden Ansatzpunkte auf der individuellen Ebene der Sexarbeiterinnen* für die Soziale Arbeit erschlossen, um das Kohärenzgefühl von Sexarbeiterinnen* in Etablissements zu fördern und sie somit zu stärken. Die drei Komponenten des Kohärenzgefühls Sinnhaftigkeit, Verstehbarkeit, und Handhabbarkeit geben die Strukturierung des Kapitels vor.

6.3.1 Sinnhaftigkeit

Die Sinnhaftigkeit beschreibt die motivationale Komponente und das Ausmass, in dem das Leben als sinnvoll und Herausforderungen als überwindbar wahrgenommen werden. Es ist eine intrinsische Komponente, die in einer engen Wechselwirkung mit der Verstehbarkeit und der Handhabbarkeit steht und nur bedingt durch externe Faktoren beeinflussbar ist (Antonovsky, 1997, S.12). Durch die Förderung der Entstigmatisierung des Gewerbes kann jedoch indirekt

Einfluss darauf genommen werden, denn Entstigmatisierung kann eine psychische Entlastung bringen sowie die volle Anerkennung von Sexarbeit als Erwerbsarbeit implizieren, was den Professionalisierungsprozess der Sexarbeit unterstützen kann. Nebst der Entstigmatisierung kann die Forderung nach rechtlichen Ansprüchen und einer sauber ausgeführten Tätigkeit die Sinnhaftigkeit durch einen motivierenden Charakter stärken.

6.3.2 Verstehbarkeit

Die kognitive Komponente der Verstehbarkeit von Umwelt und der eigenen Person kann, nach Ansicht der Autorinnen, mit Information und Aufklärungsarbeit über rechtliche und gesundheitliche Thematiken gefördert werden. Informationen sind für die Verstehbarkeit essentiell und niederschwellige Gespräche mit informativem Inhalt können strukturelle Klarheit fördern, bestehende Unsicherheiten verringern und so diesen Teilaspekt stärken. Durch das Verstehen des Rechts- und Behördensystems können Hemmschwellen sowie Angst vor Behörden und Konsequenzen reduziert werden. Die Sexarbeiterinnen* werden so dazu befähigt, sich gegen vorhandene Missstände zu wehren und auf ihre Rechte zu bestehen, was sie wiederum vor weiteren Ausnutzungen schützt. Die Aufklärung über gesundheitliche Themen ist von grosser Relevanz, da deren Verständnis die Verantwortung über die eigene Gesundheit sowie das Professionsverständnis der Sexarbeit fördern kann.

Leicht verständliches Informationsmaterial, eventuell in verschiedenen Sprachen, über das neue Gesetz sowie Präventions- und Schutzmaterial können dabei helfen, den Sexarbeiterinnen* das notwendige Wissen zu vermitteln. Eine einheitliche behördliche Zuständigkeit und der Austausch von verschiedenen Fachstellen untereinander ist wichtig, um Klarheit über die Informationsübermittlungsstrategie zu haben. Damit die Soziale Arbeit diesen Auftrag übernehmen könnte, sind finanzielle sowie personelle Ressourcen unabdingbar.

6.3.3 Handhabbarkeit

Die Handhabbarkeit wird als kognitiv-emotionale Komponente beschrieben, in der man das Ausmass der geeigneten Ressourcen wahrnimmt, um Stressoren zu verarbeiten. Die Handhabbarkeit beschreibt demzufolge das Realisieren der vorhandenen Möglichkeiten, um eine Herausforderung anzugehen.

Im Fokus der Handhabbarkeit sollte die Ermächtigung der Sexarbeiterinnen*, also die «Hilfe zur Selbsthilfe» stehen. Wie im Kapitel 2.2.6 beschrieben wurde, erhöht es die Arbeitssicherheit erheblich, wenn Sexarbeiterinnen* befähigt werden auf ihre Arbeitsumgebung selber Einfluss zu nehmen und so die strukturellen Bedingungen eigenmächtig verändern können. Die Soziale Arbeit kann durch die Stärkung der Handhabbarkeit mit Präventions- und Aufklärungsaufträgen

die Individuen unterstützen. Dies kann jedoch nur gelingen, wenn die dafür notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen vorhanden sind.

Wie bereits erwähnt, haben die strukturelle Ebene und die darin eingeschlossenen rechtlichen Unklarheiten auch einen Einfluss auf die individuelle Ebene. Um diese Unsicherheiten angehen zu können, braucht es wie oben beschrieben ein Verständnis über die gesetzliche Lage und das behördliche System. Für die Handhabbarkeit braucht es Strukturen, die es möglich machen eine Veränderung zu bewirken und das Verstandene anwenden zu können. Dabei hilft die Vernetzung der verschiedenen Behörden und Fachstellen, sofern die Sexarbeiterin* das Wissen hat, wohin sie sich wenden kann. Hier muss die politische Ebene betont werden, auf der sich etwas verändern muss, um eine fassbare und solide Handhabbarkeit überhaupt erst ermöglichen zu können. Politisches Engagement und Positionierung in Verbindung mit einem anwaltschaftlichen Vorgehen ist ein wichtiger Auftrag der Sozialen Arbeit. Denn sie bringt sich an einem Punkt ein, an dem die Ressourcen einer Sexarbeiterin* erschöpft sind. Nebst der Stärkung der Sexarbeiterin* und dem anwaltschaftlichen Vorgehen gilt es bei weiteren Risikoaspekten weiterzuvermitteln, bei denen es für die Person ausserhalb des Möglichen liegt souverän zu agieren. So kann zum Beispiel bei einer Suchterkrankung an entsprechende Stellen weitervermittelt werden, um die Sexarbeiterin* zu befähigen eigenständig eine Problemlösung zu entwickeln.

6.4 Fazit

Die Soziale Arbeit hat den Auftrag, sich für Menschen anwaltschaftlich einzusetzen, welche illegitim in ihren Ansprüchen eingeschränkt sind und solange diese nicht eigenständig Massnahmen ergreifen können, um sich zur Wehr zu setzen. Daraus ergibt sich auch der Auftrag für die Soziale Arbeit, Menschen auf dem Weg zur Selbstermächtigung zu begleiten. Bei der Sexarbeit befinden sich die Ansatzpunkte auf gesellschaftlicher, struktureller und individueller Ebene. Die individuelle Ebene kann im Kohärenzgefühl, mit den Teilaspekten der Sinnhaftigkeit, Verstehbarkeit und Handhabbarkeit gestärkt werden.

Der Risikoaspekt der Stigmatisierung kann auf gesellschaftlicher Ebene mit Sensibilisierungs- und Aufklärungskampagnen angegangen werden. Denn die Stigmatisierung wirkt sich, durch die Beeinflussung der Moral, sowohl auf die strukturelle Ebene als auch auf die individuelle Ebene der Sexarbeiterinnen* aus. Sie bauen Schutzmechanismen auf, die sie in eine vulnerable Position versetzen, um der Stigmatisierung und ihren Auswirkungen zu entgehen. Der Auftrag der Sozialen Arbeit, auf ungerechte Praktiken öffentlich hinzuweisen, kann hier erfüllt werden.

Auf der strukturellen Ebene ergeben sich für die Soziale Arbeit, aufgrund des Ziels bei strukturellen Problem zu Lösungen beizutragen, Ansatzpunkte bei den rechtlichen Unsicherheiten. Diese haben erheblichen Einfluss auf die Sicherheit von Sexarbeiterinnen*, ihre rechtlichen Absicherungen und dadurch auch auf ihre Ausstiegsmöglichkeiten sowie auf ihre Abhängigkeit von Drittpersonen. Die Soziale Arbeit kann hier ihren Beitrag zu einer Lösung durch politisches Engagement, vermittelnde, stärkende und vernetzende Aufgaben leisten, um die Probleme auf der strukturellen Ebene angehen zu können.

Auf der individuellen Ebene gilt es, die Sexarbeiterinnen* zu unterstützen, zu begleiten und ihr Kohärenzgefühl durch die Förderung von Handhabbarkeit, Verstehbarkeit und Sinnhaftigkeit zu stärken. Um die Verhandlungsfähigkeit und Selbstermächtigung von Sexarbeiterinnen zu festigen, muss rechtliche und finanzielle Autonomie vorausgesetzt sein. Es ist essentiell, dass Sexarbeiterinnen* und ihre Ressourcen individuell gestärkt werden, um ihnen selbstbestimmtes Handeln zu erleichtern. So können sie eigenständig auf ihre Arbeitsbedingungen auf struktureller Ebene Einfluss nehmen und sich so von der Sozialen Arbeit lösen. Information und Bildung über die relevanten Themen der Sexarbeit, wie Rechte, Gesetze und Gesundheit spielen in allen drei Teilkomponenten eine grosse Rolle, da sie in einer starken Wechselwirkung zueinander stehen und sich gegenseitig beeinflussen.

Die Soziale Arbeit sollte sich somit auf struktureller und individueller Ebene dafür einsetzen, dass die Sexarbeiterinnen* sich keinen Rechtsunsicherheiten ausgesetzt sehen, unter anderem da sie auf gesellschaftlicher Ebene eine stigmatisierende Wirkung haben. Es gilt, in dieser Phase des Umbruches, Klarheit zu vermitteln, bis wieder Stabilität einkehrt, Bedürfnisse der Sexarbeiterinnen* aufzunehmen, weiterzuvermitteln und sie anwaltschaftlich zu vertreten, bis sie soweit gestärkt sind, ihre Situation eigenhändig in Angriff zu nehmen. Das Ziel, Grundstrukturen für die Anerkennung von Sexarbeit als Erwerbsarbeit zu schaffen, kann als noch nicht erreicht, aber auf gutem Weg betrachtet werden. Noch bestehen zu viele Unklarheiten und zu wenige Rechtsansprüche für Sexarbeiterinnen*. Die neue Gesetzesgrundlage ist eine gute Ausgangslage, um weiter darauf aufzubauen und mit Hilfe von Vernetzung, Kommunikation und lösungsorientiertem Herangehen kann das Ziel weiterhin verfolgt werden.

7 Schlussteil

Im diesem abschliessenden Kapitel der Arbeit sollen die theoretisch und empirisch erarbeiteten Ergebnisse zusammenfassend dargestellt und die Fragestellungen beantwortet werden. Anschliessend folgen die Quintessenz sowie die weiterführenden Gedanken der Autorinnen.

7.1 Resümee und Beantwortung der Fragestellungen

Was sind Risikoaspekte der Arbeit von Sexarbeiterinnen in Etablissements?*

Die Erwerbsarbeit als Sexarbeiterin* in einem Etablissement birgt zahlreiche Risikoaspekte, welche sich auf ihre Arbeitssicherheit und somit auf ihre Gesundheit auswirken. Die Risikoaspekte der Arbeitssicherheit können, am Arbeitsrecht orientiert, in chemische, biologische, physikalische, psychologische und strukturelle Kategorien eingeteilt werden. Die grössten Risikoaspekte der Sexarbeit sind zusammengefasst finanzielle Abhängigkeiten, Gewaltaussetzungen, die Übertragung von STI/D's, Rechtsunsicherheiten, Stigmatisierungen sowie die daraus resultierende Marginalisierung. Wichtig scheint hier zu betonen, dass diese Aspekte in einer Wechselwirkung zueinander stehen und sich gegenseitig verstärken können.

Wie ist der gesetzliche Sachverhalt zur Sexarbeit auf Bundesebene und im Kanton Solothurn?

Der gesetzliche Sachverhalt auf Kantonsebene kann nicht ohne Blick auf die Gesetze auf Bundesebene beantwortet werden. Die Sexarbeit ist betroffen von Gesetzen im Strafgesetzbuch (StGB), der Bundesverfassung (BV) und dem Obligationenrecht (OR). Das StGB regelt die Legalität von Sexarbeit (im StGB noch Prostitution genannt), die BV garantiert die Wirtschaftsfreiheit und die Freiheit, den Beruf frei wählen zu können. Dem OR ist vor allem mit Blick auf die Sittenwidrigkeit Beachtung zu schenken, dessen Handhabung von Kanton zu Kanton unterschiedlich ist und rechtliche Unsicherheiten auslöst.

Der Kanton Solothurn hat Gesetze zur Sexarbeit geschaffen und diese dem Arbeits- und Wirtschaftsgesetz angegliedert. Die wichtigste Änderung für das Sexgewerbe durch die Gesetzeseinführung ist die Bewilligungspflicht und die damit einhergehenden nötigen Voraussetzungen um diese zu bekommen. Das sind einerseits persönlich zu erfüllende Voraussetzungen der Bewilligungsanträger*innen, wie zum Beispiel keine relevanten Vorstrafen zu haben. Andererseits muss das Etablissement baurechtliche Voraussetzungen erfüllen. Der Baurechtsentscheid wird von jeder Gemeinde oder Stadt individuell gehandhabt und erteilt.

Die Sexarbeiterinnen* selbst sind nur durch zwei Gesetze direkt betroffen. Einerseits durch die Kondompflicht der Kund*innen und des damit einhergehenden Verbots des Anbietens von sexuellen Dienstleistungen ohne Schutzmassnahmen. Andererseits müssen Betreiber*innen

ihren Sexarbeiter*innen kostenloses Schutz- und Präventionsmaterial zur Verfügung stellen. Beide Punkte geraten stark in Kritik, weil sie nicht oder nur sehr schwer überprüfbar sind. Die restlichen Punkte des Gesetzes fokussieren sich hauptsächlich auf die Betreiber*innen, welche eine Vielzahl von Pflichten erfüllen müssen, um ein Etablissement betreiben zu dürfen.

Wie wirken sich die aktuellen Gesetze des Kantons Solothurn auf die Arbeitssicherheit der Sexarbeiterinnen aus?*

Der Kanton Solothurn hat im Bereich der gesetzlichen Regelungen von Sexarbeit Pionierarbeit geleistet und durch die Verankerung im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) die Sexarbeit auf gesetzlicher Ebene als Erwerbsarbeit definiert. Ziel der neuen Gesetzgebung ist nicht nur die wirtschaftliche Anerkennung des Sexgewerbes, sondern auch der Schutz der Sexarbeiterinnen*. Am Beispiel des Kantons Solothurn lässt sich gut aufzeigen, was für Schwierigkeiten sich bei einer Umstrukturierung und Regulierung eines kaum reglementierten Gewerbes ergeben. Anhand der Perspektiven der befragten Expert*innen kann gesagt werden, dass durch die neue Gesetzeslage die strukturellen Risikoaspekte am wenigsten beachtet und abgedeckt werden. Die Gesetze verhelfen den Behörden zu einem ersten Überblick über das vorhandene Gewerbe, dessen Regulierung und zu einer gesetzlichen Handlungsgrundlage. Der Schutz der Sexarbeiterinnen*, vor allem auf struktureller Ebene, wird jedoch nur geringfügig beeinflusst. Die grössten Problematiken der neuen Gesetzgebung finden sich in der Komplexität, der Nicht-Überprüfbarkeit von Straftaten, der Umsetzbarkeit einzelner Gesetze, der Preisgabe von persönlichen Daten bei der vorgeschriebenen Registrierung der Sexarbeiterinnen* in den Etablissements sowie im Bewilligungsverfahren der Betreiber*innen, welche eine hemmende Wirkung auf die Bewilligungsanträge hat, den Unklarheiten bei der Umsetzung von Seiten der Gesetzgebung und den allgemein sehr hohen administrativen Hürden. Das Gesetz behebt bereits vorhandene, problematische Rechtsunsicherheiten nicht, deren Klärungen essentiell für die Gewährleistung der Arbeitssicherheit von Sexarbeiterinnen* wären. Als Beispiele wären hier die Klärung der Erwerbsformen, ohne die Wahlfreiheit einzuschränken, Klarheit bei den Anstellungs- und Arbeitsbedingungen, die Thematik der Sittenwidrigkeit und eine allgemeine rechtliche Stärkung des Berufsstandes der Sexarbeiterinnen* zu nennen. Die meisten Gesetze beeinflussen die Sexarbeiterinnen* lediglich indirekt durch die Betroffenheit der Betreiber*innen. Die Betreiber*innen haben eine Schutzpflicht gegenüber den bei ihnen tätigen Sexarbeiterinnen*. Da diese sich, solange sie nicht als selbstständig qualifiziert werden, in einem anstellungsähnlichen Verhältnis befinden, welches sie nicht rechtlich verbindlich absichert. Um arbeitsrechtlich abgesichert zu sein, müsste Klarheit über die vertraglichen Regelungen im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses herrschen.

Das symbolische und entstigmatisierende Signal der Anerkennung von Sexarbeit als Erwerbsarbeit durch die Verankerung im WAG, ist ein erster Schritt auf dem Weg dieses Ziel zu erreichen. Das Ziel, Grundpfeiler für diesen Umstrukturierungsprozess zu schaffen, befindet sich noch in einem Anfangsstadium. Schlussfolgernd kann gesagt werden, dass die Gesetzeslage kaum direkte, neue Einflüsse auf die Arbeitssicherheit von Sexarbeiterinnen* nimmt, jedoch die Strukturen des Gewerbes verändert. Die Auswirkungen dieser Veränderung können noch nicht abschliessend beurteilt werden.

Was kann die Soziale Arbeit zur Stärkung der Arbeitssicherheit von Sexarbeiterinnen im Kanton Solothurn beitragen?*

Ansatzpunkte der Sozialen Arbeit zur Unterstützung und Stärkung der Arbeitssicherheit von Sexarbeiterinnen* finden sich auf einer gesellschaftlichen, strukturellen und individuellen Ebene. Auf der gesellschaftlichen Ebene gelten die Stigmatisierung und die damit einhergehende Marginalisierung als ein Risikofaktor, dem mit Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit in der Bevölkerung entgegengewirkt werden kann. Auf einer strukturellen Ebene hat die Soziale Arbeit einen Vermittlungs- und Vernetzungsauftrag zwischen Behörden, Fachstellen und betroffenen Sexarbeiterinnen*, um strukturelle Unsicherheiten zu beseitigen. Weiter sollte die Soziale Arbeit die Sexarbeiterinnen* auf einer politischen Ebene anwaltschaftlich vertreten, um strukturelle Sicherheit zu fordern und einzuspringen, bis die Ressourcen der Sexarbeiterinnen* gestärkt sind.

Auf individueller Ebene hat die Soziale Arbeit, abgeleitet aus dem Berufsverständnis in Kapitel 1.4, weiter einen Präventions- sowie Aufklärungsauftrag sowohl über gesundheitliche als auch über rechtliche Themen. Die Sexarbeiterinnen* sollen dazu befähigt werden, ihre eigenen Arbeitsbedingungen zu verstehen um darauf Einfluss nehmen zu können. Durch die Förderung des Kohärenzgefühls können die Sexarbeiterinnen* in ihren generalisierten Widerstandsressourcen gefestigt und dadurch in ihrer Gesundheit und Sicherheit gefördert werden. Die Stärkung individueller Ressourcen birgt die grössten Chancen, um auf struktureller und gesellschaftlicher Ebene Einfluss nehmen und Veränderungen bewirken zu können.

Mithilfe der Gesamtheit dieser Ansatzpunkte kann ein weiteres Ziel der Sozialen Arbeit, „ein fairer Ausgleich zwischen Rechten und Pflichten zwischen Menschen und sozialen Gruppen“ (Staub-Bernasconi, 1995, S.135), in Angriff genommen und die Sexarbeiterinnen* im Kanton Solothurn gestärkt werden. Zusammenfassend gilt es, die Sexarbeiterinnen* dabei zu unterstützen, selbstermächtigt über faire Arbeitsbedingungen zu verhandeln und dort anwaltschaftlich für sie* einzustehen, wo es für sie* selbst noch nicht möglich ist.

7.2 Quintessenz

Seit 75 Jahren ist die Sexarbeit in der Schweiz ein legales Gewerbe, welches inzwischen auch von der Wirtschaftsfreiheit und der damit einhergehenden Berufswahlfreiheit auf Bundesebene erfasst wird. Das Anbieten von sexuellen Dienstleistungen und dessen Regulierung werden jedoch oft überschattet von moralischen Vorstellungen und Einflüssen. Die Grenzen zur (Il)Legalität sind schnell diffus und nicht selten wird in der Diskussion die Sexarbeit mit den Thematiken Menschenhandel und Zwangsprostitution gleichgesetzt. Diese schweren Menschenrechtsverletzungen sind im Strafgesetzbuch geregelt und werden geahndet, was eine klare gesetzliche Trennung zwischen Sexarbeit, Menschenhandel und Zwangsprostitution effektiv zulässt. Im Kanton Solothurn sind seit Januar 2016 die neuen Regelungen zur Sexarbeit dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz angegliedert, was ein Schritt ist auf dem Weg zu dem, von Aktivist*innen und Wissenschaft geforderten, Ziel, Sexarbeit als Erwerbsarbeit anzuerkennen.

Um den Graubereich um die Sexarbeit aufzulösen und das entsprechende Gewerbe in die strukturelle Umgebung der Schweiz zu integrieren, werden zeitliche und administrative Ressourcen benötigt. Für die vollständige Anerkennung von Sexarbeit als Erwerbstätigkeit ist eine Klärung von Rechtsunsicherheiten auf allen gesetzlichen Ebenen unabdingbar. Ein anstellungsähnliches Verhältnis ist inkonsequent und sichert rechtlich zu wenig ab. Solange eine Sexarbeiterin* nicht selbständig arbeiten will oder kann, sollte sie Anrecht auf ein rechtlich verbindliches Anstellungsverhältnis haben, ohne die Betreiber*innen in die Gefahr der Förderung der Prostitution zu bringen. Die vollständige Anerkennung würde auch arbeitsrechtliche Konsequenzen mit sich bringen. Es würde eine Klärung bei den Anstellungs- und Dienstleistungsverträgen bedingen, denn ein legales und anerkanntes Gewerbe kann nicht gegen die guten Sitten verstossen. Nur so könnten Sexarbeiterinnen* in den vollumfänglichen Genuss von rechtlicher Arbeitssicherheit kommen, die sie* teilweise vor den risikoreichen Aspekten ihres Berufes schützen würde. Die nächsten Schritte auf dem Weg, Sexarbeit als Erwerbsarbeit anzuerkennen, wären, auf den bestehenden rechtlichen Grundlagen aufzubauen und jegliche rechtlichen und strukturellen Unsicherheiten zu beseitigen. Es bedarf einer unbedingten arbeitsrechtlichen Stärkung der Sexarbeit und einer unumgänglichen Evaluation und Weiterentwicklung der Gesetzesgrundlage. Dabei scheint es unabdingbar, dass alle relevanten Behörden, Fachstellen sowie die betroffenen Sexarbeiter*innen miteinbezogen werden und eine genaue Analyse des Sexgewerbes im Kanton Solothurn veranlassen wird, um den rechtlichen Bedürfnissen von Betroffenen gerecht zu werden.

Den Autorinnen ist bewusst, dass dies Zeit, Ressourcen und einen intensiven Einsatz aller Beteiligten benötigt. Dennoch sehen sie im Kanton Solothurn das Potenzial, die Sexarbeit

menschengerecht zu gestalten und den Sexarbeiterinnen* die Möglichkeit zu eröffnen, selbstbestimmt und sicher ihre Arbeit auszuüben. Die Soziale Arbeit kann Menschen darin stärken, nicht nur ihre Geschichte zu machen, sondern auch ihre Umstände eigenmächtig zu verändern.

„Menschen machen ihre Geschichte, aber nicht unter selbstgewählten Umständen.“

- Antony Giddens, 1988, S.35

7.3 Weiterführende Gedanken

Aufgrund der vorliegenden Arbeit und den darin festgestellten Lücken entstehen für die Autorinnen Themen, die einige weiterführende Gedanken wert sind. Unter anderem ist bei der Literaturrecherche aufgefallen, dass keine Literatur zur Verknüpfung des Salutogenese Modell mit Sexarbeit besteht. Aus einer gesundheitszentrierten Sichtweise wäre es interessant dies weiter zu verfolgen, um herauszufinden, welche Aspekte Sexarbeiter*innen gesund halten und wie sich in der Sexarbeit ein Kohärenzgefühl entwickelt und was dazu genau notwendig ist.

Weiter konnte in dieser Arbeit aus Platzgründen dem Faktor Migration kaum Beachtung geschenkt werden. Da ein hoher Anteil an Migrant*innen im Sexgewerbe arbeitet, wäre es nötig diesen Fokus zu vertiefen. Migrant*innen im Sexgewerbe befinden sich in einer noch vulnerablen Situation als Schweizer*innen und Niedergelassene, weil zu den bestehenden rechtlichen Unsicherheiten zusätzliche Unsicherheiten mit Blick auf den Aufenthaltsstatus hinzukommen. Das kann einen erheblichen Einfluss auf die Arbeitssicherheit von Sexarbeiterinnen* mit Migrationshintergrund haben, da sie sich zusätzlichen Problematiken ausgesetzt sehen, die zu erhöhtem Risiko für Untergrundagieren, Illegalität und Kriminalisierung führen können.

Ebenfalls fehlt den Autorinnen in der empirischen Untersuchung die Sichtweise der Sexarbeiterinnen* und Betreiber*innen aus den bereits beschriebenen Gründen. Diese Sichtweise wäre unbedingt notwendig für eine weiterführende Analyse und Evaluation der neuen Gesetzeslage. Um eine weiterführende Analyse der notwendigen gesetzlichen Grundlagen machen zu können, die für eine vollständige Anerkennung von Sexarbeit als Erwerbsarbeit essentiell wären, ist es nötig das Arbeitsgesetz genau zu analysieren. Daraus könnten sich Ergebnisse ergeben, welche Reglementierungen für Sexarbeit nötig wären, um einen sicheren Arbeitsplatz für Sexarbeiter*innen garantieren zu können und Rechte und Pflichten ausgeglichen zu gestalten.

Da die Kantone unterschiedliche Handhabungen mit Sexarbeit aufweisen, wäre ein weiterer Aspekt, diese unterschiedlichen Handhabungen zu analysieren und miteinander zu vergleichen.

So können bereits erprobte Umsetzungsvarianten verbessert und ergänzt werden, wovon alle Beteiligte profitieren können.

Sexarbeit wird weiterhin ein Teil der Gesellschaft sein, wie sie es schon seit Jahrhunderten ist. Eine konsequente Integration in ein arbeitsrechtliches System birgt zwar viele Risiken und benötigt viele Ressourcen, jedoch besteht die Chance, einem zuvor marginalisierten Gewerbe die Rechte, Ansprüche und Anerkennung zukommen zu lassen, die allen Menschen zustehen.

8 Quellenverzeichnis

- Admin online (2017). *Inkrafttreten Strafgesetzbuch*. Gefunden unter: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19370083/index.html>
- Antonovsky, Aaron (1997). *Salutogenese. Zur Entmystifizierung der Gesundheit*. (Deutsche erw. Aufl. von Alexa Franke). Tübingen: dgvt-Verlag. Deutsche Gesellschaft für Verhaltenstherapie.
- AvenirSocial (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. Bern: Autor
- Biberstein Lorenz & Killias Martin (2015). *Erotikbetriebe als Einfallstor für Menschenhandel? Eine Studie zu Ausmass und Struktur des Sexarbeitsmarktes in der Schweiz*. Lenzburg: Killias Research & Consulting AG. Gefunden unter: [https://www.ksmm.admin.ch/dam/data/ksmm/dokumentation/berichte/15_Erotikbetriebe_als_Einfallstor_fuer Menschenhandel.pdf](https://www.ksmm.admin.ch/dam/data/ksmm/dokumentation/berichte/15_Erotikbetriebe_als_Einfallstor_fuer_Menschenhandel.pdf)
- Bingham Amie, Holroyd, Eleanor & Wong William C.W. (2011). Stigma and sex work from the perspective of female sex workers in Hong Kong. *Sociology of Health and Illness* 33 (1) 50-65. Gefunden unter: <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/j.14679566.2010.01276.x/full>
- Bogner, Alexander, Littig Beate & Menz, Wolfgang (Hrsg.) (2014). *Interviews mit Experten. Eine praxisorientierte Einführung*. Wiesbaden: Springer VS.
- Bundesamt für Polizei [fedpol] (2015). *Prostitution und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung*. Gefunden unter: https://www.fedpol.admin.ch/dam/data/fedpol/kriminalitaet/menschenhandel/ber-br_prost-mh-d.pdf
- Bundesamt für Gesundheit [BAG] (2010). *Nationales Programm HIV und andere sexuell übertragbare Infektionen (NPHS) 2011–2017*. Bern: Autor.
- Bundesamt für Migration [BFM] (2014). *Bericht der nationalen Expertengruppe: Schutzmassnahmen für Frauen im Erotikgewerbe*. Bern: Autor. Gefunden unter: <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/berichte/berschutzerotikgewebe-d.pdf>
- Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, SR 220)
- Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel [ArG] (SR 822.11)
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom vom 18. April 1999 (SR 101)

- Bühler, Rahel (2017, 10.Mai). « Prostituierte wechseln wegen neuem Wirtschaftsgesetz häufiger das Etablissement». *Oltner Tagblatt*. Gefunden unter <https://www.oltner.tagblatt.ch/solothurn/kanton-solothurn/prostituierte-wechselnwegen-neuem-wirtschaftsgesetz-haeufiger-das-etablissement-131314944>
- Büschi, Eva (2011). *Sexarbeit und Gewalt: Geschäftsführende von Studios, Salons und KontaktBars über Gewalt und Gewaltprävention im Sexgewerbe*. Marburg: Tectum Verlag.
- Bugnon Géraldine, Chimienti Milena & unter Mitarbeit von Chiquet Laure (2009). *Der Sexmarkt in der Schweiz. Kenntnisstand, Best Practices und Empfehlungen. Teil 1 Literaturübersicht*. Genf: Repromail.
- Bugnon Géraldine, Chimienti Milena, Chiquet Laure & unter Mitarbeit von Eberhard Jakob (2009). *Marché du sexe en Suisse. Etat des connaissances, best practices et recommandations. Volet 3 Mapping, contrôle et promotion de la santé dans le marché du sexe en Suisse*. Genf: Repromail.
- Byland, Urs & Fluri, Lucien (2017. 2. Februar). « Oft nicht bewilligt: Nur sehr wenige Bordelle haben sich selbst gemeldet ». *Solothurner Zeitung*. Gefunden unter: <http://www.solothurnerzeitung.ch/solothurn/kanton-solothurn/oftnicht-bewilligt-nur-sehr-wenige-bordelle-haben-sich-selbstgemeldet-130902357>
- Chimienti, Milena. (2009). *Prostitution et migration. La dynamique de l'agir faible*. Zürich: Editions Seismo.
- Christl Fabian (2014, 20.Januar). « Männliche Sexarbeiter – wenig Fakten, kaum Interesse, kein Mitleid». *Der Bund online*. Gefunden unter: <http://www.derbund.ch/bern/kanton/MaennlicheSexarbeiter--wenig-Faktenkaum-Interesse-kein-Mitleid/story/13730353>
- Dasser, Felix (2016). Art. 19. In Jolante Kren Kostkiewicz, Stephan Wolf, Marc Amstutz & Roland Fankhauser (Hrsg.). *OR Kommentar Schweizerisches Obligationenrecht* (3.Auflage) (S. 152-157). Zürich: Schulthess.
- Duden online (2017). *Prostitution*. Gefunden unter [http:// www.duden.de/rechtschreibung/Prostitution](http://www.duden.de/rechtschreibung/Prostitution)
- Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit [EKAS] (2017). *Richtlinie Nr.6508. Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA-Richtlinie)*. Luzern: Autor.
- Fath, Markus (2010). Netzwerke zwischen Gewalt und Gewaltlosigkeit. Eine mehrebenentheoretische Strukturierung. In Elisabeth Zwick (Hrsg.), *Reform und Innovation. Beiträge pädagogischer Forschung* (Band 14). Berlin: Lit Verlag Dr. W.Hopf.

- Fischer, Beatrice & Michaela Wolf (2009). *Leitfaden zum geschlechtergerechten Sprachgebrauch*. Gefunden unter: https://backend.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/z_translationswiss/Studium/Wissenschaftliches_Arbeiten/Geschlechtergerechtes_Formulieren_FischerWolf.pdf
- Franke, Alexa (2011). Salutogenetische Perspektive. In Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung [BZgA]. (Hrsg.), *Leitbegriffe der Gesundheitsförderung und Prävention. Glossar zu Konzepten, Strategien und Methoden* (S. 487 – 490). Gamburg: Verlag für Gesundheitsförderung.
- Frevel, Bernard (2016). *Sicherheit. Ein (un)stillbares Grundbedürfnis*. Wiesbaden: Springer VS.
- Giddens, Anthony (1988). *Die Konstitution der Gesellschaft. Grundzüge einer Theorie der Strukturierung*. Frankfurt am Main: Campus Verlag
- Häcker Ulrike (2017). Arbeitssicherheit. In Verein Autor (Hrsg.), *Fachlexikon Soziale Arbeit*. (S.55). Stadt: Verlag.
- Heinzl, Kathrin (2016). *Prostitution im Schweizer Strafrecht: die Strafbarkeit von Prostituierten, Zuhältern und Freiern*. Zürich: Schulthess
- Hodel Markus, Richli Paul & Schärer Hans-Rudolf (2013). *Sprache & Bild. Ein Leitfaden zur Gleichbehandlung von Frau und Mann in Sprache und Bild*. Gefunden unter: <https://www.hslu.ch/dech/hochschuleluzern/ueberuns/portraet/diversity/projekte/spracheleitfaden/>
- Hürlimann, Brigitte (ohne Datum). *Vortrag Regelung der Prostitution- Situation in der Schweiz*. Gefunden unter: [frei.ch/pdfs/1396451549_Anhang%209_Vortrag%20Brigitte%20Hurlimann.pdf](https://www.frei.ch/pdfs/1396451549_Anhang%209_Vortrag%20Brigitte%20Hurlimann.pdf)
- Hürlimann, Brigitte (2004). *Prostitution – ihre Regelung im schweizerischen Recht und die Frage der Sittenwidrigkeit*. Zürich: Schulthess.
- Hürlimann, Brigitte (2011, 13. August). «Sexarbeit anerkennen. Zwei Fachhochschulprofessorinnen für soziale Arbeit legen ihre Forschung über Gewalt in der Prostitution vor». *NZZ Online*. Gefunden unter https://www.nzz.ch/sexarbeit_ankennen1.11889793
- Kienesberger, Anita (2014). *Fucking poor. Was hat Sexarbeit mit Arbeit zu tun? Eine Begriffsverschiebung und die Auswirkungen auf den Prostitutionsdiskurs*. Hamburg: Marta Press Verlag Jana Reich.
- Koordinationsstelle Menschenhandel und Menschen schmuggel [KSMM] (2010). *Prostitution*. Gefunden unter: <https://www.ksmm.admin.ch/ksmm/de/home/menschenhandel/besondereaspekte/prostitution.html>
- Krumm, Jürg (2014). *Die Zukunft des Prostitutionsstrafrechts. Eine Auseinandersetzung über die etablierte Lehre, die bundesgerichtliche Rechtssprechung und die normative Kraft der einschlägigen Tagbestände*. Zürich: Schulthess Juristische Medien AG.

- Kuchartz, Udo (2012). *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung*. Basel: Beltz Verlag.
- Le Breton, Maritza (2011). *Sexarbeit als transnationale Zone der Prekarität. Migrierende Sexarbeiterinnen im Spannungsfeld von Gewalterfahrungen und Handlungsoptionen*. Zürich: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Lindström Bengt & Eriksson Monica (2010) *The Hitchhiker's Guide to Salutogenesis: Salutogenic Pathways to Health Promotion*. Helsinki: Folkhälsan.
- Lysistrada (ohne Datum). *Glossar*. Gefunden unter: <http://lysistrada.ch/sexarbeit/glossar>
- Macioti, PG (2014). *Liberal zu sein reicht nicht aus*. Gefunden unter: https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Standpunkte/JB_Standpunkte_2014.pdf
- Mayer, Horst Otto (2006). *Interview und schriftliche Befragung: Entwicklung, Durchführung und Auswertung*. München: R. Oldenbourg
- Meuser, Michael & Nagel, Ulrike (1991). ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In Detlef Garz & Klaus Kraimer (Hrsg.), *Qualitativ-empirische Sozialforschung. Konzepte, Methoden, Analysen* (S.441–471). Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Mitrovic, Emilija (2007). *Arbeitsplatz Prostitution. Ein Arbeitsplatz wie jeder andere?* Berlin: Lit Verlag
- Occupational Safety and Health Service Department of Labour (2004). *A Guide to Occupational Health and Safety in the New Zealand Sex Industry*. Wellington: Autor.
- O'Neill, Maggie (1997). Prostitute Women Now. In Scambler Graham und Scambler, Annette (Hrsg.). *Rethinking Prostitution: Purchasing Sex in Britain in the 1990's*. Gefunden unter: <https://people.uvawise.edu/pww&y/Supplement/ConceptsSup/Sexuality/SupProsWoNow.html>
- Polizeidepartement Stadt Zürich (2015). *Bericht über die Entwicklung des Prostitutionsgewerbes mit der neuen Prostitutionsgewerbeverordnung*. Gefunden unter: https://www.stadt.zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/stadtrat/geschaefte-des-stadtrates/stadtratsbeschluesse/2015/juni/StZH_STRB_2015_0479.html
- Polizei- und Militärdirektion Bern (2013). *Neues Prostitutionsgesetz*. Gefunden unter: http://www.pom.be.ch/pom/de/index/migration/aufenthalt_in_derschweiz/sexarbeit/prostitutionsgesetz.html
- Radtke, Frank-Olaf (1995). Migration und Ethnizität. In Uwe Flick, Ernst von Kardorff, Lutz von Rosenstiel & Stephan Wolff (Hrsg.), *Handbuch Qualitative Sozialforschung. Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen* (S. 391–394). Weinheim: Beltz.

- Richter, Matthias & Hurrelmann, Klaus (2011). Determinanten von Gesundheit. In Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung [BZgA]. (Hrsg.), *Leitbegriffe der Gesundheitsförderung und Prävention. Glossar zu Konzepten, Strategien und Methoden* (S. 45 – 48). Gamburg: Verlag für Gesundheitsförderung.
- Rössler, Wulf, Koch, Ursula, Lauber, Christoph H., Hass, Anne K., Altwegg, Marion et al. (2010). *The mental health of female sexworkers*. Gefunden unter https://www.collegium.ethz.ch/fileadmin/autoren/pdf_papers/10_roessler_sexwork.pdf
- Sanders, Teela (2006). Female Sexworkers as health educators with men who buy sex. Utilising narratives of relations. *Social Science and Medicine*, 62, 2434-2444.
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311).
- Staatssekretariat für Wirtschaft [SECO] (2016a). *Arbeitsbedingungen*. Gefunden unter: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizigke_Arbeitsbeziehungen/schwarzarbeit/Arbei_korrekt_melden/Selbsaendge.html
- Staatssekretariat für Wirtschaft [SECO] (2016b). *Arbeitsgesetz und Verordnungen*. Gefunden unter <https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen.html>
- Staatssekretariat für Wirtschaft [SECO] (2016c). *Kantonale Arbeitsinspektorate*. Gefunden unter: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Kantonale_Arbeitsinspektorate.html
- Staatssekretariat für Wirtschaft [SECO] (2016d). *Selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit?* Gefunden unter: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/Personenfreizigke_Arbeitsbeziehungen/schwarzarbeit/Arbeit_korrekt_melden/elbsaendge.html
- Staatssekretariat für Wirtschaft [SECO] (2016e). *Wegleitung zum Arbeitsgesetz und zu den Verordnungen 1 und 2*. Bern: Autor.
- Stadt Zürich, Soziale Einrichtungen und Betriebe (2012). *Prostitution – Sucht: Auslegeordnung Plattform Diversität in der Suchtarbeit: Gesundheitsförderung im Bereich der Prostitution*. Gefunden unter <http://www.infodrog.ch/diversitaet-plattform.html>
- Staub-Bernasconi, Silvia (1995). *Systemtheorie, soziale Probleme und Soziale Arbeit: lokal, national, international oder: vom Ende der Bescheidenheit*. Bern: Verlag Paul Haupt.
- Strobel, Regula (2004). Annäherung an einen Begriff und die dahinterliegenden Realitäten. In *Schritte ins Offene*, 1/2004, 3-7.
- TAMPEP (2007). *European overview of HIV and Sexwork*. Gefunden unter: <http://tampep.eu/documents/European%20Overview%20of%20HIV%20and%20Sex%20Work.pdf>
- Ulich, Eberhard & Wülser, Marc (2012). *Gesundheitsmanagement in Unternehmen. Arbeitspsychologische Perspektiven* (5. Aufl.) Wiesbaden: Gabler.

Vanwesenbeeck, Ine (2005). Burnout Among Female Indoor Sex Workers. *Archives of Sexual Behavior*, 34 (6), 627–639

Verordnungen zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz des Kantons Solothurns [VWAG] vom 22. September 2015 (SR 940.12).

Wirtschafts- und Arbeitsgesetz des Kantons Solothurns [WAG] vom 8. März 2015 (SR 940.11).

9 Anhang

A Gesetzesartikel

Bundesverfassung

Art. 27 Wirtschaftsfreiheit

1 Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet.

2 Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung.

Art. 94 Grundsätze der Wirtschaftsordnung

1 Bund und Kantone halten sich an den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit.

2 Sie wahren die Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft und tragen mit der privaten Wirtschaft zur Wohlfahrt und zur wirtschaftlichen Sicherheit der Bevölkerung bei.

3 Sie sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für günstige Rahmenbedingungen für die private Wirtschaft.

4 Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit, insbesondere auch Massnahmen, die sich gegen den Wettbewerb richten, sind nur zulässig, wenn sie in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonale Regalrechte begründet sind.

Art. 110 Arbeit

1 Der Bund kann Vorschriften erlassen über:

- a. den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- b. das Verhältnis zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, insbesondere über die gemeinsame Regelung betrieblicher und beruflicher Angelegenheiten;
- c. die Arbeitsvermittlung;
- d. die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.

2 Gesamtarbeitsverträge dürfen nur allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn sie begründeten Minderheitsinteressen und regionalen Verschiedenheiten angemessen Rechnung tragen und die Rechtsgleichheit sowie die Koalitionsfreiheit nicht beeinträchtigen.

Strafgesetzbuch

Art. 189 2. Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre. / Sexuelle Nötigung

1 Wer eine Person zur Duldung einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

3 Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Art. 190 2. Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre. / Vergewaltigung

1 Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

3 Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Art. 193 2. Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre. / Ausnützung der Notlage

1 Wer eine Person veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden, indem er eine Notlage oder eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in anderer Weise begründete Abhängigkeit ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Art. 195 3. Ausnützung sexueller Handlungen. / Förderung der Prostitution

Mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. eine minderjährige Person der Prostitution zuführt oder in der Absicht, daraus Vermögensvorteile zu erlangen, ihre Prostitution fördert;
- b. eine Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit oder wegen eines Vermögensvorteils der Prostitution zuführt;

c. die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt, dadurch beeinträchtigt, dass er sie bei dieser Tätigkeit überwacht oder Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt;

d. eine Person in der Prostitution festhält.

Art. 196 3. Ausnützung sexueller Handlungen. / Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt

Wer mit einer minderjährigen Person sexuelle Handlungen vornimmt oder solche von ihr vornehmen lässt und ihr dafür ein Entgelt leistet oder verspricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 198 5. Übertretungen gegen die sexuelle Integrität. / Sexuelle Belästigungen

Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärgernis erregt, wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

Art. 199 5. Übertretungen gegen die sexuelle Integrität. / Unzulässige Ausübung der Prostitution

Wer den kantonalen Vorschriften über Ort, Zeit oder Art der Ausübung der Prostitution und über die Verhinderung belästigender Begleiterscheinungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

Obligationenrecht

Art. 19 E. Inhalt des Vertrages / I. Bestimmung des Inhaltes

1 Der Inhalt des Vertrages kann innerhalb der Schranken des Gesetzes beliebig festgestellt werden.

2 Von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Vereinbarungen sind nur zulässig, wo das Gesetz nicht eine unabänderliche Vorschrift aufstellt oder die Abweichung nicht einen Verstoß gegen die öffentliche Ordnung, gegen die guten Sitten oder gegen das Recht der Persönlichkeit in sich schliesst.

Art. 20 E. Inhalt des Vertrages / II. Nichtigkeit

1 Ein Vertrag, der einen unmöglichen oder widerrechtlichen Inhalt hat oder gegen die guten Sitten verstösst, ist nichtig.

2 Betrifft aber der Mangel bloss einzelne Teile des Vertrages, so sind nur diese nichtig, sobald nicht anzunehmen ist, dass er ohne den nichtigen Teil überhaupt nicht geschlossen worden wäre.

Art. 328 C. Pflichten des Arbeitgebers / VII. Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers / 1. im Allgemeinen

1 Der Arbeitgeber hat im Arbeitsverhältnis die Persönlichkeit des Arbeitnehmers zu achten und zu schützen, auf dessen Gesundheit gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Er muss insbesondere dafür sorgen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht sexuell belästigt werden und dass den Opfern von sexuellen Belästigungen keine weiteren Nachteile entstehen.

2 Er hat zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes oder Haushaltes angemessen sind, soweit es mit Rücksicht auf das einzelne Arbeitsverhältnis und die Natur der Arbeitsleistung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

Arbeitsgesetz

Art. 61 Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

1 Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Arbeitnehmer alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind. Er hat im Weiteren die erforderlichen Massnahmen zum Schutze der persönlichen Integrität der Arbeitnehmer vorzusehen.

2 Der Arbeitgeber hat insbesondere die betrieblichen Einrichtungen und den Arbeitsablauf so zu gestalten, dass Gesundheitsgefährdungen und Überbeanspruchungen der Arbeitnehmer nach Möglichkeit vermieden werden.

2 bis Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass der Arbeitnehmer in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit keinen Alkohol oder andere berauschende Mittel konsumieren muss. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

3 Für den Gesundheitsschutz hat der Arbeitgeber die Arbeitnehmer zur Mitwirkung heranzuziehen. Diese sind verpflichtet, den Arbeitgeber in der Durchführung der Vorschriften über den Gesundheitsschutz zu unterstützen.

4 Durch Verordnung wird bestimmt, welche Massnahmen für den Gesundheitsschutz in den Betrieben zu treffen sind.

Wirtschafts- und Arbeitsgesetz

§28 Bewilligungspflicht

1 Eine Betriebsbewilligung benötigt, wer Räumlichkeiten, die für die Ausübung der Sexarbeit bestimmt sind, zur Verfügung stellt oder vermittelt.

2 Eine Vermittlungsbewilligung benötigt, wer zwischen Personen, die Sexarbeit anbieten, und potentiellen Kunden Kontakte vermittelt.

§29 Voraussetzungen

1 Die Betriebs- oder Vermittlungsbewilligung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:

a) Gewähr für die einwandfreie und rechtmässige Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit bietet;

b) handlungsfähig ist;

c) keine schwerwiegende, sachlich ins Gewicht fallende Vorstrafe aufweist; und

d) aus den letzten fünf Jahren keine Betreibung aus einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit nach § 28 aufweist, gegen welche kein Rechtsvorschlag erhoben oder in welcher Rechtsöffnung erteilt worden ist.

2 Für die Betriebsbewilligung muss zudem eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen.

§30 Erteilung, Erlöschen und Entzug

1 Die §§ 12, 13 und 14 gelten unter dem Vorbehalt von Absatz 2 sinngemäss.

2 Die Bewilligungen nach § 28 werden auf 3 Jahre befristet erteilt.

§31 Pflichten des Inhabers oder der Inhaberin einer Betriebsbewilligung

1 Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin:

a) sorgt für die rechtmässige und einwandfreie Betriebsführung;

b) führt den Betrieb persönlich und hat während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeiten im Betrieb anwesend zu sein;

c) ist dafür verantwortlich, dass im Betrieb nur Personen Sexarbeit ausüben, die in der Schweiz zur Erwerbstätigkeit zugelassen sind;

d) führt zu Handen der Behörden ein Register mit den im Betrieb Sexarbeit ausübenden Personen und hält darin fest:

Name und Vorname;

Geburtsdatum;

Staatsangehörigkeit;

Adresse in der Schweiz;

Krankenversicherung;

Aufenthaltsstatus und Aufenthaltsdauer.

e) ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Personen, die im Betrieb Sexarbeit ausüben, die erforderlichen Massnahmen zu treffen;

f) sorgt dafür, dass Personen, welche im Betrieb Sexarbeit ausüben, dabei weder Alkohol noch andere berauschende Mittel konsumieren müssen;

g) sorgt dafür, dass sexuelle Handlungen nur unter Einsatz der grundlegenden Massnahmen zum Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten erfolgen; insbesondere stellt er oder sie unentgeltlich Kondome zur Verfügung;

h) stellt Präventions- und Aufklärungsmaterial zur Verhütung von sexuell übertragbaren Krankheiten zur Verfügung;

i) gewährt zuständigen Behörden und Dritten, welche Präventionsarbeit anbieten (§ 36), Zugang zu den Räumlichkeiten gemäss § 28 Absatz 1.

§32 Pflichten des Inhabers oder der Inhaberin einer Vermittlungsbewilligung

1 Die in § 31 enthaltenen Pflichten gelten mit Ausnahme von Absatz 1 Buchstaben b und i sinngemäss für den Inhaber oder die Inhaberin einer Vermittlungsbewilligung.

§33 Ausübung der Strassensexarbeit

1 Die Ausübung der Strassensexarbeit ist unzulässig:

- a) in Zonen, die vorwiegend dem Wohnen dienen;
- b) an und um Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel während der Betriebszeiten; und
- c) in der unmittelbaren Umgebung von religiösen Stätten, Friedhöfen, Schulen, Kindergärten und anderen Bildungsstätten sowie Spitälern, Heimen und ähnlichen Gesundheitseinrichtungen.

2 Die Einwohnergemeinden können die Ausübung der Strassensexarbeit in örtlicher und zeitlicher Hinsicht einschränken, wenn dadurch die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gestört wird.

§34 Pflichten von Kunden und Kundinnen

1 Kunden oder Kundinnen von Sexarbeit dürfen:

- a) Sexarbeit nur unter Einsatz der grundlegenden Massnahmen zum Schutz vor sexuell übertragbaren Krankheiten in Anspruch nehmen;
- b) Strassensexarbeit nicht entgegen den Einschränkungen gemäss § 33 nachfragen.

§35 Behördliche Kontrollen

1 Die zuständigen Behörden können, soweit es zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben notwendig und für den Schutz der Personen, die im Betrieb Sexarbeit ausüben, erforderlich ist, Kontrollen in den Betriebsräumlichkeiten durchführen, die nach § 28 Absatz 1 für die Ausübung der Sexarbeit bestimmt sind oder damit im Zusammenhang stehen sowie die Identität der sich darin befindenden Personen überprüfen.

2 Zu diesem Zweck führt die zuständige Behörde ein Register über die Personen, denen eine Betriebsbewilligung nach § 28 Absatz 1 ausgestellt worden ist.

3 Im Register werden folgende Daten festgehalten:

- a) Name und Vorname des Bewilligungsinhabers oder der Bewilligungsinhaberin;
- b) Geburtsdatum;
- c) Staatsangehörigkeit;

d) Adresse;

e) Name und Adresse des Betriebes;

f) Geltungsdauer der Bewilligung.

4 Die Daten können der Polizei, den Migrationsbehörden, den Sozialbehörden, den Behörden der Einwohnergemeinden sowie weiteren Behörden zur Verfügung gestellt werden, sofern sie diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

5 Die Daten werden spätestens ein Jahr nach Ablauf der Bewilligung von der zuständigen Behörde gelöscht.

§36 Prävention und Aufgabendelegation

1 Die zuständige Behörde stellt für Personen, die im Betrieb Sexarbeit ausüben, Angebote zur Prävention sowie zur gesundheitlichen und sozialen Betreuung bereit.

2 Die zuständige Behörde kann Aufgaben im Bereich der Prävention und Information an geeignete Dritte übertragen.

3 In diesem Fall sind in einer Leistungsvereinbarung die Aufgaben, die Entschädigung sowie die Kontrolle und Auswertung der Aufgabendelegation zu regeln.

Verordnungen für das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz

§18 Meldepflicht im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Tätigkeiten (G §28)

1 Wesentliche Änderungen in der Betriebsführung sind vorgängig der zuständigen Behörde zu melden.

2 Als wesentlich gelten insbesondere Änderungen:

a) in der Geschäftsführung

b) der für die Ausübung der Sexarbeit bestimmten Räumlichkeiten.

§19 Unterlagen für die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen (G §29)

1 Wer um eine Betriebsbewilligung nach §28 Absatz 1 WAG ersucht, hat bis spätestens 14 Tage vor Eröffnung oder Übernahme des Betriebs folgende Unterlagen einzureichen:

- a) schriftliches Gesuch mit Angaben zum Zeitpunkt der Eröffnung oder der Übernahme des Betriebs und mit Angaben über die für die Ausübung der Sexarbeit zur Verfügung gestellten oder vermittelten Räumlichkeiten;
- b) Handlungsfähigkeitsausweis;
- c) Wohnsitzbestätigung;
- d) Auszug aus dem Betreibungsregister;
- e) Auszug aus dem Strafregister;
- f) Grundbuchauszug oder Miet- bzw. Pachtvertrag;
- g) Geschäftsführungsvertrag, falls ein Anstellungsverhältnis vorliegt;
- h) Baubewilligung oder Bestätigung der zuständigen Baubehörde, dass für den bestehenden Betrieb die baurechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind;
- i) Brandschutzbewilligung.

2 Wer um eine Vermittlungsbewilligung nach §28 Absatz 2 WAG ersucht, hat bis spätestens 14 Tage vor Eröffnung oder Übernahme des Betriebs die in Absatz 1 Buchstabe a-e und g genannten Unterlagen einzureichen.

§20 Bezeichnung der für die Ausübung der Sexarbeit zur Verfügung gestellten oder vermittelten Räumlichkeiten (G §29, G §30)

1 Die zuständige Behörde führt in der Betriebsbewilligung anhand der Baubewilligung die für die Ausübung der Sexarbeit bestimmten Räume auf.

§21 Pflichten des Inhabers oder der Inhaberin einer Betriebsbewilligung (G §31)

1 Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin dürfen in ihren Betrieben keine rechtswidrigen Handlungen vornehmen oder dulden.

2 Störende Gäste, die sich nicht an die Weisungen der Bewilligungsinhaber halten, dürfen weggewiesen werden.

§22 Abwesenheit und Stellvertretung (G §31)

1 Bei Abwesenheit des Inhabers oder der Inhaberin einer Betriebsbewilligung bestimmt er oder sie eine Ansprechperson.

2 Ist der Inhaber oder die Inhaberin einer Betriebsbewilligung länger als vier Wochen an der persönlichen Betriebsführung verhindert, ist eine Person als Vertretung zu bezeichnen und diese der zuständigen Behörde mitzuteilen.

3 Die stellvertretende Person ist berechtigt und verpflichtet, in allen Bereichen der Betriebsführung selbständig zu handeln.

B Leitfaden

Einführung

- Vorstellen
- Dank an die Interviewpartnerin
- Grund des Interviews
- Anonymität / Freiwilligkeit in Bezug auf das Beantworten der Fragen betonen
- Aufzeichnungseinverständnis
- Einverständniserklärung unterzeichnen lassen
- Verlauf, Dauer und Themenbereiche des Interviews

Personenangaben

Alter

Funktion

Ausbildung(en)

Bezug zur Sexarbeit

Im Berufsfeld tätig seit

Ort und Datum

Dauer des Interviews

Arbeitssicherheit

- In welchem Bezug steht Ihre Behörde zur Sexarbeit im Kanton Solothurn?
- Was bedeutet Arbeitssicherheit bei Sexarbeit?
- Inwieweit trägt Ihre Behörde/das Gesetz zur Arbeitssicherheit von Sexarbeiter*innen bei?

Gesetze

- Inwieweit ist Ihre Behörde von der Gesetzesänderung vom 1.1.16 betroffen?
- Was bewegte den Kanton Solothurn, Sexarbeit im Jahr 2016 gesetzlich zu regeln? (*WAG zu ordnen?*)
- Was ist das Ziel der neuen Gesetze?
- Wie würden Sie die aktuelle Umsetzung der aktuellen Gesetzesgrundlage beschreiben und werten?
- Wie würden Sie die Auswirkungen der neuen Gesetze beschreiben? Welche Folgen sind spürbar?
- Inwieweit wird die Arbeitssicherheit der Sexarbeiterinnen* durch die neuen Gesetze gefördert?
- Wie stehen Sie zu den Gesetzen? Was würden Sie ergänzen oder verändern?

C Profilmatrix

Kategorien	Schutzfaktoren Sexarbeit
Expert*Innen	
Fachstelle	<p>Die Verantwortung und Kontrolle für das eigene Arbeitsmaterial fördert den Selbstermächtigungs- und Professionalisierungsprozess von Sexarbeiterinnen*.</p> <p>Ausser bei Unwissenheit, extremer Jugend und Berufseinsteigerinnen* ist es für die Sexarbeiterinnen* grundsätzlich klar, dass sexuelle Dienstleistungen mit Schutz, wenn durchsetzbar, besser sind.</p> <p>Gespräche und Information können etwas zum Schutz beitragen. Wahlfreiheit ob selbstständig oder unselbstständig erwerbstätig.</p> <p>Selbstbestimmtes Arbeiten, das drei Hauptpunkte beinhaltet: Wahlfreiheit über den Kunden, Wahlfreiheit über die sexuellen Dienstleistungen und selbstständige Preisverhandlung.</p> <p>Sie darf zu nichts gezwungen werden. Etablissement-interne Sensibilisierung unterstützt das sichere Arbeiten.</p>
Vollzugsbehörde	<p>Das Verbot von Sex ohne Schutzmassnahmen schützt Betreiber und die Rechte der Sexarbeiterinnen*.</p> <p>Die tägliche Registrierung, die bei Kontrollen vorgewiesen werden muss, und die Verpflichtungen des Betreibenden, was garantiert, zur Verfügung gestellt und eingehalten werden muss, tragen zur Sicherheit bei. Was auch heisst, dass die Sexarbeiterin* Privatsphäre hat, die Utensilien zur Verfügung stehen, Gesichtskontrollen gemacht werden und Kundschaft abgewiesen werden kann.</p> <p>Sicherheit heisst, dass ein Sicherheitsgedanke da ist, dass die Umgebung auf den Schutz der Sexarbeiterin* schaut und sie ihrer Kundschaft nicht ausgeliefert ist.</p> <p>Durch die Regulierung im WAG sollte die Sexarbeit wirtschaftlich aufgewertet, die Sexarbeitenden geschützt werden und die Schutzpflicht der Betreibenden betont werden.</p>

Kontrollbehörde	<p>Vernetzung trägt zur Sicherheit bei. Für die Zusammenarbeit ist ein fließender Informationsaustausch auf der gesetzlichen Ebene wichtig, zwischen Ämtern, Betroffenen, Betreibern sowie der Bevölkerung. Informationen von Betroffenen setzen ein Vertrauensverhältnis und guten Umgang miteinander voraus, daher gibt es konstante Rotlichtspezialisten. Regelmässige Präventionskontrollen geben Sicherheit, da die Betreiber wissen, dass sie sich an die Rahmenbedingungen halten müssen.</p> <p>Sicherheitspersonal schafft einen sicheren Arbeitsplatz, da es dann weniger Probleme mit Freiern gibt. Ein sicherer Arbeitsplatz heisst, dass Sicherheitspersonal vorhanden ist, die Sexarbeiterinnen* bei der Krankenkasse und den Behörden angemeldet sind, die Bewilligungen und das Präventionsmaterial vorhanden sind und die Polizei weiss, wer wo ist. Sicherheit kann man nur gewährleisten, wenn der Kontrolldruck hoch ist und die Konsequenzen entsprechend angepasst sind und eine abschreckende, repressive Wirkung haben.</p>
Fazit Thema	<p>Schutzfaktoren sind: Selbstermächtigung und Professionalisierung, die durch Materialverantwortung gefördert werden. Bewusstsein, dass Dienstleistungen mit Schutz besser sind. Gespräche und Information. Wahlfreiheit bezüglich der Erwerbsform und selbstbestimmtes Arbeiten (Wahlfreiheit bzgl. Kunden, sex. Dienstleistungsangebot und Preis). Zwangsfreiheit! Etablissement-interne Sensibilisierung unterstützt das sichere Arbeiten. Verbot von Sex ohne Schutzmassnahmen, tägliche Registrierung und Verpflichtungen der Betreiber*innen (Schutzpflicht gegenüber "Angestellten"), kostenloses Schutzmaterial, Gesichtskontrollen der Kunden, Wahlfreiheit bzgl. der Kunden, Privatsphäre, Umfeld- Unterstützung und wirtschaftliche Aufwertung. Vernetzung und gute Zusammenarbeit auf gesetzl. Ebene zwischen Ämtern, Betroffenen, Betreibern sowie der Bevölkerung. Vertrauensbasis. Präventionskontrollen, Sicherheitspersonal in Etablissements, Gemeldet sein bei KK, Behörde und vorhandene Bewilligungen (klare administrative Voraussetzungen vorhanden). Präventionsmaterial, hoher Kontrolldruck und entsprechende Konsequenzen, die abschreckende und repressive Wirkungen haben.</p>

Kategorie	Risikoaspekte Sexarbeit
Expert*Innen	
Fachstelle	<p>Durch die mangelhafte Nachweisbarkeit sind die Anzeigen wirkungslos. Stigmatisierung löst Diskretion im Umgang mit der Erwerbstätigkeit aus, was die Arbeit komplizierter und sich selber verletzlicher macht. Unklare Aufenthalts- oder Arbeitsformen (Rechtsformen) machen verletzlich, da aus Angst vor eigenen Konsequenzen keine Anzeigen gemacht werden. Der Vergleich zwischen anderen risikoreichen Berufsgruppen macht deutlich, dass die am verletzlichsten sind mit der schlechtesten rechtlichen Ausgangslage.</p> <p>Die meisten Kunden sind nicht das Risiko. Kunden können das ausgelegte Material beschädigen.</p> <p>Risiken sind: der gesetzliche Rahmen, Migrationsgeschichten und das sichere Arbeiten um die Gesundheit vor sexuell übertragbaren Krankheiten und Schwangerschaft zu schützen. Ausser bei Unwissenheit, extremer Jugend und Berufseinsteigerinnen* ist es für die Sexarbeiterinnen* grundsätzlich klar, dass sexuelle Dienstleistungen mit Schutz, wenn durchsetzbar, besser sind.</p>
Vollzugsbehörde	<p>Risikoaspekte sind: Kund*innen die sexuelle Dienstleistungen ohne Schutz beziehen wollen und die Sexarbeiterin*, durch Einschränkungen und Einschüchterungen, dazu nötigen. Kündigung bei Reklamation beim Betreibenden und Ausnutzung von Notsituationen und finanziellen Abhängigkeiten, wo es schwer ist gesetzlich etwas dagegen zu tun.</p>
Kontrollbehörde	<p>Risikoanzeichen sind: noch nicht oder nur knapp 18 Jahre alt, blaue Flecken, verängstigt oder Fluchtversuche.</p> <p>Risiken sind: physische Gewalt, sowie psychische und finanzielle Ausnutzung. Wenn die Sexarbeitenden um Untergrund agieren, nicht angemeldet oder illegal in der Schweiz sind, haben wir kein Controlling.</p>
Fazit Thema	<p>Mangelnde Nachweisbarkeit von Anzeigen. Stigmatisierung und daraus resultierende Diskretion von der Arbeit. Unklare Aufenthalts-, Rechts- und Arbeitsformen, was aus Angst vor Konsequenzen zu keinen Anzeigen führt. Schlechte Ausgangslage macht verletzlich. Kunden sind meistens nicht das Risiko, manche beschädigen jedoch das ausgelegte Material. Gesetzlicher</p>

	<p>Rahmen (Unklarheiten) sind ein Risiko, Migrationsgeschichten, sex. übertragbare Krankheiten und Schwangerschaft. Unwissenheit, extreme Jugend, Berufseinstieg. Keine Quittungen bei finanziellen Abgaben und kein Eingriff bei Wucher. Sex. Dienstleistungen ohne Schutz, Nötigung durch Einschränkungen und Einschüchterungen, Kündigung bei Reklamation, Ausnutzung von Notsituationen und Ausnutzung von finanziellen Abhängigkeiten. Keine rechtliche Grundlage um sich zu wehren. Minderjährigkeit, physische Gewalt, Angst vor Behörden, psychische und finanzielle Ausnutzung, Controlling wird durch Illegalität, Agieren im Untergrund und Nicht-Anmeldung erschwert.</p>
--	---

Kategorie	Situation vor der Gesetzeseinführung
Expert*Innen	
Fachstelle	Vor der Gesetzeseinführung war das Gewerbe stabil, was die Orte, die Struktur, die Betreibenden und die Angestellten betraf. Der Verein wurde viel über das Gesetz befragt. Durch die anderen kantonalen Gesetze, die Migrationspolitik und das prozentual gesehen grössere Angebot, was aus verschiedenen Gründen so ist, wurde die Regelung der Sexarbeit im Kanton Solothurn zum Thema.
Vollzugsbehörde	Vor dem Gesetz brauchte es nur eine Bewilligung bei gastwirtschaftlichen Tätigkeiten.
Kontrollbehörde	Schon vor dem neuen Gesetz waren die Kontrollen wichtig und wurden mit den Rotlichtverantwortlichen durchgeführt, worauf wir aufbauen konnten. Vor dem Gesetz haben wir Einschränkungen bei den Kontrollen und einen gesetzesfreien Raum für Betreiber festgestellt. Die Polizei hat sehr oft das gleiche gemeldet, ohne dass es Konsequenzen gab. Strafbestimmungen gab es vorher keine, respektive keine die griffen, und Lokale konnten ungehindert öffnen und Frauen* beschäftigen. Es wurde politisch eine Reglementierung gefordert. Durch Kontrollen werden immer neue Etablissements entdeckt und dann dem AWA gemeldet.
Fazit Thema	Stabilität von Struktur, Betrieb und Angestellten. Unsicherheit über das Gesetz bei Fachstelle und Betrieben. Das Gesetz wurde durch politischen Druck zum Thema. Bewilligung nur gastwirtschaftlichen Tätigkeiten nötig. Kontrollen schon vorher durch Rotlichtverantwortliche, mit Einschränkungen. Gesetzesfreier Raum für Betreiber. Meldungen ohne Konsequenzen. Keine griffigen Strafbestimmungen, ungehinderte Lokaleröffnung und Anstellungen von Frauen. Unbekannte Lokale wurden immer wieder gefunden und gemeldet. Politische Forderungen nach einer Reglementierung.

Kategorie	Situation während der Gesetzeseinführung.
Expert*Innen	
Fachstelle	<p>Von unserer Perspektive aus war die Umsetzung chaotisch und die Zeit turbulent, da viele Unklarheiten vorhanden waren und nicht richtig informiert wurde. Wir hatten keinen expliziten Informationsauftrag, aber wir haben trotzdem informiert was wir konnten. Wir nahmen bei den einen Sexarbeiterinnen* erhöhten Stress war, da sie nicht wussten, ob sie nun illegal arbeiten, das Ausmass nicht erfassen konnten, nicht klar war wer verantwortlich ist, was die Konsequenzen sind und was genau getan werden musste. Bei anderen war kein Interesse vorhanden.</p> <p>Trotz der Zusammenarbeit mit der Vollzugsbehörde war lange nicht klar wie die Umsetzung ablaufen sollte, was für uns sehr unangenehm war, da wir keine klaren Informationen vermitteln konnten. Der Informationskanal war sehr ungünstig, vor allem für kleinere Betreiber, die sich keine Rechtshilfe leisten können.</p>
Vollzugsbehörde	<p>Während der Übergangsphase hatten wir kaum Anmeldungen, so schrieben wir die bekannten Betriebe an um Kontaktpersonen zu erhalten. Bei Einsprachen, dass die Betriebe nicht informiert worden seien, mussten wir entgegenhalten. Durch Medienmitteilungen und das Amtsblatt wurde im Voraus über die Gesetzesänderung informiert, da nicht alle Etablissements uns bekannt waren.</p>
Kontrollbehörde	<p>Innerhalb der Polizei gab es Sitzungen um die Vorgehensweise und das Strafmass zu diskutieren.</p>
Fazit Thema	<p>Chaotische Umsetzung. Turbulente Umsetzungszeit mit vielen Unklarheiten. Schwache Information. Ungünstiger Informationskanal für kleinere Betriebe ohne Rechtshilfe. Keine explizite Informationsstelle. Erhöhter Stress (bei Sexarbeitenden) wegen rechtlicher Unsicherheit oder kein Interesse. Umsetzungsunklarheit. Kaum Anmeldungen. Direkte Anschreibung von bekannten Betrieben. Aus Sicht der Vollzugsbehörde wurde informiert. Innerhalb der Polizei gab es Sitzungen um die Vorgehensweise und das Strafmass zu diskutieren.</p>

Kategorie	Situation nach der Gesetzeseinführung
Expert*Innen	
Fachstelle	Sexarbeiterinnen* müssen sich vom Betreiber, mit allen echten Daten, registrieren lassen. Es gab, unseres Wissens, wenige Gesuche und bei bekannten Betrieben wurden flächendeckend Kontrollen gemacht. Das Gewerbe ist momentan instabil, viele Schliessungen und Neueröffnungen, und wir beginnen wieder von vorne die Lokale kennenzulernen und eine Vertrauensbasis herzustellen. Das Gesetz zielt hauptsächlich auf die Betreibenden ab, was indirekt Auswirkungen auf die Sexarbeiterinnen* hat.
Vollzugsbehörde	Durch die Kontrollen und die Medienpräsenz erhalten wir vermehrt Gesuche. Es gab auch schon Sanktionen und wir haben positive Rückmeldungen von einigen Betreibern erhalten. Auf gutem Weg mit der Zusammenarbeit zwischen Behörde, Polizei und Verein. Ca. 1-2 Sitzungen im Jahr. Sensibilisierung bei der Vollzugsbehörde und bei der Bevölkerung durch die Einführung der neuen Gesetzeslage. Die Behörde kann nun Anzeigen machen, wenn bekannt wird das Sex ohne Schutzmassnahmen angeboten wird. Nun können wir aktuell gehaltene Listen führen. Im weitesten Sinne besteht ein Anstellungsverhältnis zwischen Sexarbeiterin* und Betreiber*in.
Kontrollbehörde	Seit der Einführung haben wir flächendeckend Kontrollen gemacht, um eine Bestandesaufnahme zu machen, Bewilligungskontrollen und nach Mahnungen Nachkontrollen. Dies braucht viele Ressourcen, war zeitintensiv Die Gesetzeseinführung gab uns die Möglichkeit Schulungen durchzuführen und eine bessere Zusammenarbeit zu etablieren. Wir haben jetzt Ansprechpersonen, was das Controlling erhöht, wir können durch Anzeigen Betriebe sanktionieren oder sogar schliessen. Grundsätzlich positiv ist auch, dass wenn Missstände vorhanden sind nun auch Konsequenzen gezogen werden können. Auch, dass bedeutend mehr (Leute, Betriebe?) angemeldet sind und die Schwarzarbeit zurückging. Das AWA gibt Betrieben die keine Bewilligung haben auch keine

	<p>Meldebestätigung mehr. Das zwingt die Betreiber, die Bewilligung einzuholen, ohne die alles illegal ist. Das neue Gesetz ermöglichte uns eine gesetzliche Handlungsgrundlage, Vorgaben und eine Übersicht als gute Basis und ein Mittelweg, damit das Controlling funktionieren kann. Für die Betreibenden ist das Geschäft aufwändiger geworden. Das AWA hat jetzt auch die Möglichkeit, Schliessungsverfügungen auszusprechen, was sie vorher nicht konnte.</p>
Fazit Thema	<p>Sexarbeiterinnen* müssen sich vom Betreiber, mit allen echten Daten, registrieren lassen. Wenige Gesuche. Flächendeckende Kontrollen. Instabiles Gewerbe. Viele Schliessungen und Neueröffnungen. Erneute Vertrauensarbeit. Nur indirekte Auswirkung auf Sexarbeiterinnen, da Gesetz auf Betreiber fokussiert ist. Vermehrte Gesuche durch Kontrollen und Medienpräsenz. Sanktionen und positive Rückmeldung. Gute Zusammenarbeit zwischen Behörden (weiterhin Sitzungen (ev. unter Wunsch). Sensibilisierung von Vollzugsbehörde und Bevölkerung. Möglichkeit der Behörde Konsequenzen zu ziehen. Es besteht ein Anstellungsverhältnis zwischen Sexarbeiterin und Betreiber. Flächendeckende Kontrollen und Nachkontrollen für Bestandesaufnahme. Zeitintensiv und braucht viele Ressourcen. Weiterbildungsmöglichkeit. Bessere Zusammenarbeit etablieren (Auch unter Wunsch). Neu sind Ansprechpersonen vorhanden und erhöhtes Controlling wird möglich. Konsequenzen möglich. Sanktionen durch AWA. Gewerbe ist bekannter. Rückgang von Schwarzarbeit. Ohne Bewilligung ist das Lokal illegal. Gesetzliche Handlungsgrundlage und Vorgaben. Übersicht über Gewerbe. Für Betreibende ist das geschäft aufwändig geworden.</p>

Kategorie	Ausblick & Prognosen
Expert*Innen	
Fachstelle	Schweizerinnen und Niedergelassene wollen nicht angestellt werden, sondern auf eigene Rechnung arbeiten.
Vollzugsbehörde	Der Fokus liegt auf den Sexarbeiterinnen und wir schauen, wie wir Sensibilisierungskampagnen machen können und das Gesetz gut durchsetzbar wird. Wir stecken noch in den Kinderschuhen und es wird stetig wieder Kontrollen geben. Ich denke es greift ähnlich wie das Schwarzarbeitsgesetz von 2008. Es braucht laufend Sensibilisierungen und verschiedene Themenbereiche des WAG werden immer wieder publik.
Kontrollbehörde	Jetzt werden die Sanktionen ausgesprochen, dann gibt es Einsprachen, die landen dann irgendwann vor Gericht, eventuell sogar vor dem Bundesgericht. Das Bundesgericht gibt die Richtung vor und dem sind wir unterworfen und müssen uns anpassen. Das gibt uns Richtlinien. Das geht aber jetzt noch zwei, drei Jahre bis alle Fristen, alle Instanzen durch sind und dann werden wir sehen was kommt. Wenn man offiziellisiert und seinen Namen für eine Bewilligung angeben muss, könnte es eine Verlagerung in Privatwohnungen geben, die nicht mehr angeschrieben sind Die Leute, die sich nicht an Rahmenbedingungen halten werden ihren Weg versuchen zu finden und einen Graubereich finden.
Fazit Thema	Schweizerinnen und Niedergelassene wollen nicht angestellt werden, sondern auf eigene Rechnung arbeiten. Gute Umsetzung vom Gesetz und Sensibilisierungskampagnen mit Fokus auf Sexarbeiter*innen. Junges Gesetz mit weiteren stetigen Kontrollen. Laufende Sensibilisierungen. Sanktionen mit anschliessendem langwierigem Rechtsweg. Daraus werden neue Bestimmungen und Anpassungen resultieren. Namensveröffentlichung (durch Bewilligung) können Verlagerungen in Privatwohnungen provozieren. Graubereiche werden aufgedeckt.

Kategorie	Wünsche & Forderungen
Expert*Innen	
Fachstelle	<p>Sexarbeitende müssen Bescheid wissen über das System und entscheiden können.</p> <p>Je häufiger Sexarbeitende ihre Rechte einklagen würden, desto mehr Signalwirkung gäbe es in der Gesellschaft, die dann hoffentlich irgendwann begreift, dass auch Sexarbeitende Recht auf Lohn etc. haben. Die Sittenwidrigkeit abzuschaffen wäre auf einer abstrakten Ebene ein grossartiges Signal, um auf einer gesellschaftlichen Ebene gegen die Stigmatisierung anzugehen. Aber für die konkreten Probleme der Migrantinnen in der Sexarbeit würde es nichts verändern. Die Gesellschaft muss etwas dazu beitragen, dass es den Sexarbeitenden besser geht.</p> <p>Wenn Spezialgesetz, dann braucht es eine Stärkung im Arbeitsrecht. Es bräuchte eine Kontrollinstanz, die kontrolliert, dass alles sauber läuft und den Frauen das System erklären, damit sie z.B. Quittungen verlangen. Sie müssen die garantierte Wahlfreiheit haben, ob sie selbstständig oder unselbstständig arbeiten wollen. Wenn sie schon Arbeitnehmerinnen sind, dann müssen sie auch die gleichen Rechte bekommen wie du und ich. Sie müssen aufs RAV können und die Möglichkeit haben, Sozialhilfe zu beziehen. Ich würde arbeitsrechtliche Gesetze machen, die Sexarbeit vollumfänglich als Arbeit anerkennen, wie alle anderen Arbeiten die legal sind auch.</p>
Vollzugsbehörde	<p>Dem Menschenhandel und der Illegalität soll entgegengewirkt werden trotz gewisser Einschränkungen der Personenfreizügigkeit .</p>

Kontrollbehörde	<p>Wenn alle mitziehen würden, könnte man den Bordellen die sich nicht an Regeln halten Konsequenzen geben und wir hätten das bessere Controlling um Missbräuche aufzudecken.</p> <p>Wir möchten auch die Leute in die Pflicht nehmen können, die weiter weg sind.</p> <p>Wir sagen dem Eigentümer was in seinem Haus stattfindet und dass das nicht erlaubt ist. Es wäre für mich noch wünschenswert, dass man die auch in die Pflicht nehmen könnte. Dass wir nicht den Betreiber anzeigen und das Lokal schliessen, und ein Monat später geht im gleichen Haus ein neues Lokal auf. Dass man dem Hausbesitzer auch Auflagen macht und Sanktionen durchsetzen kann. Das würde sicher helfen, gewisse Objekte definitiv schliessen zu können.</p> <p>Man möchte jeden Betreiber einzeln in die Pflicht nehmen können. Die globalen Lösungen stören uns. Es geht uns nicht um die Liegenschaft, es geht uns ums Etablissement. Es ist gut, dass wir wissen wo wir hinschauen müssen und mit den Frauen sprechen können. Ohne Controlling wissen wir ja nicht, wo wir suchen sollen.</p>
Fazit Thema	<p>Systemkenntnisse ermöglichen bewusste Entscheidungsfreiheit. Signalwirkung in der Gesellschaft durch Rechtseinklagung (Entstigmatisierung). Abschaffung Sittenwidrigkeit, trotz minimaler direkter Auswirkungen (Auch Signalwirkung). Gesellschaftliche Forderung zur Verbesserung der Situation von Sexarbeiter*innen. Kontrollinstanzen mit Kontroll- und Aufklärungsauftrag. Wahlfreiheit der Erwerbsformen. Rechtsgleichheit wie bei anderen Arbeitern, bspw. RAV und Sozialhilfe als Möglichkeit. So Sexarbeit vollumfänglich als Arbeit anerkennen. Stärkung des Arbeitsrechtes. Dem Menschenhandel und der Illegalität soll entgegengewirkt werden trotz gewisser Einschränkungen der Personenfreizügigkeit. Bessere Zusammenarbeit und Controlling um Missbräuche aufzudecken. Erweiterte Beteiligte in Pflicht nehmen können. Auflagen und Sanktionen für Hausbesitzer. Keine Rechtsunsicherheit. Definitive Schliessung von gewissen Objekten. Sensibilisierung der Polizei, was Controlling effizienter macht.</p>

Kategorie	Ziel & Funktion des Gesetzes
Expert*Innen	
Fachstelle	<p>Ihnen war wichtig zu zeigen, dass sie Sexarbeit als Arbeit anerkennen. Der Schutz der Frauen war dem Kanton sicher ein Anliegen. Man wollte das Ausländergesetz regulieren, um zu bestimmen wer kommen darf und wer nicht. Ein Ziel war, einen Überblick über das Angebot zu bekommen und dieses zu regulieren.</p>
Vollzugsbehörde	<p>Ein Ziel ist, Bewilligungen zu erteilen. Der Baurechtsentscheid ist weniger als Schutz der Frau gedacht, sondern vielmehr als Schutz der Bevölkerung. Deshalb möchte man das Gewerbe nur in gewissen Zonen gutheissen und in Wohnzonen nicht tolerieren. Mit dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz wollen wir gewisse Grundpfeiler und Grundstrukturen schaffen, mit Ziel den Berufsstand zu legalisieren und so dem Menschenhandel und der Illegalität entgegenzuwirken. Die Personenfreizügigkeit gibt hier auch gewisse Einschränkungen. Man möchte dem Betreiber die Möglichkeit zu einer wirtschaftlich orientierten Gewerbeausübung geben. Deshalb gehört das Gewerbe in den Wirtschaftsbereich, weil wir ihm wirtschaftliche Anerkennung geben wollen. Dies erreicht man mit dem Bewilligungsentscheid. Aufgrund des regellosem Raumes und der Vorreiter-Kantone, wie z.B. Bern, wollte man Regeln im WAG schaffen, um den Sexarbeitenden wirtschaftliche Anerkennung zu geben.</p>
Kontrollbehörde	<p>Für uns ist wichtig, dass wir überhaupt wissen, wer dort arbeitet, weil es ja um den Schutz der Sexarbeiterinnen geht. Wenn die Sexarbeitenden um Untergrund agieren, nicht angemeldet oder illegal in der Schweiz sind, haben wir kein Controlling. Wir können die Betreiber in die Pflicht nehmen und haben ein Controlling. In erster Linie geht es uns um den Schutz der Sexarbeitenden. Dass die Sexarbeit sauber läuft und das sexuelle Selbstbestimmungsrecht ausgelebt werden kann, das ist für uns das wichtigste.</p>

Fazit Thema	<p>Sexarbeit als Erwerbsarbeit anerkennen und Schutz der Frauen. Regulierung Ausländergesetz. Überblick und Regulierung des Gewerbes. Bewilligungen erteilen. Schutz der Bevölkerung (durch Baurechtsentscheid). Grundpfeiler und Grundstrukturen schaffen um Berufstand zu legalisieren. Möglichkeit zur wirtschaftsorientierten Gewerbeausübung geben. Regellosen Raum abschaffen und Sexarbeit wirtschaftliche Anerkennung geben. Schutz der Sexarbeiterinnen durch Controlling. Ausübung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts ist wichtig. Das Gesetz regelt weder Ausnutzung und die Hintergrundabläufe noch hilft es beim Ausstieg aus dem Rotlichtmilieu. Die Polizei versucht Ausstiege zu unterstützen.</p>
-------------	---

Kategorie	Bewertung des Gesetzes
Expert*Innen	
Fachstelle	<p>Wir finden es toll, dass es ein Arbeitsgesetz ist, aber wir finden, es braucht dieses spezielle Gesetz nicht. Ich finde es furchtbar mir vorzustellen, dass wir immer noch Gesetze brauchen, die Frauen schützen. In der Praxis nützen die Gesetze den Sexarbeiterinnen nichts. Der Kanton Solothurn hatte sicher gute Absichten. Er ist der einzige Kanton, der das Gesetz dem Wirtschaftsrecht angegliedert hat. Es ist ein Wirtschaftsgesetz und kein Polizeigesetz. Das ist super, auch wenn es den Frauen arbeitsrechtlich überhaupt nichts bringt. Und dass ausserhalb vom Milieu jemand da ist, der nicht Polizei ist. Obwohl es ein feines Signal ist, finde ich es wichtig, dass alle Akteure Bescheid wissen, dass es kein rechtsfreier Raum ist. Wir sind der Meinung, dass es keine zusätzlichen Gesetze benötigt um die Sexarbeit zu regeln. Für alles, das die Sexarbeit betrifft gibt es bereits Gesetze. Z.B: das Strafrecht, das bei Vergewaltigung und Körperverletzung greift, das Mietrecht mit dem Wucher und es gibt ein Arbeitsgesetz. Es braucht ja auch keine speziellen Gesetze für Bäcker oder Sozialarbeiterinnen. Das Gesetz hat keine Auswirkung auf die Arbeitssicherheit von Sexarbeiterinnen*. Mit einem Pseudoanstellungsverhältnis erhalten die Sexarbeitenden wenigstens eine Bewilligung und bekommen eine Bewilligung. Gesetze die Sexarbeit gesondert regeln, sind eine zusätzliche Stigmatisierung.</p>
Vollzugsbehörde	<p>Alleine mit dem Baurechtsentscheid oder den polizeilichen Voraussetzungen wird der Schutz der Frau sicher nicht gewährleistet.</p>

Kontrollbehörde	<p>Das Gesetz ist gut, damit wir eine Kontrolle haben. Ich frage mich, ob das nicht zu viel ist für die Leute und ich weiss nicht, ob sich Bordellbetreiber X so intensiv mit der Thematik auseinandergesetzt, weil er zum Teil auch fast kein Deutsch kann. Mit den Bewilligungen zum Beispiel, das fließt dann wieder in die Restaurationsbetriebe und Lokalbewilligungen ein und dann muss man eigentlich schon fast alles wissen. Ich persönlich finde das Gesetz gut, denn es ist für den Schutz der Frau. Im Vergleich zu vorher ist es eine gute Grundlage und unsere Bedürfnisse sind soweit gedeckt.</p> <p>Das Gesetz regelt nicht, was im Hintergrund passiert. Z.B. finanzielle oder körperliche Ausnutzung.</p> <p>Das Gesetz holt keine Frauen aus dem Rotlichtmilieu. Das kann sie nur selber, wenn sie mit den Behörden zusammenarbeitet. Wir versuchen die nötigen Voraussetzungen und Grundlagen für diesen Schritt zu geben. Es ist ein Mittelweg, damit das Controlling funktionieren kann.</p>
Fazit Thema	<p>Position und Signalwirkung des Gesetzes ist gut, jedoch bräuchte es das Gesetz nicht und hat eher eine Stigmatisierende Wirkung. Sie nützen den Sexarbeiterinnen arbeitsrechtlich nichts und es existierten genügen andere Gesetzliche Grundlagen die die Sexarbeit regeln, bspw. Miet-, Arbeits- und Strafrecht. Ebenfalls Gute Signalwirkung gegen den Eindruck eines regellosen Raumes. Es ist positiv, dass es eine weitere (nicht polizeiliche) Ansprechperson gibt. Ein Pseudoanstellungsverhältnis ermöglicht den Sexarbeiterinnen eine (Arbeits-)Bewilligung. Alleine mit dem Baurechtsentscheid oder den polizeilichen Voraussetzungen wird der Schutz der Frau sicher nicht gewährleistet. Es ist schwierig Sex ohne Gummi anzuzeigen. Gesetz ist gut für die Kontrollen und den Schutz der Frau. Jedoch ist es sehr komplex und setzt viel Wissen und gute Deutschkenntnisse voraus. Verglichen mit Vorher ist es eine gute Grundlage. Die Bedürfnisse der Polizei sind gedeckt.</p>

Kategorie	Rechte & Pflichten
Expert*Innen	
Fachstelle	<p>Sexarbeitende sollten das Recht haben, das Recht auf geschützten Geschlechtsverkehr durchsetzen zu können und dass ihre Umgebung okay ist mit ihrer Arbeitssituation. Die Möglichkeit jemanden anzuzeigen, wenn er eine Frau ohne Gummi zum Geschlechtsverkehr nötigt, gibt bereits das Strafgesetz. Das wäre nämlich Vergewaltigung oder Nötigung. Das Gesetz hat zwei Punkte, die auf die Sicherheit der Sexarbeitenden abzielen: Kondompflicht und gratis Präventions- und Arbeitsmaterial. Die Kondompflicht soll die Sexarbeitenden dazu ermächtigen, den Kunden anzeigen zu können. Sexarbeitende müssen Sozialabgaben machen und Quellensteuern sowie AHV bezahlen und bekommen meistens keine Quittungen. Der Mietvertrag muss eingereicht werden, aber wenn ein Zimmer 3500 Franken pro Monat kostet interessiert das niemanden</p>
Vollzugsbehörde	<p>Eine Sexarbeiterin hat das Recht, sich nicht anstecken zu lassen. Sie hat Menschenrechte, Ablehnungsmöglichkeiten und das Recht, die Möglichkeit zu haben diese Arbeit nicht auszuüben. Somit hat der Betreiber eine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Angestellten. Der Eigentümer, der Mieter oder der Untermieter kann die Bewilligung einholen. Es braucht aber das Einverständnis vom Eigentümer. Die Sexarbeiterin sollte sich über den Betreiber schützen lassen können. Es ist seine Pflicht, entsprechend vorzugehen. Der Betreiber wird in die Pflicht genommen, wenn er Sex ohne Gummi oder schützenswerte Utensilien anbieten lässt. Rein vom Gesetz her, hätten Sexarbeitende die Möglichkeit zu einer Anzeige, wenn ein Kunde auf Sex ohne Gummi besteht. Es ist aber sicher trotzdem relativ schwierig. Wer Räume zur Verfügung stellt, muss eine Bewilligung einholen. Dies kann der Eigentümer oder der Vermieter sein.</p>

Kontrollbehörde	Die Betreiber müssen das Etablissement anmelden, eine Bewilligung haben, müssen erreichbar und vor Ort sein. Um eine Bewilligung zu bekommen, muss ein sauberer Leumund vorhanden und keine betreffenden Vorstrafen vorhanden sein.
Fazit Thema	Rechte: Recht auf geschützten Geschlechtsverkehr, Akzeptanz der Umgebung, Möglichkeiten zur Strafanzeige, Präventions- und Arbeitsmaterial. Auf Berufsfreiheit, Menschenrechte, Kundenablehnung, Recht auf Ansteckungsfreiheit. Schutz mithilfe des Betreiber der Rechtl. vorgehen kann. Sexarbeitende dürfen anzeige machen, wenn Sex ohne Schutz gefordert wird. Pflichten: Kondompflicht, Sozialabgaben, Quellensteuern und AHV, Mietvertrag einreichen, Fürsorgepflicht der Betreiber gegenüber den Angestellten. Einholung der Bewilligung durch Mieter, Untermieter (mit Einverständnis des Eigentümers) oder Eigentümer. Pflicht kein Sex ohne Schutz (auch kein Anbieten). Etablissement anmelden, Bewilligung einholen, keine Vorstrafen haben und vor Ort sein.

Kategorie	Bestehende rechtliche Unsicherheiten und Problematiken
Expert*Innen	
Fachstelle	<p>Es kann nicht kontrolliert werden, ob das Material, das zur Verfügung gestellt werden müsste, wirklich gratis ist, oder auf anderen Wegen in Rechnung gestellt wird. Die Sittenwidrigkeit zeigt das Dilemma der Sexarbeit auf, die immer moralisch bewertet wird und nie pragmatisch. Wenn schon Arbeitsverträge, dann rechtlich verbindliche. Es ist jedoch Privatrecht und man kann sich nicht einmischen. Die Durchsetzung und Kontrolle der Kondompflicht ist problematisch, für eine Anzeige muss es zum Geschlechtsakt kommen und keine Frau wird ihren Kunden danach zur Anzeige bringen.</p> <p>Das Gesetz ist nicht auf der Website des Kantons aufgeschaltet und schwierig zu finden.</p> <p>Es geht nur vordergründig um die Sexarbeit. Auf einer Metaebene geht es um ausländerrechtliche Angelegenheiten.</p> <p>Die Arbeitsverträge sind meistens nicht rechtlich-verbindlich und so können die Sexarbeitenden schlussendlich nichts einklagen. Selbstständigkeit muss nachgewiesen werden. Dazu müssen Sexarbeitende teilweise nachweisen, dass sie schon in ihrem Herkunftsland Sexarbeitende waren, was für gewisse Länder wo Sexarbeit illegal ist, wird höchst schwierig. Wenn bei einer Frau*, der der Verdacht besteht, dass sie nicht selbstständig arbeiten kann, bekommt keine Bewilligung.</p>
Vollzugsbehörde	<p>Problematik der Baubewilligung, die eine Veröffentlichung des Namens mit sich bringt. Bei unbewilligten Etablissements werden Betreiber sowie Sexarbeiterin zur Anzeige gebracht, deswegen ist das Gesetz in diesem Punkt sehr offen formuliert. Die meisten Sexarbeitenden sind selbstständig erwerbstätig.</p> <p>Ein BGE besagt: im Bereich der Personenfreizügigkeit können Sexarbeitende nicht selbstständig sein und es ist ein Arbeitsverhältnis vorhanden.</p>

Kontrollbehörde	<p>Probleme gab es bei der Standortfrage und den Zonen, einige mussten sogar schliessen.</p> <p>Wir stellen fest, dass wenn wir den Kontrolldruck erhöhen, es eine Verlagerung in andere Kantone gibt, zum Teil Schlupflöcher gesucht werden und sich Betreibende bei den Rotlichtverantwortlichen vermehrt erkunden.</p>
Fazit Thema	<p>Überprüfbarkeit von der Kostenfreiheit des Präventionsmaterials und der Schutzutensilien. Sittenwidrigkeit. (Un)Verbindlichkeit der Arbeitsverträge und das Einmischen ins Privatrecht. Rechtliche Unverbindlichkeiten führen dazu, dass nichts eingeklagt werden kann. Durchsetzung und Kontrolle der Kondompflicht. Gesetz ist schwierig zu finden. Nachweisbarkeit von selbständiger Sexarbeit ist problematisch. Nicht alle holen eine Bewilligung ein, da der Name bei der Baubewilligung veröffentlicht wird. Unklarheit wer die Bewilligung einholt. Wenn keine Bewilligung vorhanden ist, werden alle zur Anzeige gebracht. Unklarheit bei Erwebersstatus und dessen Konsequenzen. Standort und Zonen schaffen Unsicherheit und führen zu Schliessungen. Verlagerung durch erhöhten Kontrolldruck. Es existieren Schlupflöcher und es werden immer noch viele Fragen den Rotlichtverantwortlichen gestellt.</p>

© 2023 GILABEIT